Pommersche

Geschichtsdenkmäler.

Vierter Band.

D. Focks Leben und Schriften

nebst Nachträgen

zu Focks Rügisch-Pommerscher Geschichte

und XXXVII. Jahresbericht

der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der

Gesellschaft für Pom. Geschichte

herausgegeben

von

Dr. **Theodor Pyl**

Vorstand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Greifswald

Festschrift zur funfzigjährigen Stiftungsfeier
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde
und Vereinsschrift der Rüg. Pom. Abtheilung.

1874.

Zur Feier
des funfzigjährigen Bestehens der Gesellschaft
für Pom. Geschichte u. Alterthumskunde

den Stiftern u. Förderern der Rüg. Pom. Abtheilung

Sr. Excellenz Dr. Joh. August Sack,
Oberpräsident v. Pommern; in Stettin † 1831.

Dr. Karl Schildener,
Professor a. d. Universität † 1843.

Dr. Gottfr. Kosegarten,
Professor a. d. Universität † 1860.

Dr. Karl Gesterding,
Syndicus u. Burgemeister † 1843.

Dr. Friedr. v. Hagenow,
Tertialbesitzer a. Nielitz † 1865.

Karl Friedrich Pogge,
Senator u. Commercienrath † 1840.

in Greifswald

Dr. Gottlieb Mohnicke,
Past., Superint. u. Consistorialr. † 1841.

Dr. Gustav Fabricius,
Burgemeister d. St. Stralsund † 1864.

Dr. Arnold Brandenburg,
Syndicus d. St. Stralsund † 1870.

Dr. Friedrich Furchau,
Past. Joh., Reg.-Schulrath † 1868.

Andr. Theodor Kruse,
Altermann d. Gewandhauses † 1873.

in Stralsund

in dankbarer Erinnerung gewidmet
zum 15. Juni 1874.

Widmung.

Am 15. Juni 1874 sind 750 Jahre verfloßen, seit Bischof Otto von Bamberg durch die Taufe den Pommern die Weihe des Christenthumes verlieh, und 50 Jahre vergingen seit der siebenhundertjährigen Wiederkehr des Ottofestes am 15. Juni 1824, als der verst. Oberpräsident von Pommern, Dr. J. A. Sack die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde stiftete. Als Zweck dieses Vereines bestimmte er: einerseits die schriftlichen und bildlichen Denkmäler Pommerscher Vergangenheit in Archiven und Museen zu vereinigen, andrerseits durch geschichtliche und kunsthistorische Vereinsschriften die Erinnerung an die Heimat unter ihren Bewohnern zu erhalten und zu verbreiten

Blicken wir auf dieses doppelte Wirken nach funfzigjähriger Arbeit zurück, so finden wir, abgesehen von Privatsammlungen und Archiven kleinerer Städte, drei Mittelpunkte Pommerscher Geschichtsthätigkeit: einerseits das Provincialarchiv in Stettin, sowie die Rathsarchive in Greifswald und Stralsund, andrerseits die Alterthümersammlungen im Stettiner Schloße und der Universität zu Greifswald, sowie das Provincialmuseum zu Stralsund, welches, obwohl die jüngste Stiftung, doch alle übrigen an Bedeutung überragt.

Mit der Erweiterung dieser Sammlungen parallel gingen, abgesehen von kleineren Mittheilungen in den Stettiner und Stralsunder Zeitungen, sowie dem Greifswalder Wochenblatt, mehrere Zeitschriften, welche zahlreiche Abhandlungen über Pommersche Geschichte und Kunst enthalten. In Stettin erschienen: 1) Pommersche Provincialblätter h. v. Haken, I—VI, 1820—25, in welchen auch das Ottofest und die Stiftung der Ges. f. Pom. Gesch. B. VI, p. 1, 4, 277, 287, 379 beschrieben

sind; 2) Neue Pommersche Provincialblätter hg. von L. Giesebrecht und Haken, I—IV, 1827—29, in ihnen auch die Jahresberichte 1—4 der Gesellschaft; 3) Baltische Studien I—XXIV, 1832—72, in ihnen auch Jahresbericht 5—35. In Greifswald erschien die Akademische Zeitschrift h. v. Schildener, B. I, Heft 1—3, 1822—25, B. II. Heft 1—3, 1826—33, welche sehr wichtige Nachrichten über Pommersche Kunst und II, 2 p. 88 ff. auch über die Ges. f. Pom. Gesch. enthält. (Vgl. auch I, 2. p. 194); in Stralsund die Sundine I—XXI, 1828—1848 und die Berichte des Litterarisch-Geselligen Vereins h. v. Zober I—XVI, 1835—1866, welche letztere 126 Pommersche Biographien enthalten.

Wurde auf solche Art die historische Thätigkeit Pommerns in den Sammlungen und Zeitschriften dieser drei Städte vereinigt, so wirkte gleichzeitig in ihnen eine Reihe von Gelehrten, welche, jeder in seiner Eigenthümlichkeit von dem anderen abweichend, das geistige Leben unserer Heimat nach allen Richtungen hin zu entwickeln und fördern bestrebt waren. In der Stettiner Abtheilung haben wir, außer den schon erwähnten Herausgebern der Pom. Prov. Blätter, Haken und Ludwig Giesebrecht, besonders Hasselbach, Böhmer, Hering, Quandt und Klempin*) zu nennen; in der Rügisch-Pommerschen Abtheilung feiern wir die Namen ff. Greifswalder und Stralsunder Gelehrten, denen als Stiftern und Förderern in dankbarer Anerkennung diese Fest- und Vereinsschrift für das Jahr 1874 gewidmet ist:

---

*) Vgl. die betr. Biographien in dem Jahresbericht der Stettiner Abtheilung in den Balt. Studien XXV. Außer diesen werden 1874 erscheinen: eine Festschrift über Bischof Ottos Leben von G. Haag, sowie eine ausführliche Biographie Ludwig Giesebrechts von Dir. Kern. Dr. Klempin, welcher mit Hering in frischer Kraft die Neubildung der Stett. Abth. und die Vorbereitung zum Jubelfeste am 15. Juni geleitet hatte, wurde leider am 30. April 1874 plötzlich durch einen Schlagfluß seiner vieljährigen historischen Thätigkeit entrißen.

Dr. Karl Schildener, am 26. August 1777 zu Greifswald geboren, auf dem Gymnasium und der Universität daselbst gebildet, und, nach Fortsetzung seiner Studien in Jena und Göttingen, von 1802 bis zu seinem Tode am 28. December 1843 an der vaterländischen Hochschule lehrend, seit 1813 ord. Professor und 1820 Bibliothekar, wählte die Rechte als Fachwißenschaft und zeichnete sich auf diesem Gebiete namentlich durch mehrere größere Werke über Nordisches Recht und Schwedische Culturgeschichte aus. Für unsere Rügisch-Pommersche Heimat liegt aber seine wesentliche Bedeutung in der Vielseitigkeit seiner Bildung und der Empfänglichkeit für alle Zweige der Cultur und Kunst. In diesem Sinn war sein Haus, seine große Bibliothek, seine Kunstsammlungen ein ähnlicher Mittelpunkt geistigen Lebens, wie uns dies ein Jahrhundert früher vom Gen.-Sup. Joh. Friedr. Mayer († 1712) bekannt ist. In gleichem Sinne gab er die Anregung zur Stiftung unserer Rüg. Pom. Abtheilung, zum Kunstverein und zu der oben erwähnten Akademischen Zeitschrift v. 1822—1833, in welcher, B. II. H. 1—3, die Nachrichten über Pom. Kunst und seine eigenen Sammlungen, unter Aufstellung höherer künstlerischer Grundsätze, mitgetheilt und seine warme Heimatsliebe in dem Aufsatz über die Universität Greifswald, B. I. H. 1. p. 3 — 21, ausgesprochen sind. Feinsinn für das Schöne und ein warmes Herz für das Edle nennt sein vertrauter Freund E. M. Arndt als Grundzüge seines Wesens.

(Biederstedt, Nachrichten von Pommerschen Schriftstellern 1822 p. 120. E. M. Arndts Brief v. 17. September 1858 an d. Vfr.).

Dr. Gottfried Kosegarten, am 10. September 1792 zu Altenkirchen auf Rügen geboren, unter der Leitung des Vaters und seines Nachfolgers im Pfarramte H. Baier, so wie der Dichter E. M. Arndt und Karl Lappe, dann später auf der Universität zu Greifswald, namentlich durch den Einfluß des Theologen Parow und des Historikers Rühs, und in Paris (1812—14) durch Silvestre de Sacy gebildet, lehrte von 1814, eine kürzere Amtsthätigkeit in Jena von 1817—24 abgerechnet, bis zu seinem Tode am 18. August 1860 an der vaterländischen Hochschule,

seit 1824 ordentlicher Professor und seit 1826 als Vorstand der Rügisch-Pom. Abtheilung. Die Wißenschaften, welche er als Lehrfach bei der Universität vertrat, waren die Alttestamentliche Theologie und die Orientalischen Sprachen: um vieles bedeutender aber ist seine Thätigkeit auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte und Sprachkunde. Außer einer Reihe von Festprogrammen, und Aufsätzen in den Baltischen Studien, welche von 1852—60 (Jahrg. 15—18) unter seiner Redaction standen, sind als größere selbständige Arbeiten zu nennen 1) die Herausgabe von Kantzows Pomerania n. d. Abschrift v. A. G. Schwarz, 2. Bde. 1816—17, sowie „die Nachricht von der Auffindung der Urschrift in Putbus, 1842", in welcher letzterer namentlich die Meisterschaft seiner historischen Kritik hervortritt. 2) die Pommerschen Geschichtsdenkmäler, Bd. I. 1834, deren Fortsetzung Bd. II—III. als Vereinsschriften unserer Abth. 1867 und 1870 erschienen sind. 3) der in Gemeinschaft mit Hasselbach herausgegebene Codex Pomeraniae diplomaticus, Urk. I—502, v. J. 786 bis 1253, zu welchem in der Folge Regesten und Berichtigungen von Dr. Klempin erschienen. 4) Geschichte der Universität Greifswald mit Urkundenbuch, 1856—1857, mit Abb., zur 400-jährigen Jubelfeier der Univ. 5) Niederdeutsches Wörterbuch, welches in verkürzter Form von Schiller und Lübben fortgesetzt wird. Selbstlose Hingabe an die Sache, Ausdauer und Gründlichkeit der Forschung, Gerechtigkeit und Ueberzeugungstreue im Urtheil, Einfachheit in der Darstellung waren der Grundzug seines Wirkens, getragen von inniger Heimatsliebe, in welcher Leben und Wißenschaft aufs Innigste verbunden erscheinen.

(Jahresbericht XXXIII, Baltische Studien, Jahrgang XX, 2. p. 58—70.)

Dr. **Karl Gesterding**, am 4. Februar 1774 zu Greifswald geboren, auf dem Gymnasium und der Universität daselbst gebildet, seit 1798 zu Rath erwählt, 1808 erster, 1822 zweiter Syndicus und von 1833 bis zu seinem Tode am 31. October 1843 Burgemeister, war in seiner amtlichen Stellung mit gleichem Eifer für das Wohl seiner Vaterstadt und des Rüg. Pom. Landes thätig, wie er als historischer Schriftsteller die Bestrebungen

unseres Vereines förderte. Seine praktische Wirksamkeit wurde einerseits durch die Drangsale des Französischen Krieges von 1806 ff., andererseits durch den Uebergang Rügisch-Pommerns von Schwedischer zu Preußischer Herrschaft i. J. 1815 wesentlich erschwert. Während es hinsichtlich der ersten Periode galt, die Schäden der Vergangenheit zu mildern, durch äußerste Ordnung und Sparsamkeit den Wohlstand der Gemeinde zu heben, sowie die verwüsteten kirchlichen und städtischen Gebäude zu erneuern: war er für die spätere Zeit bemüht, durch zweckmäßige Entwicklung der Verfaßung den Uebergang zu den veränderten Verhältnissen mit möglichster Schonung der älteren Zustände anzubahnen, ein Bestreben, welches wir namentlich aus einer Reihe von Vorschlägen und Gutachten, die zur Rechtspflege und Verwaltung i. J. 1819 von ihm vorgelegt wurden, entnehmen können. So vererbte er seinen Nachfolgern ein aufs sorgfältigste geordnetes und sparsam verwaltetes Gemeindewesen, welches in gleichem Sinne weitergeführt, unsern städtischen Verhältnissen einen dauernden Vorzug gewährt.

Neben seiner praktischen Thätigkeit widmete er sich, nach dem Vorbilde seines Vaters, des Dr. Chr. Gottfr. Nik. Gesterding, geb. 1740, gest. 1802, welcher durch eine Reihe Pom. historischer Zeitschriften (Pom. Magazin, 1774—82, Pom. Museum, 1782—90, Pom. Mannigfaltigkeiten, 1796) sich ein namhaftes Verdienst erworben hatte, mit gleicher Regsamkeit der Wißenschaft der vaterländischen Geschichte. Nachdem er den reichen Urkundenschatz des städtischen Archives geordnet und in einem Diplomatar von 6 Bänden in Abschrift zugänglich gemacht hatte, veröffentlichte er, auf diese Vorarbeiten gestützt, die Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald mit 2 Fortsetzungen (1827—29), welche bis auf unsere Zeit die Grundlage aller städtischen Geschichtsforschung bilden.

Seine praktische und schriftstellerische Wirksamkeit war aber nicht nur auf die Stadt allein beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf ihre nähere und weitere Umgebung. Für eine große Zahl ritterschaftlicher Familien führte er Curatelen und Verwaltungen und veranlaßte in dieser Stellung eine Menge von

Majoraten, Fideicommissen und Familienstiftungen, welche dem Lande zu bleibendem Vortheile gereichen. Indem er auch diese Thätigkeit für die vaterländische Geschichte zu verwerthen bestrebt war, veröffentlichte er i. J. 1842 den I. Bd. Pommerscher Genealogien und Familienstiftungen. Im J. 1843 war der II. Band (in veränderter Form als Vereinsschrift 1868 u. 1873 hg.) zum Druck vorbereitet, vielleicht auch mehrere Urkundensammlungen (jetzt von den Erben unserer Vereinsbibliothek geschenkt) als 3. Forts. zu den Beiträgen z. Gesch. d. St. Gr. bestimmt, da ereilte ihn inmitten der angestrengtesten Thätigkeit am 13. Oct. 1843 der Tod, und der oft von ihm angewendete Wahlspruch: „Rastlos mußt du vorwärts streben, nie ermüdet stille stehn" kann auch mit Recht als Symbol seines eigenen Lebens bezeichnet werden. Ebenso theilte er mit Kosegarten die Eigenschaft, daß Leben und Wißenschaft sich in ihrem Wirken aufs Innigste vereinigten.

(Pommersche Geschichtsdenkmäler Band II, Vorrede p. VII.)

Dr. **Friedrich von Hagenow**, am 19. Januar 1797 auf Langenfelde bei Loitz geboren, durch Prof. Tilberg und auf der Universität zu Greifswald gebildet, und seit 1845 im Besitz des Tertialgutes Nielitz, lebte v. 1823—32 in Loitz, hatte aber dann von 1832 bis zu seinem Tode am 18. October 1865 seinen bleibenden Wohnsitz in Greifswald. Fand Schildener das Ziel seines Strebens in der idealen Richtung der bildenden Künste; wirkte Kosegarten für die Pommersche Geschichte im Allgemeinen, für die Gesch. der Universität, und die Niederdeutsche Sprache; war Gesterding praktisch und wißenschaftlich im Besondern für die Geschichte der Stadt Greifswald thätig: so lag für Hagenow der Mittelpunkt seines Schaffens in der Alterthumskunde, deren Gebiet er nach allen Richtungen auf das Gründlichste erforschte und durch wißenschaftliche und künstlerische Arbeiten erweiterte. Indem er einerseits die Versteinerungen der Rügischen Kreidegebirge und die Formen des heimatlichen Landes in geologischen Abhandlungen und Charten darstellte, andrerseits die Denkmäler der Vergangenheit in plastischen Nachbildungen ver-

vielfältigte und in seinen umfangreichen, jetzt in den Besitz des Stralsunder Museums gekommenen Sammlungen vereinigte, folgte er mit Aufopferung aller Kräfte, nach dem Vorbilde Gesterdings, dem Wahlspruche „Rastlosen Vorwärtsstrebens" und erwarb sich für unsere Heimat ein gleiches Vorrecht dankbarer Erinnerung.

(Jahresbericht XXXIV, Baltische Studien, Jahrgang XXI, 2. p. 1—8.

Karl Friedrich Pogge, 1752 in Greifswald geboren, seit 1782 Mitglied der Schonenfahrercompanie, vom Jahr 1786 —1792 Rathsherr und am 30. November 1843 im 88. Jahre verstorben, wirkte im jüngeren Lebensalter als Leiter eines großen Handlungshauses und in seiner amtlichen Stellung mit regem Eifer für das Wohl seiner Vaterstadt, namentlich durch eine Reihe gemeinnütziger Stiftungen, denen er bei seinem Tode noch ein bedeutendes Vermächtnis hinzufügte. Im Besitz hervorragender Geistesgaben, eines scharfen Urtheils und der reichen Erfahrung eines langen Lebens, in welchem er die mannigfaltigste Entwicklung von Rügisch-Pommern unter dem Einfluß des Siebenjährigen Krieges, der Französischen Revolution und der Freiheitskämpfe aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, — widmete er sich, als er im vorgerückten Alter von seiner praktischen Wirksamkeit zurücktrat, mit besonderer Vorliebe der heimatlichen Geschichte. Indem er auf diesem Gebiete, als Augenzeuge der nächsten Vergangenheit, deren Spuren in den Urkunden des Mittelalters bis zu ihrem Ursprunge verfolgte, verfaßte er mehrere historische Studien, unter ihnen eine Geschichte der Schonenfahrercompanie, welche Corporation, im Zusammenhang mit der Bergenfahrer C., eine ähnliche vermittelnde Stellung zwischen Rath und Bürgern einnahm, wie in Stralsund die Altermänner des Gewandhauses; sein besonderes Verdienst liegt aber in seinen Bestrebungen für die Pommersche Münzkunde, welche er nicht nur durch seine eigene große Sammlung, sondern auch durch wißenschaftliche Aufsätze und seine Theilnahme für unsere Vereins-S. gefördert hat. Eine Gediegenheit des Charakters und Handelns, eine reiche Ärndte nach ernster Arbeit, auf festem

Grunde zum Wohle des Ganzen erbaut, ist der Grundzug seines Lebensbildes.

(Nekrolog des Commercienrath Carl Friedrich Pogge, Sundine, 1840 Nr. 53, Beil. p. 210; Jahresb. 7, Balt. Stud. III, 2. p. 163; Greifsw. Samml. p. 2, 39 ff. Nachr. v. d. Schonenfahrercomp. 1783; Gesterdings Diplomatar i. B. des Vereins.)

Neben diesen Greifswalder Gelehrten wirkten mit gleichem Eifer für Pommersche Geschichte und Kunst in Stralsund:

Dr. **Gottlieb Mohnike,** am 6. Januar 1781 in Grimmen geboren, auf dem Gymnasium zu Stralsund u. den Universitäten zu Greifswald u. Jena gebildet, nach kürzerer Lehrthätigkeit am Gymnasium zu Greifswald seit 1814 Pastor an der Jakobikirche zu Stralsund und seit 1818 Consistorialrath und Schulrath, sowie 1839 Superintendent, gestorben am 6. Juli 1841, wählte die Theologie und Pädagogik als Fachwißenschaft und zeichnete sich auf diesem Gebiete durch mehrere Schriften, namentlich: Hymnologische Forschungen, 1830—32, und Frederus Leben, 1837—40, aus. Aber schon während seiner Studienzeit zu Greifswald wurde, in der Verbindung mit E. M. Arndt und Muhrbeck, und noch mehr in Jena unter dem Einfluße von Paulus, Schelling und Hegel, sein wißenschaftlicher Gesichtskreis über die Grenzen des Fachstudiums erweitert, und ähnlich wie Schildener, der ihm geistesverwandt und innig befreundet war, zeigte er im gereiften Alter eine Vielseitigkeit der Bildung und Empfänglichkeit für das Edle und Schöne, welche auch die entlegensten Gebiete der Wißenschaft und Kunst für die heimatliche Litteratur zu erschließen wußte. Verschieden waren beide insofern, als Schildener sich mehr den bildenden Künsten, Mohnike aber der poetischen Litteratur zuneigte, in deren Gebiet er eine Reihe namhafter Schriften veröffentlichte, welche im Süden mit der Litteraturgeschichte der Griechen und Römer, 1813 begann, dann sich zum höchsten Norden bis zu den Isländischen Sagen und Schottischen Volksliedern ausdehnte und mit der Uebertragung von Leben und Schriften des ihm befreundeten Tegner, 1840 ihren Abschluß erhielt.

Neben dieser kosmopolitischen Litteratur umfaßte er jedoch

mit gleicher Theilnahme die Geschichte und Cultur unserer engeren Heimat, deren Bedeutung ihm schon in seiner Jugend der persönliche Umgang mit dem verdienstvollen Pommerschen Historiker, dem Stralsunder Burgemeister J. A. Dinnies, erschloßen hatte. Die Herausgabe von Ulrich von Huttens Klageschrift 1816, Sastrows Leben, 1823—24, der Stralsunder Chroniken Th. I. 1833, denen Zober (g. 1799 † 1869), später 1843 ff. Th. II—III. hinzufügte, sowie seine Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern, 1840, gehören zu den bedeutendsten Leistungen der Rüg. Pom. Geschichte; nicht minder aber förderte er die heimatliche Wißenschaft durch seine zahlreichen Beiträge für unsere Vereinsschriften, welche in Schildeners Akad. Zeitschr., der Sundine und den Balt. Studien veröffentlich sind. „Treu und herzinniglich", wie das von ihm übertragene Schottische Volkslied „Robin Adair" beginnt, war der Wahlspruch seines Lebens.

Biederstedt, Nachrichten v. Pom. Schriftstellern 1822, p. 80; Zober, Berichte des Litt. Vereins III, p. 33—49, mit dem vollständigen Verzeichnisse von Mohnikes Schriften. Jahresber. XIX, Balt. Stud. X, 1, p. 207.

Dr. **Gustav Fabricius**, am 1. August 1788 in Stralsund geboren, auf dem dortigen Gymnasium und auf den Universitäten Helmstedt, Göttingen und Greifswald gebildet, 1820 zu Rath erwählt und von 1842 bis zu seinem Tode am 10. Januar 1864 Burgemeister, nimmt als Rügisch-Pommerscher Geschichtsforscher in Stralsund dieselbe ehrenvolle Stellung ein, welche Kosegarten in Greifswald vertrat. In gleicher Weise wie die Alterthümer dieser Stadt von Kosegarten in den Pommerschen Geschichtsdenkmälern geschildert sind, hat Fabricius die Vergangenheit seiner Vaterstadt in der Abhandlurg „Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens" dargestellt. In einem ähnlichen Verhältnis laßen sich Kosegartens Codex Pomeraniae diplomaticus und Geschichte der Universität Greifswald, Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen gegenüberstellen. Verschieden waren beide insofern, als Kosegarten seine Forschungen auf größere Gebiete und nach verschiedenen Richtungen erstrecken ließ, während Fabricius dieselben auf das Eine Feld des Fürstenthums Rügen concentrirte. Aus diesem Grunde

hinterließ er nur wenige Werke, aber diese, namentlich das genannte Urkundenbuch, werden in ihrer Vollendung allen ähnlichen Arbeiten zum Muster dienen. Gleich waren sie beide in der selbstlosen Hingabe an die Sache, in Ausdauer der Forschung und Ueberzeugungstreue des Urtheils, sowie in der innigsten Heimatsliebe, in welcher ihr Leben und ihre Wißenschaft sich vereinigten.

Zober, Bericht des Lit. Vereins XV, p. 8. Vorrede zum IV. Band der Urkunden zur Geschichte des Fürst. Rügen. Abth. IV, p. I.

Dr. **Arnold Brandenburg**, am 26. Juni 1783 in Stralsund geboren, auf dem dortigen Gymnasium und den Universitäten zu Greifswald und Göttingen gebildet, 1808 zu Rath erwählt, von 1822—64 Syndicus und am 1. Juli 1870 im Beginne des 88. Lebensjahres verstorben, hat für die Geschichte der Stadt Stralsund dieselbe Bedeutung, wie sie Dr. Gesterding für Greifswald erlangte. Beide, alten Patriciergeschlechtern entsproßen, waren mit ihrer Vaterstadt so innig verbunden, daß in ihrem Leben die heimatliche Geschichte verkörpert erschien, und daß ihre schriftstellerische Thätigkeit sich unbewußt zu Denkmälern der Vergangenheit gestaltete. Verschieden waren beide, insofern bei Gesterding die praktische Wirksamkeit den Vorrang behauptete, und seine Schriften ihren Schwerpunkt mehr im Ordnen und Sammeln des urkundlichen Materials fanden. Für Brandenburg stand dagegen das wißenschaftliche Forschen höher, sein Gesichtskreis war weiter und umfaßte außer der Geschichte auch Litteratur u. bildende Künste; aus diesem Grunde sind seine Schriften mehr zu lebensvollen Bildern abgerundet, und haben unter ihnen namentlich die Biographie von Dinnies (1827), welchem er gleich Mohnike einen Theil seiner Jugendbildung verdankte; die Geschichte des Stralsunder Rathes, 1837; und Stralsunds mittelalterliche Baukunst, 1838 (Sund. 1843 Nr. 31—37) die Zwecke unsers Rüg. Pom. Geschichtsvereins wesentlich gefördert. Einig waren beide Forscher in dem Wahlspruche rastloser Thätigkeit und in einem hohen Selbstgefühl, welches ebenso bereit ist, für die eigenen Rechte muthig einzutreten, als opferwillig für

das allgemeine Wohl zu handeln, wie Brandenburg dies 1809 in Schills letzten Tagen bewährte.

Jahresbericht XXXVI, p. 4—9, mit einem vollständigen Verzeichnisse von Brandenburgs Schriften. Vgl. auch Brandenburg, Schills letzte Tage, 1859.

Dr. **Friedrich Furchau**, geboren am 22. Februar 1787 zu Stralsund, auf dem dortigen Gymnasium und den Universitäten zu Göttingen und Greifswald gebildet, seit 1814 Diakon an der Jakobikirche u. seit 1823 Pastor an der Johanniskirche zu Stralsund, sowie Reg.=Schulrath, verstorben am 20. Juni 1868, wählte ebenso, wie Mohnike, die Theologie und Pädagogik zum Fachstudium, seine wesentliche Bedeutung lag aber in seiner außerordentlichen Vielseitigkeit, in welcher er seinen Freund und Amtsgenoßen noch übertraf. Denn mit hervorragenden Geistesgaben ausgestattet, theilte er mit Mohnike nicht nur die Neigung für Poesie und Litteratur, sondern widmete sich auch mit gleichem Eifer, wie Schildener, der Geschichte der bildenden Künste und zeigte in ähnlicher Weise, wie Dr. v. Hagenow, eine ungewöhnliche Befähigung für künstlerische und technische Arbeiten. Aus diesem Grunde war sein Haus und seine Persönlichkeit ein Mittelpunkt geistigen Lebens, von dem unsere Heimat eine fortgesetzte Anregung, sei es in seiner Theilnahme für die der Cultur, Geschichte, Litteratur und Kunst gewidmeten Vereine, sei es durch eigene künstlerische und poetische Arbeiten empfing. Während der Eindruck unseres Rügisch=Pommerschen Küstenlandes sich bei Karl Lappe (geb. 1773, gest. 1843) mehr in lyrischer Form, sowie bei Theodor Schwarz (geb. 1777, gest. 1850) und Friedrich Klöpper (geb. 1802, gest. 1862) im Roman gestaltete, wirkte Furchau im Gebiete des Dramas und des Epos. Für unsern historischen Verein ist er namentlich durch seine vaterländischen Dichtungen: Arkona (1828) und Rügen (1830) wichtig; denn ist es auch die nächste Aufgabe der Geschichte: die Thatsachen der Vergangenheit nach den Urkunden und Chroniken festzustellen und sie kritisch zu beurtheilen, so bedarf sie doch, wenn sie ihre Forschungen mit lebendigem Geiste erfüllen soll, in glei=

chem Maaße einer schöpferischen Begeisterung, wie sie Furchau in dem Epos „Arkona" ausspricht:

Erscheine mir, mit goldnem Strahl beglänzt,
Im regen Schooß der ewig jungen Wogen
Du hehres Rügen, hoch von Wald bekränzt,
Von Fels und Flut in buntem Reiz umzogen!

Biederstedt, Nachricht. v. Pom. Schriftst, 1822, p. 44; Goedeke, Grundriss der Deutschen Dichtung III. p. 782 §. 333 Nr. 351. Pom. Prov.-Bl. VI, p. 44. Schildener Akad. Zeitschr. I, 1. p. 155. Mit Furchaus Dichtungen parallel geht die Geographisch-statistisch-historische Darstellung der Insel Rügen v. Joh. Jak. Grümbke, Berlin 1819. Vgl. über Grümbke (g. 1771, gest. 1849) Kosegarten Jahresb. XXV. Balt. Stud. XIV, 2. p. 39. Biederstedt a. a. O. p. 79. Vgl. über Lappe, Zober, Ber. des Litt. Vereins IV, p. 16—23; über Schwarz, Biogr. v. dessen Sohn, in Berghaus Landbuch v. Neuvor-Pom. I, p. 908; über Klöpper, Schütze, Deutschl. Dichter, 1862, p. 171.

Andr. Theodor Kruse, geboren am 23. Mai 1787 zu Alt-Strelitz als der Sohn eines dortigen Senators, aber schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in Stralsund in kaufmännischer Thätigkeit, seit 1839 Altermann des Gewandhauses, verstorben im 87. Jahre am 29. November 1873, wirkte, wenn auch dem Nachbarlande entstammend, dennoch mit gleichem Eifer, wie seine eingebornen Zeitgenoßen, länger als ein halbes Jahrhundert für das Wohl seiner neuen Heimat und die Bestrebungen unseres Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins. Durch größere Reisen und längeren Aufenthalt in Dänemark, Schweden und England hatte er sich eine ungewöhnliche allgemeine Bildung, zugleich aber auch einen weiteren Gesichtskreis und höhere Lebensanschauung, als die Mehrzahl seiner Mitbürger, erworben und verwerthete diese Erfahrung in ähnlicher Art, wie Commercienrath Pogge in Greifswald, für die Stiftung einer Reihe wohlthätiger Anstalten, von denen namentlich die Kinderstube (1827), die Taubstummenanstalt (1837), die Gewerbeschule (1829) und die für ihre Zwecke bestimmte Bibliothek zu erwähnen sind. Kruses über die Grenzen unserer engeren Heimat reichenden Bestrebungen für Dampfschifffahrt und Eisenbahnen und seine Thätigkeit als Abgeordneter v. 1848—63 liegen außer dem Gebiete unseres Vereins; desto wichtiger ist für uns seine Stellung als Gewandhausaltermann, welche seit d. J. 1839 nicht nur die Thätigkeit seines höheren Alters, sondern auch die Eigen-

thümlichkeit seines Charakters bestimmte. Wenn eine unbefangene außerhalb der Parteien stehende Geschichtsforschung in einem gesunden Staatskörper sowohl die Aristokratie als die Demokratie als nothwendige und berechtigte Glieder erkennt, von denen jene die gereiften, besitzenden und erhaltenden, diese die jüngeren, erwerbenden und erneuernden Kräfte umfaßt: so muß sie damit zugleich die Erkenntnis verbinden, daß ein steter Kampf beider Mächte für das Ganze verderblich wirke, und daß eine Vereinigung derselben auf dem Boden berechtigter Wünsche nothwendig sei. Diese vermittelnde Stellung, durch welche in der Vergangenheit die Altermänner des Gewandhauses für die städtische Entwicklung Stralsunds eine so hervorragende Bedeutung erlangten, blieb ihnen auch für die Gegenwart. Hatten sie auch nicht mehr so ernste politische Kämpfe, wie im Mittelalter, zu führen, so bestand ihre fortgesetzte Aufgabe doch darin: in der Bürgerschaft ein aristokratisches conservatives Bewußtsein zu erwecken, dem Patriciate des Rathes dagegen ein frischeres Leben und einen weiteren, die Parteigrenzen überragenden Gesichtskreis zu gewähren, ein Bestreben, welches wesentlich dadurch begünstigt wurde, daß sich der Rath in seinen jüngern Mitgliedern aus den Männern des Gewandhauses ergänzte. Mit welchem Eifer Kruse diese Pflichten seines Amtes auffaßte, können wir daraus entnehmen, daß er, um die Entwicklung seiner Corporation in ihrer ganzen Bedeutung zu erkennen, ohne eine gelehrte Bildung genoßen zu haben, als Autodidakt die gründlichsten historischen Arbeiten unternahm, welche, später in seinen Sundischen Studien veröffentlicht, ihn den aus dem Patriciat hervorgegangenen Geschichtsforschern seiner Zeit ebenbürtig zur Seite stellen. Eine solche Wirkung wäre nicht zu erreichen gewesen, wenn seine Studien nur auf einem dilettantischen Wohlgefallen an den Urkundenschätzen des Gewandhauses beruht hätten: — sie war vielmehr nur dadurch möglich, daß er, im Pflichtgefühle des ihm übertragenen Amtes, sich mit ganzer Seele seinem hohen Ziele widmete und so alle Schwierigkeiten der gelehrten Arbeit überwand, — sie konnte auch nur deshalb gelingen, weil die Sundischen Studien nicht theoretisch auf dem Resultate seiner histori=

schen Lectüre, sondern auf dem praktischen Grunde der Erfahrung gebaut sind, welche er für die Vergangenheit aus den Urkunden, für die Gegenwart aus eigenen Grundsätzen u. Handlungen entnahm.

Die Sundischen Studien, welche theils in der Sundine, theils als Monographien, 1846—47, und dann als Sammlungen, mit Zusätzen von Zober, 1851—55, erschienen, laßen sich in vier Gruppen sondern: 1) Urkundliche Nachrichten über das Gewandhaus m. Facsimile (1ste S. I—III). 2) Urk. Nachrichten über die wohlthätigen Stiftungen, namentlich im Johanniskloster, m. Abb. von dessen Grundriß (2te S. III). Beide zeigen die Entwicklung derjenigen Institute, welchen Kruse sein Leben vorzugsweise widmete, von ihrer ältesten urkundlichen, im Facsimile nachgebildeten, Einzeichnung im Register des Gewandhauses v. 1281, bis zum Jahr 1848. 3) Darstellung der Stralsunder Stadtverfaßung (1ste S. V; bis z. J. 1595) mit urkundlichen Beiträgen von Zober (1ste S. VI) und betr. die Bürgerverträge v. 1595 und 1616 (2te S. II, m. Nachtr. a. und b.). In dieser ist namentlich seine vermittelnde Stellung als Altermann des Gewandhauses zu erkennen, indem er mit unbefangenem historischen Urtheil sowohl dem Patriciat des Rathes als auch der Bürgerschaft gerecht wird. 4) Darstellung der Machtentwicklung Stralsunds im Hansabunde. a. bis zum Stralsunder Frieden 1670 (2te S. I a.; Sundine 1846, Nr. 29—41). b. unter Bertram und Wulf Wulflam m. Abb. v. Wulflams Haus, Bild und Siegel (2te S. I b.; Sundine 1847, Nr. 12—40). Mit dieser Schrift parallel geht auch der Entwurf einer Stralsunder Bürgermeistertafel, v. Leo Valke 1263 — Barth. Sastrow † 1603 (1ste S. IV), eine chronologische Uebersicht der Stadtgeschichte. In dieser letzten 4ten Gruppe, namentlich im Leben von Bertram und Wulf Wulflam, zeigt sich auch die dichterische Begabung Kruses, welcher er zwar nicht selbst einen schriftstellerischen Ausdruck gab, die sich aber von ihm auf seinen Sohn vererbte.

Dr. Heinrich Kruse, 1815 in Stralsund geboren, zuerst als Gymnasiallehrer, dann in Gemeinschaft mit seinem Freunde Dr. Otto Fock (Vgl. dessen Leben und Schriften unten p. 2 und 8) an verschiedenen Zeitschriften, endlich gegenwärtig als Redak-

teur der Cölnischen Zeitung thätig, theilte nämlich mit seinem Vater nicht nur die auf praktischer Wirksamkeit begründeten Forschungen heimatlicher Geschichte, sondern umfaßte dieselbe auch mit einer gleichen schöpferischen Begeisterung, welche sich in dem jüngeren Manne zu dramatischen Dichtungen verkörperte.

Haben die von ihm veröffentlichen Tragödien: die Gräfin (1868), Wullenwever (1870), König Erich (1871), Moritz von Sachsen (1872) ihren Schauplatz auch nicht in der Rügisch-Pommerschen Heimat, so entstammen doch die Charakterbilder seiner Helden den jugendlichen Eindrücken, welche er in Gemeinschaft mit seinem Vater von den Stralsunder Urkunden und Chroniken empfing. Aus ihnen vernahm er den Nachhall vergangener Größe im Aufblühen des Hansabundes und im Siegesruhm der Nordischen Kriege, zugleich aber fand er in den Kämpfen zwischen Wulflam und Sarnow, Voge und Wartislaw IX, Smiterlow und Moller, die tragischen Motive für seine Dichtungen, während die humoristische Kehrseite des Mittelalters ihm in Wessels u. Sastrows Lebensbeschreibungen entgegentrat. Daß er aber in dieser begeisterten Hingabe an die Heimat nicht das Maaß der Gleichberechtigung für die Fremde verliere, dagegen schützte ihn seine genaue Kenntnis der Nordbaltischen Länder, welche er durch mehrjährigen Aufenthalt in Rußland, Schweden und auf den Friesischen Inseln erwarb.

In diesem Friesischen Küstenlande, auf dem düsteren Hintergrunde des Todtenmoores und der von Reif und Fluth umwallten Heide, im XV. Jahrhundert, zu einer Zeit, als die Hansa noch auf der Höhe ihrer Macht stand, spielt Kruses erschütternde Tragödie, „die Gräfin.“ Die Heldin ist die Gräfin Theda, die Witwe des Grafen Ulrich aus dem Cirksena-Geschlechte, welches aus der Mitte der Friesischen Häuptlinge hervorgegangen, unter dem Beistande der Hansa das Land von der zügellosen Willkür der Wegelagerung und Seeräuberei zu einem rechtlich geordneten Staatswesen emporführte. Eine unbesiegbare Willenskraft, welche alle Schwächen der Weiblichkeit überwindet, und ein übermäßig gesteigertes Selbstgefühl sind die Eigenschaften, welche den tragischen Ausgang der Gräfin herbeiführen.

Im „König Erich“, welcher auf dem glänzenden Hintergrunde der Schwedischen Berglandschaft, des Mälarsees und des brausenden Dalelfstromes spielt, erblicken wir in dem sterbenden Gustav Wasa einen der Gräfin geistesverwandten Kämpfer Nordischer Cultur, während sein Nachfolger Erich XIV durch die ihrer Willenskraft entgegengesetzte Eigenschaft des Mangels an Selbstvertrauen zu Grunde geht. Neben diesen ernsten und erschütternden Kämpfen, treten uns in Gela u. Almuth, den Töchtern der Gräfin, sowie in Karin, der Geliebten Erichs, zarte Bilder weiblicher Anmuth entgegen, die um so tiefer das Gemüth ergreifen, als grade sie am schmerzlichsten unter dem tragischen Verhängnisse zu leiden bestimmt sind. Der Humor des Dichters tritt dagegen im Grafen v. Oldenburg i. d. Gräfin, u. in Mons Knutson i. K. Erich hervor, ebenso in Lambert von Dahlen im Wullenwever, und in Carlowitz u. Trotha im Moritz v. S.

Wullenwever und Moritz von Sachsen, welche die Reformation zum geschichtlichen Hintergrunde haben, geben, im Gegensatz zu den Nordischen Tragödien, einen Einblick in das Deutsche Städteleben, in jenem ein großartiges Bild von Lübeck, dem Vororte der Hansa, in diesem das bunte Treiben des Reichstags von Regensburg. Beide Dramen ergänzen sich in doppelter Hinsicht, einerseits durch die thatsächliche Vergeltung, daß nämlich die mit der Hierarchie verbündete Staatsklugheit Kaiser Carls V, durch welche der Idealismus Wullenwevers zu Grunde geht, der praktischen Berechnung von Moritz v. Sachsen unterliegt; andererseits durch eine höhere poetische Gerechtigkeit, denn ebenso wie der besiegte Kaiser trotz seiner Flucht das Mitgefühl der Nachwelt erlangt, wird Wullenwever im Tode zum begeisterten Seher für Deutschlands zukünftige Größe, wenn er ausruft:

Der oft in Frankreich und auf wälscher Erde
Zum stolzen Flug die weiten Schwingen reckte,
Des Reiches Adler fliegt uns jetzt voran.

Vgl. R. Baiers ausf. Nekrolog v. A. Th. Kruse, Strals. Zeit. 1874, Nr. 29—34. Vgl. auch des Vfs. ausf. Recension von Dr. Heinrich Kruses Dramen, Strals. Zeit. 1872, Nr. 6—8, Nr. 290, Beil.

Otto Focks
Leben und Schriften
nebst Nachträgen zu
Focks Rügisch-Pommerscher Geschichte.

Den Worten dankbarer Erinnerung, welche den Stiftern und Förderern unseres Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins zur Feier seines funfzigjährigen Bestehens am Eingange unserer Festschrift gewidmet sind, schließt sich eine ausführliche Besprechung des Lebens und der Schriften eines jüngeren Gelehrten an, welcher ähnlich, wie Kosegarten und Mohnike, die Theologie zum Fachstudium erwählt hatte, dessenungeachtet aber gleich ihnen auf dem Gebiete der Rügisch-Pommerschen Geschichtsforschung seine wesentliche gelehrte Bedeutung erlangte. Obwohl von jahrelangem Siechthum bedrückt und in der Fülle geistiger Arbeit durch einen frühen Tod abgerufen, scheint er grade im körperlichen Leiden und im Kampfe mit dem Uebel jene geistige Erhebung und höhere Spannkraft gefunden zu haben, welche ihn in der Gründlichkeit der Forschung, in der Feinheit des Urtheils und in der Frische der Darstellung seinen Vorgängern, die im höheren Alter aus dem Leben schieden, ebenbürtig zur Seite stellt.

Otto Fock, am 29. April 1819 in Schwarbe auf der Rügischen Halbinsel Wittow geboren, durch vielseitige natürliche Begabung und tüchtige Erziehung in der Häuslichkeit seines Vaters, des Oberamtmanns Joh. Pet. Fock, eines wohlhabenden Domainenpächters, gefördert, besuchte seit Michaelis 1834 Secunda und Prima des Gymnasiums zu Stral-

sund und studirte seit 1837 in Bonn und Berlin Theologie. Nachdem er im Juli 1843 in Greifswald zum Licentiaten promovirt war, habilitirte er sich im Herbste d. J. in Kiel als Docent und las v. 1844—48 über Dogmengeschichte, Symbolik, Geschichte der neuesten Theologie und die Paulinischen Briefe. Seine litterarische Thätigkeit wird in dieser Zeit durch eine Reihe von Recensionen in der Hallischen Allg. Lit. Z. sowie durch mehrere Abhandlungen u. A. in der Leipziger Zeitschrift für historische Theologie, in Schweglers Jahrbüchern der Gegenwart und Cottas Monatsblättern, endlich durch ein ausführlicheres Buch über die Socinianer i. J. 1847 bezeichnet.

In dem Schleswig-Holsteinschen Kriege*) und der allgemeinen Bewegung v. J. 1848 war Fock wiederholt als Abgeordneter und Redakteur der „Schleswig-Holsteinschen Zeitung" (späteren „Norddeutschen Freien Presse"), kürzere Zeit auch als Mitkämpfer im Felde thätig: seine Gesundheit wurde aber durch die übermäßige Anstrengung so erschüttert, daß er sich i. J. 1852 in die Rügische Heimat zurückzog und schließlich seit dem Tode des Vaters i. J. 1862, nach Stralsund übersiedelte, wo er, obwohl unter fortgesetzten körperlichen Leiden dennoch auf dem Felde Rügisch-Pommerscher Geschichte eine so rege Thätigkeit entwickelte, wie sie seit Bartholds, Kosegartens und Fabricius Forschungen in unserer Heimat nicht wieder gesehen wurde. Das Ergebnis dieser umfaßenden Arbeit liegt außer einer längeren Reihe von Recensionen und kleineren Aufsätzen in Sybels hist. Zeitschrift u. a. Blättern, in Sechs Bänden Rügisch-Pommerscher Geschichte vor,

---

*) Wir gehn auf die politische Thätigkeit Focks in dieser Zeit nicht näher ein, da sie unsere engere Heimat nicht berührt, und verweisen in dieser Beziehung auf Focks eigene Aufzeichnungen „Schleswig-Holsteinsche Erinnerungen a. d. J. 1848—51, Leipzig, Veit u. C. 1863, aus welchen R. Baiers Nekrolog Focks in der Stralsunder Zeitung 1872, No. 252—255, einen Auszug gibt, der auch für diesen Jahresbericht benutzt ist. Im übrigen beruht unser Nekrolog auf persönlicher Bekanntschaft und mündlichen Gesprächen mit Barthold und Fock.

welche v. 1861—72 erschienen. Der Siebente Schlußband, welcher die Ereignisse von der Belagerung durch den Großen Churfürsten bis auf die neueste Zeit behandeln sollte, wurde durch seinen am 24sten October 1872 erfolgten Tod am Erscheinen gehindert.

Um die Bedeutung dieses Geschichtswerkes zu würdigen, ist eine Vergleichung mit Bartholds Pommerscher Geschichte nicht nur wünschenswerth, sondern durchaus nothwendig, da beide Persönlichkeiten und demgemäß auch ihre wißenschaftlichen Arbeiten ebenso sehr von einander abweichen, als sie einander ergänzen und berichtigen. Vergegenwärtigen wir uns daher zu diesem Zweck, wie sich die Charaktere Beider verschieden entwickelten.

Barthold, 1799 geboren, also grade 20 Jahr älter als Fock, empfing seine maaßgebende Bildung aus einer Zeit, in welcher die romantische Dichtung und Anschauung die Wißenschaften beherrschte; die kritische Schärfe, als deren Meister Leopold Ranke gilt, entwickelte sich erst dann, als er die gereifteren Jahre des Lebens erlangte; er nahm an ihnen Theil, aber er konnte ihre Früchte nur in beschränkter Weise verwerthen. Wir können daher als ein wesentliches Merkmal seiner Vorträge und Geschichtswerke ein romantisches Ideal erkennen, welches seinem Geiste vorschwebt und welchem er die realen Thatsachen unterordnet. Hat er nun vom Glücke begünstigt, einen richtigen Gedanken getroffen, so wird das glänzende Bild, welches seine begeisterte Sprache vor uns aufrollt, den Leser wohlthuend berühren; folgt er aber einem trügerischen Ideal, so ist er gezwungen, den Quellen und Thatsachen Gewalt anzuthun, ein Verfahren, welches unrichtige Bilder formt, die uns peinlich berühren, und zum Widerspruche auffordern.[1]) Am Auffallendsten tritt dies hervor, wenn Barthold, ohne es zu ahnen, mit seinen eigenen Behauptungen

1) In viel schärferer Form sind diese Mängel dargestellt von Ziemssen „Vertheidigung der Stralsunder z. Z. des dreißigjährigen Krieges gegen Barthold" Sundine 1839, No. 20 und von Bohlen, Bischoffsroggen 1850, p. 199—210.

in Widerspruch tritt und lediglich aus vorgefaßter Meinung an der einen Persönlichkeit, wie an Petrus v. Ravenna, dasselbe tadelt, was er an einer andern, wie Bischof Marino, mit Theilnahme begleitet.

Dazu kamen für ihn, als Pommerschen Historiker, drei erschwerende Umstände. Als er i. J. 1837 seine Pommerschen Geschichtsstudien begann, denen später v. 1839—1845 das größere Werk von Theil I—IV, 2 folgte, lagen zwar, abgesehen von den älteren einheimischen Schriftstellern, schon manche neuere werthvolle [1]) Quellenforschungen als ergiebige Hülfsmittel vor, dagegen erschienen die wichtigsten Quellenwerke, wie Giesebrechts Wendische Geschichten, Hasselbachs und Kosegartens Codex diplomaticus, Kosegartens Geschichte der Universität Greifswald, Zobers Stralsunder Chroniken B. II—III, Kruses Sundische Studien, und Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen erst neben und nach dem Bartholdschem Werke.

Zweitens hatte Barthold keine warme Anhänglichkeit für Pommern, auch der Preußische Staat stand ihm nicht in erster Reihe, vielmehr war er von einem romantischen Ideal für ein großdeutsches Reich, mit dem Habsburgischen Hause an der Spitze, begeistert. Aus diesem Grunde genügte ihm weder das Lehramt an der Pommerschen Universität, noch befriedigte ihn die Pommersche Specialgeschichte; er strebte stets nach einem Wirkungskreise an einer süddeutschen Hochschule, ein Wunsch, dessen Erfüllung ihm leider nicht beschieden war. So wenig ihm diese Neigung als einem Fremden und durch süddeutsche Erziehung Gebildeten zu verargen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß seine Pommersche Geschichte unter

---

1) Kosegarten, Kantzows Pomerania (1816) Pommersche Geschichtsdenkmäler I (1834). Mohnike, Huttens Klagen (1816) Sastrows Leben (1823) Stralsunder Chroniken I (1833). Gesterding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald nebst Fortsetzungen 1 und 2. (1827). Brandenburg, Dinnies Leben und Schriften (1827); Geschichte des Stralſ. Magistrats (1837).

diesem Einfluße gelitten hat. Er benutzte nämlich die einheimischen Quellen nicht in dem Umfange, als ihm dies möglich war, sondern nur insoweit, als es ihm für seine allgemeinen großdeutschen Gesichtspunkte wichtig erschien. Nur so läßt es sich erklären, daß neben seiner umfaßenden Arbeit und kurz nach derselben so epochemachende Geschichtswerke wünschenswerth und ausführbar erschienen. Eine andere Folge seines mangelnden Heimatsgefühls tritt uns in der Darstellung entgegen, welche die Pommerschen Persönlichkeiten und ihre Handlungen nicht immer zu selbständigen Bildern abrundet, sondern häufig mit den allgemeinen Zeitereignissen in der Weise verschmilzt, daß sie von diesen gleichsam erdrückt werden. Unbewußt läßt er nämlich, dem Zuge seiner Stimmung folgend, die Gestalten der allgemeinen Geschichte, die ihm in klaren Zügen vorschweben, mehr, als billig ist, in den Vordergrund treten, während ihm für die Pommerschen Helden, bei ungenauerer Quellenkenntnis, die nöthigen Charakterzüge fehlten, welche zu ihrer Individualisirung nöthig sind. Ebenso erklärt sich sein deutlich erkennbares günstiges Vorurtheil für Personen der Vergangenheit, wenn diese aus dem Süden an die Pommersche Küste geführt werden. Mochte dies bei Ulrich v. Hutten und Bischof Marino unbewußt und berechtigt sein, so erschien doch die Partheinahme für Wallenstein gegen Stralsund und die ähnliche Stellung in den übrigen Verhältnissen des dreißigjährigen Krieges, welche er kritisch zu rechtfertigen versuchte, so ungerecht und den Quellen widersprechend, daß schon der im Berliner Kalender von 1837—38 vorläufig gegebene Auszug eine gründliche Abwehr[2]) von Stralsund aus erfuhr. Die ausführliche Widerlegung dieser Ansichten Bartholds ist ein wesentliches Verdienst von Fock.

Endlich lag ein drittes Hindernis für Bartholds Forschungen in seiner Harthörigkeit, die ihm nicht nur den Zugang der Quellen erschwerte, sondern auch zu Misverständ-

---

2) Ziemssen, Sundine, 1839 No. 20 ff. Barthold IV, 2 Vorr. IX ff.

nissen führte. Nur so ist es zu erklären, daß er häufig das grade Gegentheil der Thatsachen berichtet, und daß er sich bei seinem so oft bewiesenen kritischen Takt bisweilen von den Fälschungen Pristaffs u. A. täuschen ließ. Außerdem hatte dieses Leiden auch einen Einfluß auf seine Darstellung. In derselben Weise, wie dem Harthörigen die feinen Wendungen des Gesprächs entgehen und er selbst diese Mängel durch Eile und scharfe Betonung seiner eigenen Rede zu ergänzen sucht, so fehlte es auch den Bildern, welche Barthold, sei es im Vortrag, sei es in seinen schriftstellerischen Arbeiten, darstellte, an feiner treffender Ausführung, sie treten scharf und eckig hervor, wie das Pathos eines Volksredners, und geben statt ruhiger wohlthuender Wärme eine heftige Erregung, welche selten befriedigt.

Der wesentliche Vorzug von Bartholds Pommerschem Geschichtswerke liegt dagegen in der großartigen Anlage eines mit allgemeinen Parallelen ausgeführten Gesammtbildes, an welches die Nachfolger anknüpfen können. Wir dürfen ihn in solcher Beziehung als einen zweiten Kantzow Pommerns[1]) bezeichnen, da er mit diesem nicht nur die Wärme der Darstellung, sondern auch ebenso häufig die Befangenheit in unrichtigen Vorurtheilen gemeinsam hat. Nur darin sind sie verschieden, daß Barthold seine Ideale in der Romantik der Vergangenheit findet und ihnen die späteren Thatsachen anzupassen sucht, während Kantzow das Ideal in der Lutherischen Ethik und Dogmatik seiner Zeit erkennt und nach deren Motiven die Thatsachen der Ver-

---

1) Wenn Barthold diese Befangenheit Kantzows grade selbst mit den schärfsten Worten (Pom. Gesch. III, Vorwort p. IV) rügt, so erklärt sich das daraus, daß man fremde Fehler an sich selbst am wenigsten erkennt. Unrichtig ist aber Bartholds Beschuldigung, Kantzow habe im Bewußtsein „kecker Erfindung" geschrieben, er that dies vielmehr im guten Glauben seiner Lutherischen Ueberzeugung, grade so wie Barthold seinen eigenen romantischen Idealen und Schilderungen vertraute.

gangenheit umformt. Andrerseits liegen Bartholds Verdienste besonders in den culturgeschichtlichen und künstlerischen Gesichtspunkten, durch welche er vermöge seiner Begeisterung für das Mittelalter und dessen Kunst die politischen Thatsachen entsprechend auszumalen und den Leser für dieselben zu gewinnen versteht, endlich auch in einzelnen Schilderungen, welche, mit kritischem Scharfsinne beleuchtet und mit warmer Empfindung ausgeführt, zu historischen Musterarbeiten zu rechnen sind.

Betrachten wir nun diejenigen Eigenschaften, durch welche Otto Focks Rügisch-Pommersche Geschichte Bartholds Arbeit ergänzt, so hatte der jüngere Historiker, abgesehen von dem enger begränzten Umfange seines Werkes, namentlich den Vorzug eines sehr viel größeren Quellenmaterials. Für die Zeit bis zum Aussterben des Rügischen Fürstenhauses i. J. 1325 lagen ihm, außer dem codex diplomaticus, Giesebrechts und Fabricius Forschungen, für die späteren Ereignisse namentlich Kosegartens und Kruses [2]) Arbeiten vor; außerdem aber konnte er aus einer kritischen Betrachtung des Bartholdschen Buches leicht entnehmen, bei welchen Ereignissen eine Erweiterung der Quellen nothwendig war. In dieser Hinsicht war er nun unermüdlich thätig, nicht nur die heimatlichen Archive, sondern auch die des Auslandes auf das sorgfältigste zu untersuchen und die gewonnenen Resultate für seine Darstellung zu benutzen.

In Bezug auf diese war nun Fock durch ebenso viele Eigenschaften begünstigt, als Barthold durch entgegengesetzte Einflüße gehemmt war. Vor allen Dingen beruhte Focks historische Thätigkeit auf einem warmen Interesse für die

---

2) Hierbei war freilich zu bedauern, daß die Fortsetzung der Pommerschen Geschichtsdenkmäler und Genealogien erst neben und nach dem Fockschen Werke erschien und somit eine Reihe wichtiger Urkundeu, welche sich auf die Gützkower und Anklamer Fehde von 1388, auf den Krieg Wartislaw VIII mit Greifswald v. 1412, auf Otto Voge, Nikolaus Smiterlow u. A. beziehn, von Fock nicht benutzt werden konnte.

Rügisch-Pommersche Heimat, welche an ihm als Eingebornen ebenso natürlich war, wie deren Mangel an Barthold als einem Fremden verzeihlich erscheint. Auch war er während seines längeren Aufenthalts in Greifswald, welcher mit seiner Promotion zum Licentiaten im Juli 1843 abschloß, in näheren Verkehr mit Kosegarten getreten und hatte durch ihn zugleich einen vorbereitenden Einblick in das Studium der vaterländischen Geschichte erlangt. Dabei war Fock jedoch keineswegs in einer einseitigen Vorliebe für den engeren Gesichtskreis befangen, vielmehr bemerkt Rud. Baier in dem erwähnten Nekrolog treffend, daß „seine Darstellung die Entwickelung des öffentlichen Lebens zwar in einem kleinen landschaftlichen Kreise, doch stets auf dem Untergrunde und im Reflex des großen nationalen Lebens zeige." Aus diesem Grunde fehlt jene künstlich angefachte Begeisterung für Personen und Thatsachen, welche uns so oft in Bartholds Pathos befremdet, vielmehr zeigt sich die natürliche Heimatsliebe in einer objectiv ruhigen Darstellung, welche das richtige Gleichgewicht zwischen den Interessen des engeren und des allgemeinen Vaterlands bewahrt. Auch in dieser Beziehung mag Kosegarten, dessen Urtheil er bei den Vorarbeiten zum I. Theil noch berücksichtigen[1]) konnte, in seiner Eigenthümlichkeit nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben sein. Außerdem aber wurde diese Sicherheit der Kritik und objectiven Ruhe bei Fock noch durch folgende Umstände begünstigt.

Einerseits war ihm während seiner akademischen Stellung in Kiel der nähere Verkehr mit den namhaften Historikern Waitz und Droysen, so wie mit Otto Jahn sehr förderlich, andererseits gab ihm auch seine persönliche Betheiligung an den politischen Bewegungen, sowie die in Gemeinschaft mit Dr. Heinrich Kruse geübte Redaction einer Zeitung, für die Geschichte der Gegenwart den praktischen Blick

---

1) In einem Briefe vom 3. April 1860, kurz vor Kosegartens Tode 18. August 1860, in den Acten des Rüg. Pom. Gesch. Vereins.

eines Augenzeugen, durch welchen er mehr, als andre nur auf theoretische Studien beschränkte Gelehrte, für die schriftstellerische Darstellung der Vergangenheit befähigt wurde.

Endlich gewährte ihm, so seltsam dies auf den ersten Blick erscheinen mag, seine theologische Bildung ein wesentliches Hülfsmittel für seine historischen Forschungen. Läßt es sich zwar nicht läugnen, daß die orthodoxe und harmonistische Kritik der Theologen geradezu verderblich für die Wißenschaft wirken muß, so ist andererseits anzuerkennen, daß theologische Studien, wie sie die Tübinger Schule — und dieser[1]) hatte sich Otto Fock angeschloßen – förderte, auch für die Profangeschichte von außerordentlichem Werthe sind. Ist letztere auch vielseitiger und unbefangener, so folgt dessenungeachtet doch aus der fortgesetzten Behandlung eines und desselben Stoffes durch die verschiedenartigsten Persönlichkeiten aller Zeiten und Völker, wie dies mit den Büchern und dem Inhalte des alten und neuen Testaments geschieht, eine Entwicklung des kritischen Scharfsinnes von einer solchen Feinheit, wie ihn andere Wißenschaften entbehren. In dieser Schule gereift, wußte Fock daher auch die Personen und Thatsachen der Pommerschen Geschichte von den verschiedensten Seiten zu beleuchten, die Irrwege seiner Vorgänger aufzudecken und lange unbemerkte Widersprüche unter neuen Gesichtspunkten aufzulösen. Hier gab ihm nicht nur Kantzows lutherische Einseitigkeit, sondern auch Bartholds romantischer Standpunkt die meiste Gelegenheit zur Berichtigung, wobei er jedoch nie unterließ, die Verdienste seines Vorgängers mit dankbaren Worten anzuerkennen.

Noch größeren Einfluß hatte naturgemäß Focks theologische Bildung auf seine Darstellung der Reformationsgeschichte und der sich an diese anschließenden Ereignisse im V.

---

1) Genauere Einsicht in Focks theologischen Standpunkt haben mir, abgesehen von mündlichen Aeußerungen, seine Randbemerkungen zu seinem Ex. von David Friedrich Strauß's christlicher Glaubenslehre gegeben, welches in meinem Besitz übergegangen ist.

und VI. Bande, wo er als Fachgelehrter mit einem viel selbständigeren und sicherern Urtheile vorgehen konnte, als Barthold, welcher in diesen Dingen aus fremden Gewährsmännern schöpfen mußte und überhaupt nur geringen Werth auf religiöse und theologische Fragen legte.

Bestimmen wir schließlich nun noch die wesentlichen Vorzüge des Fockschen Werkes, so ist, abgesehen von einer sicheren Beherrschung des Quellenmaterials und umsichtigen Anordnung des Stoffes in geschmackvoller klarer Darstellung, namentlich der sittliche Ernst hervorzuheben, mit welchem er überall darnach strebte, die Wahrheit zu erforschen [1]) und zur Geltung zu bringen, sowie die Macht der Ueberzeugung, welche aus seinen Behauptungen zu uns spricht; zwei Eigenschaften, welche wir als die wichtigsten Vorzüge eines Historikers bezeichnen dürfen. Aber das Licht der Wahrheit wirft auch seine Schatten, es ist nicht zu trennen von einer kühlen Beobachtung, von einer Härte des Urtheils, von einer Einseitigkeit der Ueberzeugung. Aus diesem Grunde fehlte seinem in der praktischen Schule politischer Gegenwart gereiften Sinne jene Begeisterung für das Mittelalter und die romantische Kunst, welche uns gerade in Bartholds Schilderungen erwärmt. Demnach erscheint uns sein Urtheil über manche Personen, seien es Kantzow und Sastrow als Schriftsteller, sei es die katholische Geistlichkeit in ihren Schwächen, oder ihr Gegner Jürgen Wullenweber in seiner Kühnheit, — als zu hart, ebenso erscheint es uns einseitig, wenn das Mittelalter häufig nach dem Maaßstabe neuerer Politik berichtigt und auf seine Gestalten die Schlagwörter moderner Partheien angewendet werden. Das Bild, welches wir aus solcher Darstellung gewinnen, wird zwar nicht unwahr, aber es entbehrt der richtigen Färbung und verliert die natürliche Anmuth, welche aus einer rein objectiven Schilderung hervorgeht. Will man da-

1) In dieser Beziehung möchte ich ihn, während ich Barthold mit Kantzow verglich, mit unserem Greifswalder Historiker Alb. Georg Schwarz († 1755) in Parallele stellen dürfen.

her die Ereignisse nach allen Seiten erkennen, so ist es zu empfehlen, dieselben gleichzeitig in Bartholds und Focks Geschichtswerken nachzulesen und sich die Mängel und Vorzüge Beider gegenseitig ergänzen zu laßen.

Vergleichen wir dieselben nun unter dieser Voraussicht im Einzelnen, so ergibt die Parallele der beiden ersten Theile welche die älteste Zeit bis zum Ausgange des XIII. Jahrhunderts behandeln, — Barthold I, 1839, 585 S. II, 1840, 571 S. Fock I, 1861, 155 S. II, 1862, 214 S. — daß von diesen die Arbeiten des älteren Historikers sowohl an Umfang, als auch in ihren Resultaten eine größere Bedeutung haben. Nicht nur die culturgeschichtlichen Schilderungen sondern auch die Beherrschung der Quellen und die an ihnen geübte Kritik [1]) sind meisterhaft von Barthold ausgeführt. Bei der Auflösung der Sagen, welche sich an die Herthaburg, Swantewit und Vineta anknüpfen, war ihm sogar seine Herkunft aus der Fremde insofern günstig, als er diese Dinge mit unbefangenem Auge ohne heimatliche Rücksichten betrachtete. Focks Verdienst besteht im I. Theil namentlich in der Benutzung des von Giesebrecht, Hasselbach, Fabricius und Kosegarten erweiterten Quellenmaterials und einer abgerundeten Darstellung der Rügischen Kriege, wobei ihm die genaue Kenntnis seines Heimatlandes wesentliche Dienste leistete. In Bezug der von Professor C. F. Fabricius [2]) aufgestellten Behauptung, daß die Rügisch-Pommerschen Lande zur Zeit der Einführung des Christenthums von einer gemischten Bevölkerung bewohnt gewesen seien, in welcher die Germanen

---

1) Ich erinnere u. A. an Bartholds Nachweis der Fälschung in der Lübecker Rathslinie, welche angebliche Namen aus Vineta, Julin, Arkona u. A. enthält (Pom. Geschichte I p. 420) wo er Meinhold, betr. Vineta, widerlegt.

2) C. F. Fabricius, das frühere Slaventhum der zu Deutschland gehörigen Ostseeländer. Meklenburger Jahrbücher VI, 1841 p. 1—50. Vgl. auch Hering Ü. d. Kenntnisse der Alten v. d. Lande u. d. Völkern a. d. Südseite der Ostsee, Stettiner Gymn. Progr. Mich. 1833. Codex diplom. Pom. I, p. 316—321.

unter der Herrschaft der Slaven gestanden hätten, — schloß sich Fock an Kosegarten an, welcher nachweist, daß zu jener Zeit die Slaven allein Pommern und Rügen bewohnten, aber allmählich durch die Niederdeutschen Einwanderungen unterdrückt worden wären. Im II. Theile liegt Focks Hauptverdienst in der Geschichte des Ursprungs der Städte Stralsund und Greifswald, welche von Barthold nur sehr kurz behandelt, von Fock aber nicht nur im Anschluß an die gründlichen Forschungen des Burgemeisters Fabricius [1]), sondern auch durch eigene archivalische Kenntnis unterstützt, zu einem ausführlichen Bilde nordischen Städtelebens erweitert worden ist. Namentlich werden auch die abweichenden Jahresangaben der Gründung (Str. 1209 und 1230; Gr. 1233 und 1241) und die ältesten Urkunden der Städte (Str. 1234; Gr. 1249) kritisch beleuchtet und Dr. Klempins wichtige Entdeckung, daß die früher in das Jahr 1229 gesetzte Stralf. Urkunde i. d. Jahr 1269 zu stellen ist, nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt. Da in Folge dessen die älteste Stralsunder Urkunde i. d. J. 1234 fällt, so ergibt sich als wahrscheinlich, daß das Deutsche mit Lübischem Recht ausgestattete Stralsund nur wenige Jahre älter ist, als Greifswald, welches 1241, 1248 und 1249 zuerst genannt, i. J. 1250 das Lübische Recht erhielt, was indessen nicht ausschließt, daß schon 1209 und 1233 ältere Slavische Anlagen bestehen mochten.

Bei fortgesetzter Vergleichung der folgenden Theile — Barthold III, 1842, 634 S. IV, 1, 1843, 536 S. IV, 2, 1845, 622 S. Fock, III, 1865, 271 S. IV, 1866, 266 S. V, 1868, 464 S. VI, 1872, 588 S. — ergibt sich aber das umgekehrte Resultat. Während Bartholds Arbeit, wie u. A. aus den Vorreden zu Theil IV, 1—2 hervorgeht, wahrscheinlich in Folge äußerer, namentlich buchhändlerischer Verhältnisse, sich überstürzt und die wichtigsten historischen Ereignisse

---

1) C. G. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens, 1283. Baltische Studien XI. 2. 1845 p. 58—91; XII, 2, 1846, p, 61—127.

ohne genügende Ausbeute der Quellen in der Kürze abfertigt, erweitert sich Focks Gesichtskreis und Darstellung von Epoche zu Epoche, namentlich in Th. V und VI, wo der Schwerpunkt in den religiösen Streitfragen liegt, und Bartholds romantische Anschauungen, welche dem Mittelalter entsprechen, für die spätere Zeit nicht mehr zur Geltung gelangen können.

In den früheren Theilen tritt dieser Unterschied noch weniger hervor, es erscheint sogar Bartholds Anordnung, welche die Ereignisse nach dem Stralsunder Frieden von 1370—1411, d. h. bis zum Uebergange der Mark Brandenburg an die Hohenzollern, in den III. Theil aufnimmt, angemeßener, um das Bild der Hansa auf der Höhe ihrer Macht im einheitlichen Zusammenhange darzustellen, — aber dessenungeachtet konnten die Folgen seiner allzu hastigen Arbeit nicht ausbleiben. Es ist fast unglaublich, daß die dichterische Begabung [1]) des Fürsten Wizlaw III., welche doch einen wesentlichen Zug von dessen Charakter bildet, unerwähnt bleibt und nicht minder befremdend, daß Barthold zwar einerseits, wie in den ersten Bänden, auch hier bei Besprechung der Schlacht am Cremmerdamm [2]), bei der Schilderung des Venetianers Marino Sanuto [3]) über die Macht der Hansestädte, welche er als die letzte Hoffnung der Kreuzzüge ansieht u. A., eine musterhafte Kritik übt, — andererseits aber

---

1) Barthold III, 103. Noch auffallender ist freilich, daß Fabricius in den „Urkunden zur Gesch. d. F. Rügen" einer Specialgeschichte der Rügischen Fürsten, den Minnegesang Wizlaws III. der doch in v. d. Hagens Ausgabe der Minnesänger vorlag, und auf den Kugler in seiner Pom. Kunstgeschichte (Balt. Stud. VIII. 1, 1840 p. IX) hingewiesen hatte, nur einmal gelegentlich (IV, 4 p. 122) erwähnt. Fock mochte dies übergehn, weil er wenig Sinn für die Romantik des Mittelalters hatte, dagegen fragt sich weshalb er den 2ten Rüg. Erbfolgekrieg v. 1351 (III p. 73) nur kurz erwähnt und den 3ten v. 1368 übergeht.

2) Barthold III, p. 238 ff. IV 1, p. 9 ff.

3) Barthold III p. 121 Anm. 2, wo er die unrichtige Lesart „Guspinal" als „Gripswold" berichtigt.

hinsichtlich der Mitwirkung des Grafen von Gützkow [1]) beim zweiten Rügischen Erbfolgekriege im J. 1351, die wahrscheinlichen Mittheilungen Kantzows zurückweisend, durch eine Fälschung Pristaffs getäuscht wird, während er beim Anklamer Aufstand i. J. 1387 der unrichtigen Angabe Kantzows folgt und die zuverläßigen Nachrichten der Lübecker und Stralsunder Chroniken [2]) unberücksichtigt läßt. In Bezug auf das letztere Ereignis hat nun Fock [3]), obwohl seine Behauptung durch mehrere wichtige Greifswalder Urkunden modificirt wird, das Verdienst, die Glaubwürdigkeit der Chroniken gegen Kantzow nachgewiesen zu haben; überdies gewinnt seine Darstellung durch die ausführliche Beschreibung der Aufstände der Familien v. Güstrow und Semlow [4]) in Stralsund (1314 und 1328) und die culturgeschichtlichen Bilder des XIV. Jahrhunderts an Klarheit und Leben. Für die Würdigung der beiden Burgemeister Bertram und Wulf Wulflam und die sich an diese u. A. anschließenden Verfaßungskämpfe dienen Kruses Sundische Studien [5]) und Franckes Geschichte der Stralsunder Stadtverfaßung [6]) zur Berichtigung und Ergänzung.

Die Ereignisse, welche sich an den unheilvollen Einfluß des Stralsunder Oberpfarrherrn Cord Bonow am Hofe Herzogs Wartislaw VIII. und seiner Gemahlin Agnes anknüpfen, verlieren in Bartholds Geschichtswerk, wo sie in Theil III und IV, 1 getrennt sind, an Einheit, bei Fock sind sie dagegen in Theil IV im Zusammenhange unter dem Ge-

1) Barthold III, p. 399 ff. Schwarz Gesch. d. Pom. Städte p. 794, Kratz, Städte der Pr. Pommern p. 233.

2) Barthold III, p. 530.

3) Fock IV, 26 ff, 209 ff. Pom. Geneal. II, 195. Vgl. auch unten meine Nachträge.

4) Fock III, p. 20 ff, 73 ff.

5) Sundine 1646 No. 29—41 und Separatausg. 1846 Stralf. Löfflersche B. Die Samml. Sund. Stud. ersch. I, 1851, II, 1855.

6) Balt. Stud. XXI, 2 p. 21—94.

sichtspunkte des kirchlichen Verfalles des XV. Jahrhunderts dargestellt. Während andererseits Barthold irrthümlich die Fehde des Stralsunder Burgemeisters Otto Voge mit Herzog Wartislaw IX. und der Familie Barnekow i. J. 1453 unter dem Gesichtspunkte des Liberalismus [1]) und die Stiftung der Universität Greifswald durch den Burgemeister Dr. Heinrich Rubenow i. J. 1456 nach unrichtigen Quellen als Folge eines Schuldgefühls des letzteren bezeichnet, stellt Fock beide hervorragenden Männer in Parallele, insofern sich in ihnen die politische und culturgeschichtliche Kraft der beiden Städte Stralsund und Greifswald concentrirt, und geht hierbei von der Ansicht aus, daß in dem Kampfe, welcher im Mittelalter zwischen den Städten und den kleineren Landesfürsten bestand, der ethische Vorzug auf der Seite der ersteren gewesen sei. Um bei allen diesen Schilderungen die Einheit der Darstellung zu bewahren und doch der kritischen Beleuchtung streitiger Fragen gerecht zu werden, hat nun Fock den angemeßenen Ausweg ergriffen: in Betreff der letzteren nur die Resultate im Zusammenhange vorzutragen, ihre Begründung aber in ausführlichen Anhängen folgen zu laßen. Außer mehreren wichtigen theils im Originaltext, theils in der Uebersetzung mitgetheilten Urkunden, welche sowohl für die politische als auch für die Culturgeschichte und Niederdeutsche Sprache wichtig sind, erhalten wir hier (Th. III) den Nachweis der Identität zwischen der Stralsunder Peter Paulskirche v. J. 1278—93 und der Jakobikirche v. J. 1303 ff., sowie über das Bestehen der Marienkirche [2]) schon i. J. 1290; ferner über die Bedeutung der Stralsunder Altermänner (mit

1) Vgl. auch Barthold deutsches Bürgerthum in Pommern in Raumers hist. Taschenbuch X. Jahrg. p. 99 ff. und v. Bohlens Kritik, Bischofsroggen p. 208.

2) Diese Nachweise beziehen sich natürlich nur auf das Lokal und die Stiftung der Kirchen dieses Namens, nicht auf die Form und den Stil der jetzt erhaltenen kirchlichen Gebäude, welche mehrfach erneuert worden sind.

Nachtrag im Th. V) und die Beläge für den Semlowschen Aufstand v. 1328.

Ihnen folgen (Th. V) gleiche Nachweise für den Anklamer Aufruhr v. 1387, die Wulflamschen Streitigkeiten v. 1391—94, die Bonowschen Unruhen v. 1420 und den Kampf von Otto Voge v. J. 1453 mit Nachträgen in Th. V.

Hierzu haben neuere Forschungen des Dr. Fabricius im Stralsunder Archiv und des Dr. Koppmann in anderen hansischen Städten, so wie auch die Greifswalder Stadtbücher sehr interessante Berichtigungen und Ergänzungen ergeben, über welche wir in den unten folgenden Nachträgen das Nähere mittheilen werden.

Der V. Theil gliedert sich im Wesentlichen in drei Gruppen: in den Kampf des Herzogs Bogislaw X. mit der Stadt Stralsund um deren Selbständigkeit, in die kirchliche Reformation und in Wullenwevers Versuch, die Hansestädte zur Herrschaft im Norden zu führen, welcher in Stralsund namentlich an dem Burgemeister Nikolaus Smiterlow II. seinen Gegner fand. Die Vorzüge von Focks Schilderung sind oben p. 9 ausführlich dargelegt auch wurde dort p. 10 schon angedeutet, daß sein Urtheil über die Mängel des katholischen Cultus im XVI. Jahrhundert nur insoweit berechtigt ist, als er diesen aus dem Gesichtspunkte unserer vorgeschrittenen Zeitentwicklung betrachtet: in der That liegt nämlich jenen naiven auf den Volksgeschmack berechneten Gebräuchen eine tiefere symbolische Bedeutung zum Grunde, welche einen specifisch nationalen und allgemein künstlerischen Werth besitzt. Ebenso scheint uns auch seine Auffaßung Wullenwevers, welche sich vorzugsweise an Waitz [1]) anschließt, zu einseitig zu sein und Barthold in der Beurtheilung dieses Charakters grade vermöge seines romantischen Idealismus das richtige Ziel getroffen zu haben. Es war für die Anschauungen von Waitz und Fock ein ungünstiger Umstand, daß

1) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever, 3 Bände 1855—56.

die betreffenden Geschichtswerke vor dem großen Kriege v. 1870 abgefaßt wurden, welcher den Gesichtskreis der Deutschen Politik so sehr erweiterte, daß Wullenwevers Unternehmen nicht mehr als zweckloses Abenteuer, sondern vielmehr als das richtige Ziel einer patriotischen Politik erscheint. Unter solchen Verhältnissen möchte ich behaupten, daß Heinrich Kruses dramatische Dichtung „Wullenwever" mit vorahnendem Verständnis seinen Helden entsprechender gezeichnet hat, als die kühle Kritik der prüfenden Historiker. Nach Kruse erstrebte nämlich der Lübecker Burgemeister als Haupt des Städtebundes eine ähnliche Blüthe Deutscher Nationalität, wie sie in der Gegenwart durch Preußen als Haupt eines Staatenbundes erreicht ist. Da Barthold, wenn auch auf anderen der Romantik des Mittelalters entlehnten Wegen zu gleichen Resultaten gelangt, so stimmt sein von Wullenwever entworfenes Bild im Wesentlichen mit Kruse überein. Um so weniger aber war Barthold im Stande, den Charakter von Wullenwevers Gegner, Nikolaus Smiterlow, zu erkennen, zumal er von der Ansicht ausgeht, als wenn eine religiöse Opposition sich stets mit einer politischen begegnen müßte, während gerade Smiterlow zugleich der Repräsentant conservativer Aristokratie und Anhänger der Reformation gewesen ist; von diesem gibt Fock durch die umfangreicheren Quellen und seine theologische Einsicht gestützt, eine viel anschaulichere und genauere Schilderung, doch blieb auch ihm, bei der Unbekanntschaft mit den Greifswalder Quellen [1]), die ursprüngliche Entwicklung dieses Charakters verborgen.

Der VI. Theil gliedert sich, wie Theil V, in drei ähnliche Gruppen: in den Kampf des Herzogs Philipp Julius mit der Stadt Stralsund; in den Untergang des Hansabundes und des Pommerschen Herzogshauses; endlich in Wallensteins Belagerung von Stralsund, mit welcher die Eroberung desselben durch den Großen Churfürsten an-

1) Pommersche Genealogien II p. 298 ff.

hangsweise in Parallele gestellt ist. Außerdem sind noch, ebenso wie bei Theil V., eine Reihe erläuternder Actenstücke (V 374 —464. VI 460—588) und ein Auszug aus der Volksdichtung gegeben, in welcher die Reformation (V, 182—192) und Wallensteins Belagerung (VI, 341—362) sowie Gustav Adolf dargestellt worden ist. Obwohl dieser VI. Theil von Fock kurz vor seinem Tode unter großen körperlichen Leiden vollendet wurde, so sind dessenungeachtet durch ihn in kritischer Verarbeitung der Quellen, in Großartigkeit der Gesichtspunkte und in Wärme der Darstellung die früheren Theile wesentlich übertroffen, nicht nur insofern als die mühsamen Forschungen der vorangehenden Geschichtsepochen am Schluße des Werks ihre sorgfältig gereifte Frucht tragen, sondern es sind auch die Gesichtspunkte des Historikers im Bewußtsein der neuesten politischen Thatsachen erweitert und erhöht. Daher treten auch die Vorzüge vor Bartholds entsprechender Darstellung am deutlichsten in diesem Theile hervor, nicht nur insofern als derselbe bei sorgfältigerer Ausführung jene im Umfange um das Doppelte[1]) überragt, sondern auch deshalb, weil die Verschiedenheit der Auffaßung um so mehr ins Gewicht fällt, als das Schicksal des Pommerschen Küstenlandes und Stralsunds Sieg über Wallenstein wesentlich den Ausgang des dreißigjährigen Krieges und die allgemeine Deutsche Geschichte bestimmen. Wenn Fock mit richtigem Verständnis in diesem Kampfe die Stadt Stralsund als die Trägerin Deutscher Nationalität erkennt, so liegt aber in dieser Auffaßung zugleich ein unbewußtes Zugeständnis zu Gunsten von Wullenwevers Politik; denn es läßt sich nicht verkennen, daß beide dieselben Ziele: den Schutz der Reformation vor der Spanisch-Habsburgischen Herrschaft und die Blüthe Deutscher Nationalität in dem Hansischen Städtebunde verfolgten, nur daß in dem dreißigjährigen Kriege der Kampf-

1) Barthold Pom. Gesch. IV. 2. p. 443—622; Fock VI. p. 1—362 Anh. p. 460—537.

platz von Lübeck nach Stralsund velregt war. Wenn Wullenwever jenes Ziel auch noch auf die Herrschaft zur See und gegen Dänemark und Schweden ausdehnte, so lag darin ein Vorzug [1]), denn nur die äußerste Noth zwang Stralsund, Dänische und Schwedische Hülfe gegen Wallenstein in Anspruch zu nehmen, und gerade diese Noth hatte ihren Ursprung darin, daß Wullenwever der katholischen Partei und den nordischen Reichen unterlegen war. Wie sehr die Macht des Hansabundes, namentlich durch den Einfluß der Spanischen Politik, gesunken war, und wie sehr sich die Schwäche der protestantischen Fürsten im Kampfe mit dem katholischen Kaiser und seinem Oberfeldherrn Wallenstein offenbarte, hat Fock an den entsprechenden Stellen treffend gezeichnet und tiefes Mitleid ergreift uns, wenn wir das Ende Bogislaw XIV. betrachten, der ein wohlwollender und geistig begabter Fürst als der letzte seines Geschlechts das Land zum Schauplatze erbitterten Krieges und zum Zankapfel fremder Herrscher bestimmt sah.

Wie nun aber Stralsund trotz aller Noth und Schwäche, unter welcher die Städte und Fürsten seiner Umgebung litten, zu der Kraft und Ausdauer gelangte, welche ihm Wallenstein gegenüber den Sieg verlieh, das erfahren wir aus dem ersten Abschnitte des VI. Theils [2]). Zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft entstand am Anfange des XVII. Jahrhunderts eine erbitterte Spannung, weil der erstere sich der Ausführung des Verfaßungsrecesses v. J. 1595 widersetzte [3]), und diese gab dem Herzog Philipp Julius von Pommern-Wolgast Gelegenheit, einen Angriff gegen die selbständige Justiz und Verwaltung der Stadt zu versuchen, um sie auf diese Art

---

1) Ausführlich ist dies dargelegt in den Pommerschen Genealogien II, p. 317 ff.

2) Vgl. auch die Recensionen in der Stralf. Zeitung 1872, No. 171 Beil. Spenersche Zeitung 1872 No. 240, Beilage 1.

3) Kruse, Sundische Studien. Bem. ü. d. Stralf. Bürgerverträge v. 1595 und 1616, Stralf. 1846. Löffler.

gänzlich seiner landesherrlichen Macht unterwerfen zu können. Unterstützt durch die Bürger, welche der Rath sich durch seine Wortbrüchigkeit und Eigenmächtigkeit entfremdet hatte, entsetzte er die Burgemeister Heinrich Buchow und Henning Parow, sowie den Syndicus Lambert Steinwich ihrer Aemter, ernannte an Stelle der ersteren die Burgemeister Heinrich Hagemeister und Thomas Brandenburg, sowie als Bürgerworthalter Jusquinus von Gosen und erzwang durch diese und andere Gewaltthätigkeiten die Vollziehung des Erbvertrages v. 1615 und des Bürgervertrages v. 1616, von welchen jener das Verhältnis zwischen Stadt und Landesherrn, dieser das zwischen Rath und Bürgerschaft bestimmte. Die während dieses Streites versuchte Vermittlung der Hansa hatte er dagegen in einem beleidigenden Schreiben zurückgewiesen [1]). Wäre der Herzog wirklich durch uneigennützige und höhere sittliche Beweggründe zu diesen Aenderungen bestimmt worden, so würde durch sie die letzte Kraft des Hansabundes gebrochen und die herzogliche Macht in Pommern ähnlich wie in der Mark Brandenburg wesentlich gehoben worden sein, dagegen laßen der verächtliche Uebermuth, mit welchem er den Rath behandelte, so wie die werthvollen Silbergeräthe und hohen Geldsummen, welche er sich von der Stadt entrichten ließ, erkennen, daß es ihm vorzugsweise um Befriedigung seiner Herrschsucht und Deckung des Aufwandes seines verschwenderischen Hofhaltes zu thun war. Die Folgen des Erb- und Bürgervertrages waren daher gerade die entgegengesetzten, als wie sie Philipp Julius erwartet hatte. Den ihm ergebenen Burgemeister Thomas Brandenburg hatte er so beleidigt, daß er denselben durch seine Räthe um Verzeihung bitten ließ, der Burgemeister Heinrich Hagemeister wurde durch diese Vorgänge so in seinem Gemüth nnd seiner Gesundheit [2]) erschüttert, daß er bald nach der Vollziehung des

---

1) Vgl. über ein gleiches Verfahren in dem Streite v. Philipp Julius mit Greifswald 1609, Pom. Gen. II, p. 356.

2) Der catalogus Consulum Sund. berichtet von Heinrich Hage=

Bürgervertrages am 13. September 1616 verstarb. Während nun an dessen Stelle der frühere Syndicus Lambert Steinwich trat, welchen der Herzog als seinen erbittertsten Gegner betrachtete, gerieth er mit Jusquin von Gosen, welcher zuvor entschieden die Partei des Landesherrn vertreten hatte, in einen so heftigen Zwiespalt, daß er diesen ins Gefängnis werfen ließ. In gleichem Grade, wie er sich bei den Leitern der Bewegung verhaßt machte, entfremdete er sich auch die Altermänner des Gewandhauses und der Gewerke, welche eine vermittelnde Rolle ausübten, und schließlich auch durch die oben erwähnte Habsucht die Menge der Bürger. So wurde endlich durch den Uebermuth des Herzogs bewirkt, daß die früher gespaltenen Parteien sich gegen ihn vereinigten und er schließlich i. J. 1620 die Vermittelung [1]) der zuvor von ihm so verächtlich abgewiesenen Hansa nachsuchen mußte. Da seit Domanns Tode Lambert Steinwig neben seinem Burgemeisteramt in Stralsund, das Syndicat der Hansa führte, so wurde diesem durch jene Entscheidung die ehrenvollste Genugthuung, welche er für seine Amtsentsagung v. 1612 erlangen konnte. Durch diesen Ausgang war das Selbstgefühl Stralsunds, welches Philipp Julius zu brechen versuchte, im Gegentheil noch erhöht, und da der Bürgervertrag wirkliche Mängel der Verfaßung beseitigte, andererseits aber dem Rathe für den Verzicht auf manche Theile früherer Machtvollkommenheit den höheren Vortheil festen Vertrauens bei den Bürgern gewann, so stand die Stadt beim Beginn des dreißigjährigen Krieges fast souverain als ein Centralpunkt Norddeutschen Lebens da. Daß sie dem Landesherrn, auch seitdem Bogislaw XIV., nach Philipp Julius Tode i. J. 1625, das Herzogthum Wolgast regierte, fortgesetzt entfremdet blieb, war an sich zwar ein großer Uebelstand, doch wurde derselbe durch das bald darauf

---

meister „magnis motibus et turbis inter cives et senatum exortis ex moerore animi ob turbatum reipublicae statum mortuus est anno 1616 d. 13. Septemb.“

1) Fock, Rüg.-Pom Gesch. VI. p. 76, 81.

i. J. 1637 erfolgende Aussterben des Pommerschen Fürstenhauses aufgehoben. Um so höheren Werth erhielt jenes Selbstgefühl und jene Eintracht zwischen den Bürgern und dem Rathe, an dessen Spitze Lambert Steinwich stand, als Wallenstein den Plan entwarf, die Pommersche Küste und mit ihr Stralsund zur wesentlichen Stütze für die Spanisch-Habsburgische Macht in Norddeutschland und auf der Ostsee zu benutzen. Die Geschichte der Belagerung Stralsunds, welche Barthold mit ungenügender Quellenkenntnis theils als Nebensache[1]), theils von seinem großdeutschen Standpunkte als ein unwillkommenes Ereignis betrachtet, bildet dem entgegengesetzt in Focks VI. Theil grade den Kern und Glanzpunkt der Darstellung. Man erkennt, trotz der ganz unparteiischen Auffaßung, das heimatliche Selbstgefühl des Eingebornen, welcher Stralsunds Sieg über Wallenstein am 24. Juli 1628 als Ehrenschmuck des Rügisch-Pommerschen Namens in gleicher Weise zu schätzen weiß, wie die Stadt dies bis zur Gegenwart in der jährlichen Wiederkehr des Wallensteinfestes am 24. Juli offenbart. Bei der 200jährigen Jubelfeier[2]) dieses Tages i. J. 1828 war Fock freilich noch ein Knabe, aber die Erinnerung vergangener heimatlicher Größe klingt noch in den Worten seiner geschichtlichen Schilderung wieder und auch der feine Humor, welcher noch mehr, als in den früheren Theilen, die Darstellung belebt, scheint aus der Steigerung jenes Selbstgefühls hervorzugehn[3]).

Wenn es hinsichtlich dieser Darstellung sich nur um die

---

1) Barthold IV, 2. p. 528—69. Was Barthold in der Vorrede zu Theil IV. 2 p. X gegen Dr. Ziemssens ausführlichen Aufsatz „Vertheidigung der Stralsunder" Sundine, 1839 No. 20 ff., welcher zu ähnlichen Resultaten wie Fock gelangt, — erwidert, zeigt, daß er entweder diese Entgegnung nicht gelesen hat, oder daß er nicht im Stande war, ihre Angriffe zu entkräften.

2) Vgl. die Aufsätze, betr. die 200jährige Jubelfeier des Wallensteinfestes i. J. 1828, Sundine 1828 No. 16—21 und die ff. Jahrgänge der Sundine z. 24. Juli.

3) Vgl. u. A. Fock. VI. 93 ff. 140 ff. 149 ff. 187, 196, 216.

Gesichtspunkte gehandelt hätte, wie sie in Stralsund und in Rügisch-Pommern unter der einheimischen Bevölkerung galten, so war Focks Aufgabe leicht; er stellte sich jedoch ein weiteres Ziel und suchte den hohen Werth von Stralsunds Sieg für die allgemeine Deutsche Geschichte, und für das Verständnis der ganzen Nation, in seiner vollen Bedeutung nachzuweisen. Hierbei waren jedoch zwei große Schwierigkeiten zu überwinden; einmal galt es, den Glanz des Ruhmes abzuschwächen, mit welchem Schillers dramatische Dichtung Wallensteins Namen verherrlicht, andererseits dem Vorwurfe zu begegnen, daß Stralsunds Widerstand die erste Veranlaßung zu der Schwedisch-Französischen Fremdherrschaft in Deutschland gab. Diese Schwierigkeit war um so größer, als die Wahrheit der gegnerischen Ansicht nicht bestritten werden konnte. Wallenstein besaß in der That jene Größe überlegenen Geistes und praktischer Befähigung, welche Schiller durch die Färbung astrologischen Glaubens und dämonischen Selbstgefühls zu einem erhabenen poetischen Bilde zu gestalten wußte; um so undankbarer wird die Aufgabe nachzuweisen, wie ein solcher Held nicht durch Unglück, sondern durch politische und militairische Fehler seinen Ruhm von Stralsund einbüßt. Dennoch ließ sich dieser Erfolg aus keinen anderen Gründen ableiten, als wie sie Schiller in seiner dramatischen Dichtung aufgestellt hat. Die Quelle des Uebels liegt nämlich in dem übermäßigen Selbstgefühl Wallensteins. Während nun dieser Charakterzug, ähnlich wie bei Coriolan, für die Dichtung als tragisches Motiv willkommen ist, hat die historische Kritik das Ziel: in diesem Stolze die Schwäche des Feldherrn erkennen zu laßen, eine Aufgabe, welche Fock durch eine wohlgelungene Parallele [1]) mit dem ersten Napoleon zu lösen weiß. Beide große Feldherrn zeigen in der That in den Erpressungen, Einschüchterungen und Treulosigkeiten, durch welche sie sich die Besiegten entfremden und zur Gegenwehr

1) Fock VI. p. 185 ff. 247 ff. 253.

treiben, eine überraschende Aehnlichkeit. Wenn es sich nun ergibt, daß Stralsund dasselbe Schicksal unter Wallenstein vermied, welches Preußen unter Napoleon I. ertragen mußte, so hat Fock seine heimatliche Sache ebenso glänzend vertheidigt, als sie von Barthold verunglimpft ist. Um jenen Beweis aber mit voller Ueberzeugung führen zu können, bedurfte es der Erfolge der neuesten Oestreichischen und Französischen Kriege, denn erst durch sie ist die Fremdherrschaft, zu welcher Stralsunds Belagerung die Veranlaßung gab, überwunden.

Was nun aber diesen zweiten Einwurf betrifft, so hat Fock drei wesentliche Gründe der Vertheidigung geltend gemacht. Erstens weist er überzeugend aus den Quellen nach, daß die Stralsunder vor der Belagerung keine Bündnisse mit Dänemark und Schweden eingegangen sind, und nur Waffen von ihnen erhielten, welche sie in Lübeck und Danzig [1]) nicht erlangen konnten. Zur thatsächlichen Unterstützung und Verbindung kam es erst, als der Krieg ausgebrochen war; und wurde dabei stets die Verbindung mit dem Deutschen Reich festgehalten, auch die Entfernung des Dänischen Militairs nach Aufhebung der Belagerung mit Freuden begrüßt [2]). Zweitens vertritt Fock die vor Barthold in Norddeutschland allgemein geltende Ansicht, daß zwischen Stralsund und Gustav Adolf als Schutzherrn des Protestantismus, sowie nach Abstammung und Cultur eine nähere Verwandtschaft bestanden habe, als mit dem Römisch-katholischen Kaiserhaus und seinen Spanischen und Slavischen Heeren. Endlich aber zeigt er uns, daß in den Gegnern Stralsunds ein noch geringeres Nationalgefühl gelebt habe, als in der Stadt selbst. Wenn Philipp Julius sich nicht bedachte, zur Deckung seines üppigen Hofhaltes die Insel Rügen an Dänemark [3]) zu veräußern, ein Unternehmen, welches nur an der Vaterlandsliebe Bogislaw XIV. scheiterte, wenn Pommern nach dem

1) Fock VI. 137, 183, 197 ff. 240 ff.
2) Fock VI. 319 ff.
3) Vgl. die Originalurkunde im Archiv zu Stettin; Fock VI. p. 111.

Aussterben des Herzogsgeschlechts bestimmt zu sein schien, an Wallenstein [1]) und das Bisthum Cammin an einen Polnischen Prinzen [2]) zu fallen, wenn schließlich der Kaiser das Land lieber in Schwedische Hände, als an Brandenburg [3]) übergehn sah, so ist es wahrlich kein Vergehn an Kaiser und Landesherrn, wenn Stralsund in der höchsten Noth die Schwedische Hülfe annahm.

Allerdings der Einfluß des Deutschen Kaiserthums erhielt durch Wallensteins Miserfolg den Hauptstoß, und es mag sein, daß, wenn Stralsund seine Selbständigkeit, aber damit auch den Sieg des Protestantismus geopfert hätte, die Einheit des Reichs bewahrt und die politische Macht desselben vergrößert wäre. Deshalb bekämpft Barthold unter diesem Gesichtspunkt die Berechtigung des Widerstandes, während Fock das höhere Gewicht auf die persönliche Freiheit des Protestantismus und die sittliche Kraft legt, welche Norddeutschland im Laufe der Jahrhunderte durch das stete Ringen um die höchsten geistigen Güter erworben hätte. Der schroff entgegengesetzte Standpunkt Beider erklärt sich leicht. Denn, als Barthold i. J. 1845 schrieb, lagen die traurigen Folgen des dreißigjährigen Krieges in der Zersplitterung des Reiches und in dem Verlust Deutscher Lande als sprechenden Zeugen vor, und schien ihre Abhülfe unerreichbar; Fock dagegen sah Deutschland unter den Hohenzollern als Erben Pommerns geeint, und die verlorenen Grenzlande als Eigenthum der Nation: bei diesem Anblicke erschienen ihm jene Drangsale vergangener Jahrhunderte im milderen Lichte, ja er geht in seiner Behauptung soweit, daß Deutschland, wenn es noch einmal vor die Wahl zwischen Reichseinheit unter katholischer Hierarchie — und dem steten Ringen aus Zersplitterung und Verfall unter protestantischer Geistesfreiheit gestellt wäre, dennoch das letztere Loos erwählen müße [4]). Es ist

1) Fock VI. 119, 295 nach Försters Briefen I, 391.
2) Mikraelius v. alten Pommernlande V, 165, Fock VI, 327.
3) Fock VI, 366.
4) Fock VI, 302; 359—61.

dies ein hoher edler Gedanke, gewissermaßen die Summe von Focks eigener Lebenserfahrung, welche unbewußt am Abschluße dieses Theils kurz vor dem Tode des Vfrs. zum Ausdruck gelangt: — er hat auch vom Gesichtspunkte des Protestantismus seine volle Berechtigung, doch möchte es gewagt erscheinen, ihn auf alle Seiten Deutschen Lebens anzuwenden. Schon oben habe ich gezeigt, wie Wullenwevers Ziel dahin ging, die Deutschen Städte als Träger vaterländischer Macht und Blüthe zu erheben, und wie es unrichtig geurtheilt sei, dieses Ziel zu verkennen; um so mehr gewinnt diese Meinung eine Stütze, wenn wir auf die Folgen der Schwächung Norddeutschlands und der fremden Hülfe sehn, welche seit Wullenwevers Sturz begann und im dreißigjährigen Kriege nur ihren Höhepunkt erreichte. Blicken wir nämlich auf andere Länder, nicht nur auf die Romanischen, welche unter der katholischen Hierarchie blieben, sondern auch auf England und Holland, die sich ebenfalls dem Protestantismus zuwendeten: überall erscheint die Cultur, die Kunst und die Wißenschaft in höchster Blüthe und organisch mit der Entwicklung der Nation verbunden: nur Deutschland zeigt die tiefste Stufe geistigen Verfalls, es muß sich von geborgten Schätzen der Französischen und Englischen Litteratur, sowie von der Italischen und Niederländischen Kunst ernähren; und als bei uns endlich eine eigene Blüthe der Sprache und Kunst entstand, war es eine gelehrte, welche dem klassischen Alterthum entlehnt, oder künstlich nach Vorbildern des Mittelalters wieder neu belebt wurde. Nur in der Tonkunst gelangte der Deutsche zu einem von keinem Anderen erreichten Ziel, in der Architektur und den bildenden Künsten, sowie in Cultur und Poesie blieb er unselbständig und suchte fortgesetzt nach einem Ideal bei fremden Völkern des Alterthums und der neueren Zeit. Läßt sich dem gegenüber auch die Vielseitigkeit Deutschen Geistes, welche sich die Schätze aller Cultur anzueignen weiß, sowie die Tiefe des Gemüths und mit ihr die höchste Stellung in der Theologie und Philosophie als Nationalvorzug aufstellen, so liegt doch in jenen Thatsachen ein geistiger Mangel,

welcher Bartholds Standpunkt und seine Trauer um die verlorene Herrlichkeit Deutscher Größe erklärt und berechtigt erscheinen läßt. Hierdurch wird auch sein einseitiges Urtheil über Gustav Adolf bedingt, welches, ohne Verständnis für dessen religiöse Richtung, in ihm nur den Gegner des Deutschen Kaiserhauses erkennt und ihn mit Ludwig XIV. auf dieselbe Stufe stellt. In dieser Hinsicht ist nun Fock, seiner eigenen theologischen Stellung nach, befähigter, die Bedeutung des Schwedenkönigs zu würdigen, und zeigt, wie seine politische Aufgabe aufs Engste mit seiner Schirmherrschaft über den Protestantismus [1]) verbunden war. Ihm gilt daher die Schwedische Herrschaft nur als eine Uebergangsepoche, — bis im Hause der Hohenzollern die Macht des Großen Churfürsten — dessen Kampf mit Carl XI. um Stralsund i. J. 1678 den Schluß des VI. Theiles bildet — so erstarkt war, um den Schutz [2]) der evangelischen Kirche von der nordischen Krone zu übernehmen. Lange Jahre war es für die Historiker eine inhaltsschwere Frage, ob nicht die von Gustav Adolf beabsichtigte Vermählung seiner Tochter Christina mit dem Großen Churfürsten eine günstige Wendung für Deutschlands Geschick herbeigeführt und den Französischen Einfluß beseitigt hätte. Noch Barthold hat diese Frage gestellt und die Vereitelung dieses Planes [3]) beklagt, Fock bedurfte einer Erneuerung derselben nicht mehr, denn er hatte das Glück, kurz vor seinem Heimgange Deutschland aus eigener Kraft selbständig die von Barthold als verloren beklagte alte Herrlichkeit wieder erreichen zu sehn.

Für das der engeren Rügisch-Pommerschen Heimat gewidmete Geschichtswerk sollte es ihm freilich nicht vergönnt sein, die Vollendung zu erleben, er empfand es selbst und hatte die sichere Ueberzeugung, daß seine Kräfte erschöpft waren; denn grade der VII. Theil, welcher das tragische

1) Fock VI. 339 - 40.
2) Fock VI. 364 ff.
3) Barthold IV, 2. p. 603.

Geschick Carl XII. und Pommerns tiefsten Verfall im Russischen Kriege, sowie die allmählige Umbildung unter Preußischer Herrschaft behandeln sollte, bot nicht geringere Schwierigkeiten als die vorangehenden Theile. Vermehrt wurden dieselben noch dadurch, daß Land und Städte von Rügisch-Pommern in einer Krisis begriffen sind, deren Ergebnis noch nicht klar vorliegt. Nur so viel läßt sich erkennen, daß grade die Eigenthümlichkeit unserer Heimat, wie sie in der ständischen Verfaßung und dem Lübischen Rechte begründet war, dem Untergehn nahe ist. Eine solche Veränderung vollzieht sich entweder dadurch, daß die Achtung vor den alten Satzungen in den leitenden Persönlichkeiten erstorben ist, oder daß neue Gesetze gegen den Wunsch der Eingeborenen dem Lande angepasst werden. Beide Motive, mehr aber das zweite, haben hier ihre Wirkung geübt. Von den drei wesentlichen Bestimmungen des Lübischen Rechts: den Privilegien, der Vereinigung der Justiz und Verwaltung im Rathe, und der Cooptation bei der Wahl — verloren die Privilegien durch von außen eingeführte Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ihre Bedeutung, ebenso wurde 1849 vom Ministerium die städtische Justiz, welche Kruse am Schluße des Wullenwever als das „größte Kleinod" der Städte preist, so wie die freie Advokatur aufgehoben, während in unseren Tagen der Rath aus eigenem Willen die Selbstergänzung [1]) aufgegeben hat. Dessenungeachtet steht das Lübische Recht nicht allein den Namen nach in Kraft, sondern auch eine Menge von Lebensverhältnissen und Anschauungen beruhen noch thatsächlich auf der Vergangenheit. In einer solchen Zeit, wo einerseits die wichtigsten Lebensadern des heimatlichen Rechts unterbunden sind, und andererseits die noch rechtskräftigen Bestimmungen in der Regel von auswärtigen der Vergangenheit unkundigen Personen ausgeführt werden, — die Geschichte des Landes abzuschließen, wäre eine äußerst schwierige Aufgabe gewesen,

---

1) Vgl. Receß der Stadt Stralsund 1870 und Receß der Stadt Greifswald 1873.

umsomehr, als das wesentliche Interesse, welches die früheren Theile erregten, auf der Entwicklung jener in der Gegenwart untergehenden Eigenthümlichkeit beruht; lag doch die Hauptkraft des Widerstandes von Stralsund gegen Wallenstein darin, daß die Stadt im Bewußtsein ihrer Privilegien handelte. Es mag daher in der Sache kein so großer Verlust sein, daß die Vollendung des Rügisch-Pommerschen Geschichtswerkes noch bis zu einer Zeit hinausgeschoben bleibt, welche uns die Resultate des Ueberganges in einem klarern Lichte überschauen läßt; noch weniger wird die Bedeutung von Focks Arbeit durch diese Lücke gemindert, vielmehr hat die historische Wißenschaft und Kritik in Deutschland[1]) dieselbe nach ihrem vollen Werthe zu schätzen gewußt und seiner gründlichen Quellenforschung, seiner geistvollen Auffaßung und lichtvollen charakteristischen Schilderung ein ungetheiltes Lob gezollt. Inniger und eingehender war naturgemäß das Verständnis und die Anerkennung in Pommern selbst, wo die Bilder der Vergangenheit in den künstlerischen und schriftlichen Denkmälern ihre sprechenden Zeugen und in der Erinnerung der Eingeborenen ihren Wiederhall fanden. Hier machte Focks lebensfrische Darstellung die heimatliche Geschichte, deren Studium bisher mehr auf die gelehrten Kreise beschränkt war, auch zum Gegenstande der allgemeinen Bildung und mit steigender Spannung wurde das Erscheinen von Theil zu Theil begrüßt. Wie hoch endlich die Fachgenoßen das Werk stellten, geht nicht nur aus der kritischen Beurtheilung[2]), sondern auch aus der thatsächlichen Anerkennung hervor. Während die philosophische Facultät zu Greifswald Focks historischer Arbeit schon bei ihrem ersten Erscheinen (1861) durch Verleihung der Doctorwürde die Weihe gab, ernannte ihn am 20. August 1872, da sein Werk der Vollendung nahe war, der Rügisch-Pommersche Geschichtsverein zu seinem Ehren-

1) Vgl. u. A. Litt. Centralblatt, Jg. 1861, 672; 1863, 4; 1867, 1293; 1869, 543.

2) Stralſ. Zeit 1872, No. 171 Beil., No. 252—55.

mitgliede. Unbewußt legte die Heimat in dieser Widmung einen Todtenkranz auf seine Gruft, denn schon nach zwei Monaten am 24. October 1872 war sein Leben geendet.

Die Blätter der Ehrenkränze verwehn, die Worte des Lobes und Dankes verhallen, aber das Wahre und Edle, was der Verstorbene in den Blättern der Geschichte verzeichnet hat, wird ihm zum unvergänglichen Denkmal für die Gegenwart und die kommenden Geschlechter.

Da Focks historische Thätigkeit vor allem auf die Erforschung der Wahrheit gerichtet war, so glauben wir seinem Andenken die dankbarste Anerkennung zu widmen, wenn wir diesem Nekrolog eine Reihe von Nachträgen folgen laßen, welche manche Einzelheiten seines Geschichtswerkes ergänzen und berichtigen. Dieselben beruhen theils auf der Entdeckung, resp. Erklärung mehrerer die Bonowschen und Vogeschen Unruhen betreffenden Urkunden, theils auf dem Nachweise zweier Fälschungen, von denen die eine den Namen der bekannten Stralsunder Familie Gyldenhusen von einem Vorwurfe befreien soll, die andere dagegen dem berühmten Greifswalder Dr. Heinrich Rubenow einen Ahnherrn beilegt, welcher nie gelebt hat. Die letzteren betr. Urkunde ist auch im Mekl. Urk.-Buch VII, No. 4952 abgedruckt, da aber dieses die Anmerkungen zum Texte auf das kürzeste Maaß beschränkt, und deshalb a. a. O. nichts Näheres über die Fälschung mitgetheilt werden konnte, so ist dieser erste ff. Nachtrag auch als eine Ergänzung des Meklenburgischen Urkundenbuches anzusehn.

Nachträge zu Focks

Rügisch-Pommerscher Geschichte.

Der angebliche Rathsherr

Heinrich Rubenow v. J. 1326—28.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, p. 71.

Nach der glücklichen Beendigung des Rügischen Erbfolgekrieges i. J. 1327 ließ der Greifswalder Rath eine officielle Beschreibung des Krieges anfertigen, welche noch jetzt als L. M. III im Rathsarchiv erhalten ist. Dieselbe enthielt jedoch schon vor d. J. 1732 mehrere Lücken [1]), welche wahrscheinlich bei dem Rathhausbrande i. J. 1713 entstanden sind. Der von Dähnert (Pommersche Bibliothek, 1756, Band V, p. 130—150) gegebene Abdruck, die von Kosegarten (Pommersche Geschichtsdenkmäler, 1834, I, p. 178—247) ausgeführte Darstellung des Krieges, sowie der vom Ref. i. J. 1871 für das Meklenburgische Urkundenbuch, Band VII, Urk. 4942 collationirte Text ließen sich daher nicht ganz nach dem Original herstellen, vielmehr mußten ergänzungsweise mehrere alte Abschriften benutzt werden. Als solche liegen vor:

1) L. M. IV im Greifswalder Rathsarchiv, f. 86 verso — 100 recto, alte Abschrift des sechszehnten Jahrhunderts, mit sehr regelmäßigen Zügen, welche aber zwischen f. 96—97 ebenfalls eine Lücke hat. Der Copist besaß jedoch weder eine Kenntnis der Lateinischen Sprache, noch der Abbreviaturen des Originals, und ist deshalb fortwährend in vielen

---

1) Diese Lücken weist Prof. Alb. Georg Schwarz in einem Briefe an den Syndicus Jacob Droysen (Rathsh. u. Synd. 1720, Burgemeister 1732—44), einen Bruder des Fiscal Christ. Bernh. Droysen, zuerst nach. Der Brief ist von Burgemeister Gesterding dem Originalmanuscript beigefügt. Vgl. Pom. Geschd. III, p. 10, p. XIII; u. Gesterding 1ste Forts. z. G. d. St. Gr. p. 129, 2te Forts. p. 290.

unmöglichen Wortbildungen zu berichtigen, gibt aber mitunter durch einen günstigen Zufall eine ursprüngliche Lesart.

2) Eine Abschrift im Diplomatar von Albert Georg Schwarz (Privilegia et Monumenta alia Gryphiswaldensia, oder Der Stadt Greiffswald und ihrer Geistlichen Stiftungen Privilegia und Urkunden, Pars I, d. a. 1249—1550, No. 45) auf der Greifswalder Universitätsbibliothek, welche wahrscheinlich am Anfange des XVIII. Jh. durch einen Copisten angefertigt wurde. Sie ist von Schwarz corrigirt, und bildet, da sie einen im Ganzen richtigen Text gibt, unsere Hauptquelle für die im Original und in der alten Abschrift fehlenden Stellen.

3) Eine Abschrift, welche dem Stralsunder Burgemeister Heinrich Busch († 1577) bei Abfaßung seiner Congesta vorgelegen hat, und welche im Auszug in den von Mohnike und Zober hg. Stralsunder Chroniken I. p. 313—315 abgedruckt ist. Diese Abschrift ist jedoch vielleicht mit No. 1 in L. M. IV identisch.

4) Abschrift im Besitz des Tribunalspräsidenten Augustin v. Balthasar mit der Ueberschrift: Senatus Gryphiswaldensis relatio historica de Gryphiswaldensium rebus gestis in bello, quod 1326 cum Mecklenburgicis fuit ob successionem in principatu Rugiano; wahrscheinlich aus dem XVIII. Jahrhundert, und im Wesentlichen mit Dähnerts Abdruck übereinstimmend; welche sich unter Balthasars handschriftlichen Sammlungen auf der Tribunalsbibliothek zu Greifswald (Catalog p. 240) befindet.

In dem Originalmanuscript, in den 4 Abschriften, so wie in den Abdrücken bei Dähnert und Kosegarten, wird nun als Vierter, resp. Fünfter[1]) in der Reihenfolge der Rathsmitglieder zu Greifswald: „Hinricus Rubenow“ genannt, welcher den nächsthöchsten Beitrag zu den Kriegskosten, näm-

---

1) Orig. M. 1) Wolterus de Lubeke, 2) Rabodo, 3) Hinricus Westfal, 4) Gherardus de Clutsemanshaghen, 5) Hinricus Rubenow Dipl. v. Schwarz. 1) Wolterus de Lubeke 820m, 2) Rabodo 820m, 3) Hinricus Westfal 402½m, 4) Hinricus Rubenow 1200m.

lich 1200 Mark zahlte, wobei er nur von Nikolaus v. Lübek mit 1400 Mark übertroffen wurde.

Dieser Heinrich Rubenow ist einerseits sowohl von den Biographen des Universitätsstifters Dr. Heinrich Rubenow († 1462) u. A. von Augustin Balthasar, Kosegarten, Biesner[1]), so wie in den Rathsherrnverzeichnissen von Albert Georg Schwarz und Gesterding[2]), als Ahnherr der Familie Rubenow aufgeführt, als auch andererseits von den Pommerschen Geschichtsforschern, u. A. v. Barthold und Fock[3]) wegen seiner patriotischen Gabe namhaft gemacht, endlich hat auch Ref. in den Pommerschen Geschichtsdenkmälern, III. p. 8—12, ausführlich über ihn verhandelt und ihn in den Stammtafeln, II, tf. II, und III, tf. I, als Heinrich Rubenow I. bezeichnet.

Bei der Herstellung des Textes für das Meklenburgische Urkundenbuch ergab sich aber die seltsame Thatsache, daß jener Beitrag von 1200 Mark zwar entrichtet ist, daß aber der angebliche „Hinricus Rubenow“ v. J. 1327 weder als Rathsmitglied, noch als Person jemals existirt hat.

Bei der Ausführung der Genealogie der Fam. Rubenow in den Pommerschen Geschichtsdenkmälern mußten schon ff. Thatsachen Aufmerksamkeit erregen: 1) Der Name Hinricus Rubenow zeigt an den Buchstaben des Familiennamens Rasuren, und eine schwärzere Dinte. 2) Der bei den Beiträgen der Greifswalder Bürger mit einer Summe von 100 Mark angeführte Name Ruvenowe ist mit schwärzerer Dinte in Rubenowe verändert und an den Anfangsbuchstaben radirt. 3) Das Greifswalder Stadtbuch (L. M. XIV, d. a. 1291—1332), so

1) Aug. Balthasar, De vita ac fatis Henrici Rubenovii; progr. I vit. juriscons. 1737; Kosegarten, Gesch. d. Univ. I p. 44; Biesner Leb. Rubenows p. 1.

2) A. G. Schwarz, B. Ursprung der Stadt Greifswald, p. 84; Gesterding 1. Forts. z. Gesch. d. St. Gr. p. 113.

3) Barthold Gesch. v. Pom. und Rügen III, p. 222; IV, 1 p. 209; Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, p. 71; IV, p. 188.

wie die gleichzeitigen Urkunden, enthalten keine einzige Aufzeichnung über den angeblichen, durch seinen Beitrag als hervorragend bezeichneten Hinricus Rubenow, und ebenso wenig über den ohne Vornamen aufgeführten Ruvenowe. 4) Dagegen wird i. J. 1311 ein Everhardus de Rubenow als schon verstorben und seine Wittwe Elisabeth, nebst ihren Söhnen als dessen Erben genannt[1]).

Dessenungeachtet verleitete die Tradition eines halben Jahrtausends, die Rasuren und Correcturen auf einem Versehen des Schreibers beruhen zu laßen und den Mangel jeder anderen Aufzeichnung in den Quellen durch einen frühzeitigen Tod der betr. Personen bald nach d. J. 1327 zu erklären. Die Wichtigkeit der oben erwähnten Thatsachen stellte sich aber durch Vergleichung eines bisher noch nicht bekannt gewordenen Rathsherrnverzeichnisses heraus, welches uns im ältesten Stadtbuche (L. M. XIV f. 70 verso d. a. 1326) vorliegt.

Bei einer Rentenobligation, welche von dem Ritter Johannes Dotenberg und seinem Sohne Henning (ad instantiam Alheydis relictae Thomae Wostenigen et Gherardi Wostenigen filii) mit den Greifswalder Bürgern Gherardus de Racowe und Johannes Gutjar i. J. 1326 abgeschloßen wird, erscheint nämlich der Greifswalder Rath als Zeuge. Die betr. Stelle lautet:

Lib. civ. XIV f. 70 verso:

Datum et actum Gripeswold in consistorio consulum, anno domini M° CCC° XXVI°, feria quarta ipso die Gregorii papae, praesentibus:

Woltero de Lubeke, Hinrico Westfalo, Rabodone, (proconsul.)
Hinrico Longo, Gherardo de Clutsemanshaghen, Everhardo Walen, Hinrico Levenhaghen, Woldero de Memele,
ac pluribus aliis consulibus et burgensibus fide dignis.

Wir sehen also in einer durch Correcturen und Rasuren

---

1) Lib. civ. XIV f. 38 verso, d. a. 1311; f. 43, d. a. 1314. Pom. Gesch. III, p. 5.

unberührten, so wie in ihrer Lesart unzweifelhaften Urkunde derselben Zeit und an derselben Stelle, wo das Manuscript des Rügischen Erbfolgekrieges bei Aufzählung der Rathsmitglieder und ihrer Beiträge den Namen Hinricus Rubenow enthält, den Namen Hinricus Longus, welcher in dem vollständigen Rathsmitgliederverzeichnisse von 26 Personen jener Urkunde fehlt[1]). Dieser Mangel ist um so befremdender, als Heinrich Lange (Longus) eine hervorragende Persönlichkeit war, über dessen Reichthum und Descendenz wir genau aus Urkunden und Stadtbüchern[2]) unterrichtet sind; er wurde vor d. J. 1338 Burgemeister und starb c. 1349.

Stellen wir dem die oben genannten Thatsachen entgegen: daß der angebliche Rathsherr Heinrich Rubenow an keiner anderen Stelle, als dort genannt wird, wo sein Name, ebenso wie Ruvenowe, durch Rasuren und Correcturen verändert ist, so glaube ich mit Sicherheit die Behauptung aufstellen zu können, daß beide Namen gefälscht sind. Dazu kommt, daß sämmtliche Namen des Manuscripts, welche die Slavische Endung ów haben, die ältere Form ówe zeigen, während bei Hinricus Rubenow allein die später übliche Abkürzung ów erscheint. Der Fälscher, welcher eben einer späteren Zeit angehörte, in der man anfing, das e der Endung ówe abzuwerfen, legte kein Gewicht auf diese veraltete Bildung und, da der Name „Rubenowe" überdies einen größeren Raum als „Longus" erforderte, so war ihm jene Auslaßung auch aus diesem Grunde erwünscht.

Er vertilgte sehr sorgfältig jede Spur von lon-gus bis auf die Trennungszeichen beider Sylben, die noch jetzt die ältere bräunliche Dinte zeigen, und schrieb dann rube-now

---

1) Vgl. Kosegarten Pom. Geschd. I, p. 233, Gesterding 1. Forts. z. G. d. St. Gr. p. 113.

2) Lib. Civ. XIV f. 96 verso, d. a. 1332; Lib. obl. XV, f. 162 verso; Schwarz, V. U. d. St. Gr. p. 84; Gesterding, 1. Forts. p. 114. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, p. 768—785, Vgl. Pommersche Genealogien II, 127, 156, 395.

mit einer Dinte, die jetzt schwärzer, als die des übrigen Manuscripts erscheint.

Bei dem zweiten Namen, welcher wahrscheinlich früher „pynnowe“ lautete, gab er sich weniger Mühe, radirte die Sylbe „pyn“ nur flüchtig und veränderte diese Buchstaben in „rube“, welche ebenfalls schwärzere Dinte zeigen.

Daß keiner der Copisten und Herausgeber diese Fälschung entdeckte, läßt sich daraus erklären, daß bei einer Urkunde, welche keinen rechtlichen und praktischen, sondern nur idealen und geschichtlichen Zwecken diente, die Annahme einer solchen Handlung ganz unmotivirt erscheinen mußte.

Dem gegenüber glaube ich die Veranlaßung durch einen ähnlichen Fall in dem Universitätsalbum erklären und nachweisen zu können. Bei den Namen von drei Professoren, welche i. J. 1457 zu der Verbannung des Universitätsstifters mitgewirkt hatten [1]), finden sich ff. Rasuren und Anmerkungen doppelter Art, von denen die älteren von Rubenows Anhängern nach dessen Rückkehr i. J. 1457, die späteren hingegen von Rubenows Feinden nach dessen Ermordung i. J. 1462 hinzugefügt sind [2]):

Name der Professoren	Anmerkungen von Rubenows Freunden i. J. 1457.	Anmerkungen von Rubenows Feinden i. J. 1462.
Johannes Lupi,	Clam evasit. (1462 radirt.)	Evasit laudabili opinione.
Conradus Lost,	Clam evasit. (1462 radirt.)	Expost ad praesulatum Swerinensem evectus.
Johannes Hane,	Clam evasit. (1462 radirt.)	Vixit vir probatae vitae.

Aus diesen Zusätzen geht hervor, daß Freunde und Feinde Rubenows bemüht waren, in jener Zeit sein und seiner Gegner Andenken durch Veränderungen älterer Manu-

1) Kosegarten Gesch. d. Univ. II p. 165, 168, 268 Pom. Geschd. III p. 72.

2) Alb. Univ. I f. 1 verso — 2 recto. Pyl, das Rubenowbild, p. 44. (Beilage zum Drama Rubenow).

scripte hervorzuheben, resp. zu verdunkeln. Aehnliche Beispiele finden sich auch in den Universitätsannalen[1]) mit Bezug auf den Burgemeister Nikolaus Smiterlow (1480—85), dessen Schicksale verwandter Art sind. Vergegenwärtigen wir uns ferner, daß der radirte Name jenem Heinrich Lange angehörte, welcher der Stammvater des Burgemeisters Dietrich Lange, des Hauptfeindes von Heinrich Rubenow war; bedenken wir ferner, daß Dietrich Lange beschuldigt wurde, den gewaltsamen Tod Rubenows veranlaßt zu haben, und in Folge dessen von Henning Hennings, Rubenows Schwager i. J. 1463 getödtet wurde; sowie daß der letztere jenem in der Würde als Burgemeister folgte, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Namensfälschung in jener Zeit geschah.

Hiermit stimmen auch die Züge der gefälschten Buchstaben und das Zeitalter der alten Abschriften überein. Jene sind den benachbarten Zügen nicht ängstlich nachgeahmt, vielmehr scheint der Fälscher, der die feinen Unterschiede in der Schrift des XIV. und XVten Jahrhunderts nicht bemerken mochte, ohne Zwang die Züge angewandt zu haben, welche am Ende des XV. Jh. bei regelmäßiger großer Schrift üblich waren.

Die Schriftzüge der alten Abschrift im Lib. M. IV laßen auf deren Abfaßung in der Mitte des XVI. Jh. schließen, und um dieselbe Zeit wird auch der Stralsunder Burgemeister Heinrich Busch († 1577) seinen Auszug gemacht haben[2]). Da beide schon die gefälschten Namen Hinricus Rubenow und Rubenowe copirten, so fällt die Rasur der Namen Longus und Pynnowe vor diese Zeit und haben wir dieselbe, mit Rücksicht auf die oben angeführten Thatsachen, wahrscheinlich bald nach dem Tode von Dietrich Lange am 13. August 1463 ausgeführt zu denken[3]).

Einerseits war damals der Haß gegen Lange und seine

---

1) Kosegarten Gesch. d. Univ. II, 191. Pom. Gen. II, 262 ff.
2) Stralſ. Chron. I, p. XXVIII, p. 313.
3) Kosegarten a. a O. II, p. 181, 270; Pom. Geschd. III, p. 94 ff.

Familie aufs Höchste entflammt, andererseits war das Andenken Rubenows in solchem Grade lebendig, daß seine Anhänger sich nicht scheuen mochten, selbst auf Kosten der historischen Wahrheit, ihm u. seinen Vorfahren ihre Verehrung zu beweisen. Mit diesem Bestreben war eine sorgfältige Forschung nach der Vergangenheit seiner Familie nothwendig verbunden. Bis zu dem Urgroßvater Everhard (1349 – 1379) welcher in der Geschichte Greifswalds und der Hansa [1]) einen bedeutenden Namen erlangt hatte, mochte die mündliche Tradition Auskunft geben; das genügte aber nicht und nun forschte man vergeblich in Urkunden und Stadtbüchern. Wahrscheinlich wurde der wirkliche Stammvater Everhard, welcher schon vor d. J. 1311 verstarb [2]), und nur durch zwei kurze, sehr unleserlich geschriebene Aufzeichnungen im ältesten Stadtbuche bezeugt war, übersehn, zudem war er kein Mitglied des Rathes, — da beschloß ein übereifriger Verehrer aus eigener Machtvollkommenheit einen Ahnherrn der Fam. Rubenow zu schaffen und zugleich das Andenken von Dietrich Lange auch in seinen Vorfahren zu zerstören. Der verhaßte Name Longus wurde entfernt, ein nie geborener Heinrich Rubenow in die Urkunde und den Rath v. J. 1327 gefälscht, und, damit es nicht an Agnaten fehle, ein unbekannter „Pynnowe" in „Rubenowe" verändert: doch mit der Entdeckung des oben genannten gleichzeitigen Rathsherrnverzeichnisses v. J. 1326 brach das künstliche Gebäude einer vierhundertjährigen Fälschung zusammen.

Gleichzeitig mit diesem Funde gelang es Herrn Dr. Fabricius in Stralsund auch über Melchior Rubenow I, hinsichtlich seiner genealogischen Stellung und seiner ersten Ehe, eine urkundliche Berichtigung zu geben. Kosegarten Gesch. der Univ. I, 44 hatte aus dem Grunde, weil Melchiors I. Sohn Heinrich „patruelis" des Universitätsstifters genannt

1) Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Hansa II, 495 ff.; Pom. Geschb. III, p. 16.

2) Pom. Geschb. III, p. 5.

wird, angenommen, daß Melchior I. ein Vaterbruder des letzteren sei. Da aber patruus und patruelis, wie im Jahresbericht XXXVI, 21 nachgewiesen wurde, nur eine allgemeine Bezeichnung ist, welcher „Vetter" entspricht, so läßt sich aus jener Angabe nichts Näheres herleiten. Andererseits macht aber eine Angabe des Stralsunder Stadtbuches (L. R. 1432 c. Joh. Bapt.) „Nicolaus et Melchior, fratres, dicti Rubenowen, filii Everhardi Rubenowen — nom. sororum suarum Brigitte et Ricken — " es wahrscheinlich, daß Melchior ein Sohn des bisher als Bruder desselben angesehenen Everhard IV. war, mithin derselben Generation, wie der Universitätsstifter, angehörte. Melchior I und II sind daher nur Eine Person. Aus dem Umstande, daß seine Nachkommen, u. A. die Familie Segeberg, als Patrone der Siegfriedschen Vicarie vorkommen, hatte ich geschloßen, daß Melchiors 1ste Gattin eine Tochter des Burgemeister Nikolaus Siegfried gewesen sein möchte. Wenn er aber Everhards IV Sohn war, so erklärt sich jenes durch die Abstammung seiner Mutter Wobbeke Siegfried, einer Tochter von Nikolaus S. Dagegen läßt sich aus der Gleichzeitigkeit von Melchiors Erbtheilung beim Eingehn seiner 2ten Ehe mit Barbara Hagemeister, und eines Briefes v. J. 1462, Febr. 21, im Stralsunder Archiv, nach welchem der Stralsunder Rath die Ansprüche Melchiors „weghen her Nezekesschen, zeliger dachtnisse" befriedigen soll — schließen, daß seine erste Gattin der Familie Nezeke angehörte. (Vgl. Pom. Geschd. III, 30; Pom. Geneal. II, 127.) Demnach sind die Pommerschen Geschichtsdenkmäler III, und die ihnen angehängten Stammtafeln:

Everhard Rubenow I † v. 1311.
verm. m. Elisabeth.

Heinrich Rubenow I. Rathsherr 1327.	Mag. Johannes Rubenow I. rector eccl. in Wolgast 1341.	Mag. Everhard Rubenow II. testis a. 1341.	Rubenowe civ. Gr. 1327.

Everhard Rubenow III cons. 1349 proc. 1351 † 1379 v. m. Gheseke.	Johannes Rubenow II pleban. Sund. 1353 † 1384.	Andreas Ruben. civ. Gr. 1352—75.	Dietrich Ruben. in Wampen † v. 1361.	Gerth Ruben. Vogt in Falsterbo.	Herding Rubenow civ. Gr. 1360—94.

in der Weise zu berichtigen, daß die ganze zweite Generation ausfällt und die dritte G. an ihre Stelle tritt, was dadurch

möglich erscheint, wenn der Stammvater Everhard I. als jung verstorben angenommen wird. Heinrich I. und Rubenowe verschwinden, dagegen vereinigt sich Mag. Johannes Rubenow I, rector eccles. in Wolgast, d. a. 1341 mit Johannes Rubenow II, pleb. Sund. 1353—84 zu Einer Person. Ebenso läßt sich Mag. Everhard Rubenow II, d. a. 1341, mit dem Rathsherrn und Burgemeister Everhard III., d. a. 1349—1379, identificiren. Auch der Universitätsstifter Heinrich Rubenow hatte ja vor seinem Eintritt in den Rath i. J. 1449 mehrere akademische Grade erworben, deshalb ist auch eine solche auf einer fremden Universität erlangte Würde bei seinem Urgroßvater nicht unwahrscheinlich; hatte ja auch sein proavus maternus Heinrich Lüssow, armiger, den Magistergrad. — Die Stammtafel wäre demnach so zu ordnen, daß die früher als Enkel von Everhard I. angesehenen 6 Familienmitglieder als dessen Söhne erscheinen:

Everhard Rubenow I † v. 1311
verm. m. Elisabeth.

Everhard Rubenow II	Johannes Rubenow I	Andreas Rubenow	Dietrich Rubenow	Gerth Rubenow	Herding Rubenow
Magister 1341, Consul 1349, Proconsul 1351, † 1379. verm. m. Gheseke.	Mag. rect. eccl. Wolg. 1341; Pleb. Sund. 1353 † 1384.	civ. Gr. 1352—1375.	in Wampen, † v. 1361.	Vogt in Falsterbo.	civ. Gr. 1360—1394, v. m. Anna Kempe.

Heinrich Rubenow I,	Johannes Rubenow II,
Consul 1384, Procons. 1394, † 1419, v. m. Barbara v. Soest.	1380.

Arnold,	Johannes III,	Nicolaus I,	Heinrich II,	Everhard III, civ. Sund.
cons. 1419 —30, v. m. Marg. Lüssow.	cons. 1430 —1438.	civ. Gr. 1427—32.	cons. 1442 —47.	verm. m. Wobbecke Siegfried T. v. Nikolaus Siegfried.

Dr. Heinrich Rubenow III,
proc. 1449—1462, Univ. Stift. 1456.

Nikolaus II	Melchior Rubenow I	Barbara	Brigitte	Ricke
1432.	cons. Gr. 1450—76. v. 1) m. Nezeke 2) Barb. Hagemeister.	1432.	1432.	1432.

Anna	Heinrich IV.	Johannes	Wobbeke
v. m. Berthold Segeberg cons. 1436—59.	patruelis Heinrich III.		v. m. Heinrich Lotze cons. 1476—1509.

Die Zuläßigkeit des oben angenommenen Ursprungs der betreffenden Fälschung, resp. Aenderung der richtigen Lesart „Longus“ in „Rubenow“, wird durch eine ähnliche Entdeckung im Stralsunder Archiv unterstützt, über welche Dr. Fabricius

eine ausführliche Mittheilung in der Stralsunder Zeitung 1873, No. 147—49 gegeben hat, welche ebenfalls als Nachtrag zu Focks Geschichtswerk hier im Auszuge ihre Stelle erhalten möge.

Nachtrag zum

Wulflam-Sarnowschen Verfaßungsstreit v. J. 1391.

Fock, Rüg. Pom. G. IV. 83—111. 231—237,
Francke, Geschichte der Stralsunder Stadt-Verfassung.
Balt. Stud. XXI. 2, p. 39—47, 81—94.

Nach dem Vorgange der früheren Pommerschen Geschichtsschreiber bezeichnet auch Fock als den Genoßen des Burgemeisters Bertram Wulflam, welcher mit ihm 1391 in die Verbannung ging, den Rathsherrn „Albert Holdthusen", und stützt diese Annahme auf zwei Nachrichten des Stralsunder Stadtbuches v. 31. Juni 1391 und 16. Februar 1392, welche IV, 231—237 abgedruckt sind. Die erste betrifft die Flucht Albert Holdthusens wegen der gegen ihn über eigennützige Münzverwaltung erhobenen Vorwürfe; die zweite enthält die Abschrift eines Briefes, in welchem sich der Stralsunder Rath vor der Hansa wegen der Anklage gegen Bertram Wulflam und Albert Holdthusen verantwortet. Auf die Angabe Detmars in den Lübecker Chroniken (h. v. Grautoff I, 353) daß zwei Burgemeister in die Verbannung gingen, während Holdthusen als Rathsherr gilt, legte er (IV, 87 Anm.) kein Gewicht; und doch hat sich durch die Vergleichung, welche Dr. Koppmann zwischen dem Original des Briefes in Danzig und der Abschrift in Stralsund anstellte, ergeben, daß Detmars Angabe richtig und daß Bertram Wulflams Genoße der andere Burgemeister Albert Ghildehusen war. Im Original steht nämlich der Name „Ghildehusen" und eine genaue Prüfung der Abschrift ergab, daß in dieser der ursprüngliche Name (ähnlich wie „Longus" in der Greifswalder Handschrift) radirt und an dessen Stelle „Holdthusen" gefälscht worden sei. Eine Stütze gewinnt diese Behauptung auch dadurch, daß in den Hamburger Stadtrechnungen v. J.

1391, welche sich auf die Verhandlung über den Wulflamschen Streit beziehn, der betreffende Name „Ghildehusen“ (pro negocio Ghildehus)[1]) lautet. Als Grund dieser Fälschung in den Stralsunder Stadtbüchern läßt sich das Bestreben aufstellen: den Burgemeister Albert Ghildehusen, welcher durch seine noch jetzt bestehende Stiftung eine besondere Bedeutung für Stralsund hatte, von dem Makel der Veruntreuung, wie sie ihm in den oben erwähnten Aufzeichnungen vorgeworfen wird, zu befreien. Als Zeitpunkt dieser Namensänderung läßt sich etwa die Mitte des XV. Jahrhunderts annehmen, wo die Familie Holdthusen ausgestorben war[2]) und kein lebendes Mitglied derselben durch die Fälschung gekränkt werden konnte.

Durch jene Namensänderung gelangten jedoch noch mehrere andere unwahre Angaben in die Stralsunder Geschichte, welche gleichfalls zu berichtigen sind. 1) Der in Dinnies Stammtafeln[3]) angeführte Rathsherr Albert Holdthusen, welcher niemals in Urkunden und Stadtbüchern vorkommt, hat gar nicht existirt, vielmehr hat ihn Dinnies lediglich aus jenen gefälschten Aufzeichnungen des Stadtbuches entnommen. 2) Eben deshalb können die von Dinnies aus sicheren Quellen nachgewiesenen Brüder Johann u. Heinrich Holdthusen und deren Descendenz auch nicht von Albert H. abstammen. 3) Bertram Wulflams Schwiegertochter, bei deren Hochzeit die Rathsordnung[4]) übertreten wurde, und welche in der Aufzeichnung v. 16. Febr. 1392 mit den Worten: — **„De willkore wurden eersten ghebroken, do herrn Bertrams sone nam hern Alberts dochter“** bezeichnet wird, war nicht

---

1) Vgl. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg 1869, p. 476. In den Greifswalder Kammerrechnungen (L. M. XXXIII) welche ich verglichen habe, kommt keine Angabe über den Wulflam-Ghildehusenschen Streit vor.

2, 3) Pyl, Pom. Geneal. II. 1, p. 78—79.

4) Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 236, Sastrows Leben, h. v. Mohnike I, p. 204.

Margarete, Wulf Wulflams, des berühmten Burgemeisters († 1409) Gattin, sondern Gertrud, die Tochter von Albert Ghildehusen, welche mit Wulfs Bruder, Nikolaus Wulflam († vor 1399) verheirathet war, und uns aus anderen Urkunden hinlänglich bekannt ist. Sie verheirathete sich später in zweiter Ehe mit Ludolf v. Kulpen.

4) Wulf Wulflams zweite Gattin hieß Margarete, ist uns aber nach ihrer Abstammung unbekannt. Da in einer Urkunde v. J. 1411[1]) unter ihren Vormündern, — den Burgemeistern Johann v. Kulpen und Arndt Polemann; den Rathsherrn Nikolaus v. d. Lippe und Johann Burow und den Bürgern Gherd Gramelow, Hinrich Holthusen und Drewes Kannemaker, — Johann v. Kulpen († 1415) an erster Stelle erwähnt wird, so läge die Vermuthung nahe, daß sie eine Tochter desselben gewesen sei. Dafür spricht ferner der Umstand, daß Johann v. Kulpens Ansehn und Vermögen mit dem von Wulf Wulflam im gleichen Verhältnisse stand, daß ferner sein Sohn Ludolf v. Kulpen sich mit Gertrud, Nikolaus Wulflams Witwe, verheirathete, endlich auch das häufige Vorkommen des Namens Margarete in Johann v. Kulpens Descendenz.

5) Indem Fock IV, 99 nachweist, daß Bertram Wulflam in der Verbannung vor d. J. 1393 gestorben und nur seine Leiche nach Stralsund zurückgeführt ist, nimmt er dasselbe auch von seinem Genoßen Albert an, namentlich aus dem Grunde, weil der Name Albert Holdthusen nach 1393 nicht mehr in den Stadtbüchern vorkomme. Dies erklärt sich jedoch daraus, daß die fragliche Persönlichkeit überhaupt nicht existirte. Von Albert Ghildehusen läßt sich dagegen annehmen, daß er nach Stralsund lebend heimkehrte, da von ihm zwei Testamente v. 10. Februar 1394 und 29. Juli 1397 im Stralsunder Archiv vorliegen, durch welche auch nach Angabe des Herrn Dr. Fabricius der von Dinnies aufgestellte Stamm-

---

1) Kruse, Bruchst. z. Gesch. d. St. Strals. p. 27. Sund. Stud. II. Dinnies, stem. Sund. v. Kulpen.

baum des Geschlechts Ghildehusen in seinen älteren Generationen wesentlich geändert wird.

Ueber Albert Ghildehusens Wohnhaus und Wappen in der Badenstraße in Stralsund vgl. unten die Mittheilungen zur Pommerschen Kunstgeschichte.

Nachtrag zu dem Voge-Barnekowschen Streit im Jahre 1453.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 150—205, 254—60; V, 411—415.
Bohlen, der Bischofs Roggen im Besitz der Barnekow 1850, 175—247.
Francke, Gesch. d. Strals. Verf. Balt. Stud. XXI, 2, 48—51.

Der Streit, welcher zwischen Herzog Wartislaw IX und Burgemeister Otto Voge ausbrach und den Tod des herzoglichen Landvogts Raven Barnekow i. J. 1453 zur Folge hatte, so wie der zwischen Wartislaw IX. Söhnen, Erich II. und Wartislaw X., und der Stadt Stralsund, resp. zwischen dieser und der Familie Barnekow i. J. 1470 abgeschloßene Vergleich haben in der Pommerschen Geschichte eine Menge der abweichendsten Auffaßungen und Darstellungen hervorgerufen, welche abwechselnd bald Otto Voges, bald des Herzogs und Barnekows Partei genommen haben. In neuerer Zeit hat diese Streitfrage durch zwei von Dr. Fabricius aufgefundene Urkunden eine unerwartete Lösung gefunden, indem nach ihnen Schuld und Unschuld im Ganzen gleichmäßig auf beide Theile zurückzuführen ist.

Die erste Urkunde, welche schon in den Pommerschen Geschichtsdenkmälern III, p. 113 abgedruckt ist, enthält das Zeugnis der Stadt Greifswald darüber: daß Voge den Herzog Wartislaw IX. des Verraths an der Stadt Stralsund beschuldigt und seine Absicht verkündet habe, ihn nicht mehr als Landesherrn anzuerkennen. Bei diesem Zeugnis ist besonders merkwürdig, daß Dr. Heinrich Rubenow, der Universitätsstifter, welcher vorzugsweise die Stadt Greifswald vertrat, seinen Stralsunder Amtsgenoßen nur vor dem unüberlegten Schritt warnt: einem andern Landesherrn zu huldigen, — die Thatsache des dem Herzoge vorgeworfenen „Ver-

rathes" aber auf sich beruhen läßt. Hiernach scheint eine doppelte Schlußfolge möglich zu sein. Indem Voge einerseits offen mit seinem Plane auftritt, die Stadt einem andern Herrn zu unterwerfen, gewinnt des Herzogs Wartislaw IX. Verdacht, wie ihn Raven Barnekow gegen Voge aussprach: daß er nämlich Stralsund den Herzogen von Meklenburg unterthänig machen wolle, an Wahrscheinlichkeit. Indem aber andererseits Rubenow nicht näher auf die gegen den Herzog ausgesprochene Beschuldigung des Verraths eingeht, wird ebenso auch Voges Annahme gerechtfertigt: daß Wartislaw mit Hülfe der Ritterschaft den Stralsunder Rath und namentlich ihn selbst als den leitenden Burgemeister zu verbannen und an ihre Stelle eine ihm günstige Behörde einzusetzen beabsichtigt hätte, welche ihm die von Voge verweigerte Hülfe zum Meklenburgischen Kriege gewähren sollte. Beide Theile erreichten, wie bekannt ist, die Erfüllung ihrer Pläne nicht. Voge mußte v. 1453—58 in die Verbannung gehn, und der Herzog erlangte durch den Krieg mit Meklenburg, obwohl er Stralsunds Hülfe gewann, weder Vortheil noch Ehre. Was aber die leitenden Persönlichkeiten gefehlt hatten, mußten die Untergebenen büßen. Während Voge den Landvogt Raven Barnekow zum Tode verurtheilen ließ, übte der Herzog seine Rache für diesen Gewaltact an den Stralsunder Gerichtsherrn Johann Vorwerk und Rotger Steinweg, welche, aus der Stadt entflohn, von ihm gefangen genommen und mit dem Tode bestraft wurden. Außerdem entspann sich eine vieljährige Fehde zwischen Stralsund und Raven Barnekows Söhnen, welche erst am 12. Juli 1470 durch Wartislaw IX. Söhne, Erich II. und Wartislaw X., auf Grund des oben erwähnten Vergleiches beendet wurde. Daß die Herzoge so thatkräftig in dieser Angelegenheit auftraten, hatte seinen Grund theils darin, daß sie in Folge des Stettiner Erbfolgestreites der Hülfe Stralsunds bedurften, theils darin, daß sie, wegen des bekannten Ueberfalles der vom Barther Markte heimkehrenden Stralsunder Kaufleute (5. Oct. 1457), selbst ein Schuldbewußtsein der Stadt gegenüber hegten. Letzteres

geht namentlich daraus hervor, daß fast sämmtliche Ansprüche, welche die Familie Barnekow gegen Stralsund aufgestellt hatte, von dem Herzoge gedeckt wurden. Dieser übernahm nach § 2 und 7 nicht nur die Sorge für das feierliche Begräbnis und ein Denkkreuz des Verstorbenen, sondern befriedigte auch nach § 8, 9 und 10 dessen Söhne hinsichtlich des von ihnen verlangten Schadenersatzes im Betrage von 3000 Gulden. Dagegen versprachen Barnekows Söhne nach § 11 jeder weiteren Fehde zu entsagen; und die Stadt Stralsund verzichtete nach § 3—6 auf alle Genugthuung wegen des ihnen von der Familie Barnekow und deren Genoßen zugefügten Schadens.

So klar und unbestritten der Inhalt dieser 10. Artikel vorlag, so abweichend [1]) waren bisher die Ansichten über § 1 des Vergleichs, welcher lautet:

De vamme Stralessunde vorbenomet scholen by sik beholden gheystlick und werlike herrn Raven Barnekowen dodes halff.

1) Freiherr v. Bohlen [2]) erklärte die Worte „**gheystlik und werlike**“ als adverbial und „**by sik beholden**“ als geistliche und weltliche Sühne leisten wegen Barnekows Tod. Diese geistliche Sühne bestand nach Bohlens Meinung namentlich darin, daß Barnekows Begräbnis nach § 2 „**an bywesende etliker des rades vamme Stralessunde**“ d. h. im Beisein einer Rathsdeputation in Greifswald geschehn soll.

2) Dr. Fock [3]) erklärte dagegen die Worte „**gheystlik und werlike**“ als Accusativ und „**by sik beholden**“ dadurch, daß Stralsund alle an Raven Barnekows Tod betheiligten geistlichen und weltlichen Personen, namentlich Otto Voge, welcher 1458 wieder in den Rath aufgenommen war, bei sich behalten, d. h. nicht ausliefern dürfe. Den Begriff der Sühne lehnte er ab und erklärte die oben angeführten Worte von § 2 „**an bywesende etliker des rades vamme Stralessunde**“,

1) XXXVI. Jahresbericht der Rüg. Pom. Abth. p. 28.
2) Frh. v. Bohlen, der Bischofsroggen, 1850, p. 189 ff. p. 231.
3) Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 205. 256, V, 411.

entgegengesetzt der Ansicht von Bohlen, als „ohne Beisein einer Rathsdeputation.

3) Prof. Kosegarten[1]) erklärte sich zuerst in ähnlichem Sinne wie Fock, und lehnte Bohlens Auffaßung ab, weil ja die betr. Sühne, nach § 2–10 vom Herzoge geleistet werde, und demnach § 1, wenn er nicht tautologisch gefaßt sei, von einer andern Angelegenheit handeln müße; später glaubte er sich, nach Analogie einiger ähnlichen Fälle[2]), der Auffaßung von Bohlen anschließen zu müßen.

4) Dr. Gesterding[3]) schloß sich Focks Ansicht, jedoch mit der Modification an, daß er das Wort „herrn" nicht zu „Raven Barnekowen" sondern zu „gheystlik und werlike" zog.

Alle diese verschiedenen Auffaßungen werden nun durch die von Dr. Fabricius aufgefundene zweite Urkunde berichtigt, welche einen Entwurf zu dem Vergleich v. 12. Juli 1470 enthält, der vermöge seiner ausführlichen Angaben die kürzere Faßung des § 1 zu erklären vermag.

Entwurf zum Kemnitzer Vergleich (12. Juli 1470) zwischen der Stadt Stralsund und Raven Barnekows Erben von den herzoglichen Commissarien vorgelegt.[4])

1) Unse heren (d. h. Herzog Erich II. und Wartislaw X.) **scholen dem rade tome Sunde vorwissenen vor de gudere unde schaden, dede schach by Lassentyn[5]) am negesten midweken vor Dionisii, 3 M. unde $2^1/_2$ C. rinsche gulden to betalende up**

1) Kosegarten, Gesch. d. Univ. Gr. I, p. 42, 122, Anmerkung Bohlen, a. a. O. p. 189 Anm.

2) Stralf. Chroniken h. v. Mohnike I, 217; Lisch, Urk. d. G. Maltzan IV, 82.

3) Nach mündlicher Mittheilung. Sprachlich sind beide Constructionen möglich. Sachlich ist die Differenz unwesentlich.

4) Orig. Stralf. Rathsarchiv Schr. II, 4, Pap. mit der Aufschrift commissorium; — auf der Rückseite scheint die Instruction der Stralsunder Commissarien zu stehn. Der Text ist von Dr. Fabricius und mir nach dem Original redigirt.

5) Lassentin ist ein Dorf zwischen Barth und Stralsund, wo der oben erwähnte Ueberfall (5. Oct. 1457) geschah. Nach Kantzow, h. v. Kos. II, 84, war die Stelle zwischen Zansebur und Cordshagen, welche zunächst bei Lassentin belegen sind.

Martini negstkommende $12\frac{1}{2}$ C. gulden, unde de anderen 2 M. gulden dar negest vort overt jar.

2) De vangenen, de in deme grepen wurden unde dar na van beiden siden, schal men mit eren borgen van stund an loß laten mit hande unde mit munde. Unde Cord van Hamme mit synen borgen unde ok, dede umme der schicht willen schuttet unde grepen wurden, scholen alle wesen qwid vrig unde loß, dar in beiden siden nicht mer up to sakende.

3) Unde alle de yenen, dede schattet edder schaden dan hebben bynnen vredes unde in veligen dagen, de scholen dat weddergeven unde vorbuten; don se des nicht mit gûde, so scholen unse heren mit den anderen dren hir binnenlandeschen steden desulven yenen darto bringen mit rechte.

4) Vurder scholen unse heren vorwissenen deme rade tome Sunde to betalende up mogelike tid 2 M. rinsche gulden, unde dar entiegen nemen de vam Sunde to sik ere medeborgere, alse [1]) Niclaes Heynere, Hinricum Wyneken, Laurentium Langen, Hinricum van Husen unde Tammen Knecht mit dem de ene schen is van unsen heren unde den eren [2]) schaden (dar se unse heren umme schuldigen) unde scholen den heren sodane maninge benemen.

5) Unse heren scholen Barnekowen by sik beholden, alset eer dedinget is, unde benemen den Sundischen der maninge van derwegen, vormogen ene ok darto, dat he en den schaden vorbôte, so verne syn gud keret, den he en gedan heft, sodder dat unser heren salige leve vader (Wartislav IX, † 1457) in desser sake lest richtede. Unde wan unse heren dat dôn, so scholen de Sundeschen wedderumme to sik nemen und stillen der twyer erfnamen unde vrund, dede to Wolgast up dat rad gerichtet wurden (d. h. Joh. Vorwerk und Rotger Steinweg).

6) De Sundeschen scholen loß wesen, dede Suti grepen heft, van stund an, maken darumme eren willen.

---

1) Die genannten Personen scheinen zu den bei Barth überfallenen Kaufleuten zu gehören.

2) Die eingeklammerten Worte geben die ursprüngliche Faßung an, später wurden sie durchstrichen und der andere Satz darüber geschrieben.

7) Unde Suti[1]) schal wedderleggen unde betalen, wes he den Sundeschen nomen heft, edder ofte he schal nergent hir to lande noch to water edder to lande leydes bruken, sunder men mach ene denne mit rechte volgen.

8) Vortmer umme heren Otten, (d. h. Otto Voge) dat dat affseggend vuchlik sy na deme he sik bůt so hoge in recht, unde wolde rechtes gerne enthoren, unde juw sulven alle dingk wol bekannt sint van der wegen.

9) Unse heren scholen de vamme Sunde laten bliven by all erer rechtícheyd, vrigheit, wonheyde unde besittinge, de se van olders edder vormals gehad hebben unde alle handvestinge unde vorsegelde brefe, de se unde de eren van unsen heren, eren olderen, vorvaren unde all den eren hebben, de scholen en de heren holden und nicht breken, unde wat se unde de eren mit brefen unde segeln bewisen mogen, dar scholen se ok by bliwen ungehindert unde unse heren mit eren manen scholent en holden unvorbroken stede unde vast.

Instruction der Stralsunder Commissarien zur Beantwortung der herzoglichen Vergleichsvorschläge.

Erbaren leven heren, myn, alse vorscreven steit, mach id io nicht syn, scholen wie alle des bekannt wesen. Ok enkonen wy des anders nicht volgen, wante wy kriegen nicht wedder unses rechten hǒvedstǒles, van den, dat uns genomen unde entveliget is, nergent na den weten penning.

Wan we noch de betalinge schut — wor blift denne noch unse sor, plage, hǒn, smaheid, kost, teringe, handel unde schaden, des wider vele is — biddende denstlick, dat gi uns dus hir ane besorgen unde vorbetern't uns umme unser aller bestand unde ere willen.

---

1) Ursprünglich begann § 7 mit den später durchstrichenen Worten: Suti de schal betalen, wes he de S— loßlaten de Sundeschen. Der Name des herzoglichen Begleiters Suti ist nicht mit Sicherheit festzustellen, Dr. Fabricius vermuthete Sutius, doch sind auch die Lesarten Sutter und Sutim möglich. Gertrud, eine Schwester von Heinrich Suthimb, war die Gattin von Heinrich Holdthusen † 1437. (Vgl. Pyl, Pom. Gen. II. 1, p. 79.)

Betrachten wir den Inhalt der Urkunde, so erhellt, daß § 1—4 und § 6—7 den Ueberfall (5. October 1457) der vom Barther Markt heimkehrenden Kaufleute, dagegen § 5 die Erben Raven Barnekows und § 8 die Rückkehr Otto Voges nach Stralsund (11. März 1458) betreffen. Der Entwurf fällt daher in die Zwischenzeit, wahrscheinlich Fasten 1458, wie die Lübecker Chroniken II, 204 berichten; ob er aber wirklich zur Ausführung kam, läßt sich nicht entscheiden, da das betreffende Document nicht vorliegt und der Kemnitzer Vergleich vom 12. Juli 1470 bezeugt, daß § 5 des Entwurfs noch nicht erledigt war. Wenn ferner der Herzog in dem Vergleich die sehr bedeutende Zahlung von 3000 Gulden als Schadenersatz an Barnekows Söhne für die Stadt Stralsund übernimmt, so läßt sich vermuthen, daß erst hierdurch die Ansprüche der Stadt, hinsichtlich des Ueberfalles von 1457, befriedigt worden seien.

Was nun endlich Raven Barnekows Tod und die Erklärung der Worte „**by sik beholden ghenstlike und werlike**“ in § 1 des Vergleichs betrifft, so ist schon in Schillers und Lübbens Mittelniederdeutschem Wörterbuch I, p. 201 mitgetheilt, daß „**by sik beholden**“ in diesem und ähnlichen Fällen [1]) bedeute „die Schuld wegen der streitigen Angelegenheit auf sich nehmen, resp. behalten.“ Für das Wort „**beholden**“ wird, wie sich aus § 4 ergibt, auch die Faßung „**to sik nemen**“ angewendet, und dieser Begriff bisweilen auch durch „**verßonen**“ d. h. sühnen erweitert. So lautet, nach der Mittheilung von Dr. Fabricius, eine Urfehde v. 1511, welche einen Streit zwischen einem Stettiner und Stralsunder Schiff wegen verbotener Ausfuhr nach Dänemark und einen dabei stattgefundenen Todtschlag betrifft:

---

1) Vgl. ü. d. rechtlichen Verhältnisse Mevius comm. ad jus Lubec. IV Tit. IV, 10, Tit. VIII. Stein Lübsches Recht III p. 499 ff, p. 577 ff. Walch, glossar. germanic. ad Carolinam s. v. Wegschieben p. 543. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch, Heidelberg 1627, 1. Abth.

Vorder wyllen wy (Stettiner) den doden by uns beholden unde verßonen den ersamen rad der stad Stralsundt unde de eren darvan gantzliken entfriegen unde entweren van allen denen, de ße dat ere edder de eren darumme jenniger-leyewiß wolden, mochten, efte konden belangen, alßo dat se dat ere edder de eren in thokamenden tyden nenen hinder, schaden edder jennigerleye entgeltenisse van liden unde dulden sollen.

Die Worte „**gheystlik und werlike**“ sind daher als der von „**beholden**“ abhängige Accusativ anzusehn, als die Personen (corpora delicti), auf welche sich der Streit und die Frage nach der Schuld bezieht. Die von unserer Sprache abweichende Faßung ist wohl dadurch zu erklären, daß man ursprünglich den Leichnam des Getödteten dem muthmaßlichen Thäter vor das Haus brachte, und dieser, wenn er sich rechtfertigen konnte, ihn dem Kläger zurückschob. Später, als man diese Sitte nicht mehr beobachtete, blieb dessenungeachtet die alte sprachliche Formel, welche den Gegenstand statt der Handlung namhaft machte, bestehn. Fragen wir nun schließlich, wer die geistlichen und weltlichen Personen waren, wegen welcher die Stralsunder nach § 1 des Vergleichs v. 1470 die Schuld auf sich nehmen (**by sik beholden**) sollten, so sind unter denselben alle diejenigen zu verstehen, welche auf städtischer Seite in Folge von Raven Barnekows Tod ihr Leben verloren und Schaden erlitten hatten, namentlich aber, wie § 5 des Entwurfs besagt, die beiden Stralsunder Gerichtsherrn Joh. Vorwerk und Rotger Steinweg, welche Wartislaw IX. hatte hinrichten laßen. Indem nun die Stralsunder deren Schuld auf sich nahmen und ihre Erben zu befriedigen (**stillen**) versprachen, gestanden sie mittelbar zu, daß der Landvogt Raven Barnekow ungerechter Weise den Tod erlitten habe. Indem aber andererseits die Herzoge die Schuld wegen aller in der Fehde von Barnekows Söhnen gegen Stralsund verübten Gewaltthaten auf sich nahmen und auch nach § 8 in Unterhandlung wegen Otto Voges Rückkehr traten, gestanden sie gewissermaßen das Gegentheil zu; ein Verfahren, welches jedoch keineswegs ungehörig, sondern mit

dem Wesen eines Compromisses verbunden ist. Weshalb Herzog Erich endlich selbst die Entschädigung Barnekows in dem Vergleich von 1470 übernahm, da dieser doch nach § 5 des Entwurfs eine solche leisten sollte, ist schon oben p. 45—46 auseinandergesetzt.

Schwieriger, als die Erklärung von „by sik beholden", ist die Frage, ob die Worte „an bywesende etliker des rades vamme Stralessunde" „im Beisein, oder „ohne Beisein" einer Rathsdeputation bedeuten. Sprachlich sind beide Erklärungen möglich, sachlich ist die Entscheidung zweifelhaft; folgen wir jedoch einer Mittheilung in „Clagzettel und Supplication hern Hypoliti Steinwers wedder und gegen die vom Stralsund in XV C und XXV jars duodecimo die Octobris zu Stettin vorreicht", [1]) welche betr. „hern Jeslaw Barnekowen synen vater" meldet, daß:

> „Die gemelten Burgemeister, Rathman und gantze gemeindt (von Stralsund) mit sampt frawen und junckfrawen auch mit creutzen und Fhanen in eyner langen procession auß der stadt bis an das gerichte geen und dar die bar annemen und so mit sich gar erlich in die stadt foren und in die pfarkirchen erlich begeen latten und den freunden eine große erliche sone thun mosten, wie das allenthalben dem gantzen lande bewust und wol beweislich ist" —

so scheint sich dies auf eine frühere Sühne, welche in Stralsund stattfand, zu beziehn, und ist es deshalb auch wahrscheinlich, daß der Stralsunder Rath bei jener im Vergleich von 1470 besprochnen später vollzogenen feierlichen Bestattung in Greifswald durch eine Deputation vertreten war.

Der sogenannte Barnekowstein, welcher auf der Stral-

---

1) Nach gütiger Mittheilung des Freih. v. Bohlen, welcher den genannten „Clagzettel" in Abschrift besitzt und nachgewiesen hat, daß Hippolyt Steinwehr die Familie Barnekow in rechtlichen Fragen vertrat, und auch nach einem Zeitraum von 55 Jahren sehr genau über ihre Vergangenheit orientirt sein konnte. Vgl. über ähnliche Sühnen Kosegarten, Pom. Geschichtsdenkmäler I, p. 310. Lisch, U. u. F. z. Gesch. Behr III, p. 183.

sunder Landstraße, dort, wo der Weg nach Neuenkirchen abgeht, die Stelle bezeichnet, an welcher Raven Barnekows Leichnam feierlich von der Greifswalder Universität und Geistlichkeit, sowie den Landständen (**prelaten, mannen u. steden**) eingeholt wurde, ist zwar sehr verwittert und formlos, jedoch noch bis jetzt an seiner ursprünglichen Stelle erhalten. Die Nachrichten über denselben finden sich in Gesterding, Pom. Magazin IV, 109; Biederstedt, Gesch. der Prediger I, 103; Gesterding, Beitr. z. Gesch. der Stadt Greifswald I. No. 308 und Nachtrag im Schlußregister p. 34. Ueber den angeblichen Barnekowstein in Reinberg vgl. Bohlen, Bischofsroggen p. 191, wo die frühere Lesart „**orate pro ravno van barneko**“ in „**orate pro henno van der beken**“ berichtigt ist.

Nachtrag zum
Anklamer Aufstande im Jahre 1387.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 26—33, 209—11.

Hinsichtlich des Verhaltens von Herzog Bogislaw VI, welcher nach Kantzow den Aufstand in Anklam kraft seines fürstlichen Amtes als strenger Sittenrichter beendet und bestraft, ist Fock den Lübecker und Stralsunder Chroniken gefolgt, nach welchen die Hansastädte, namentlich Stralsund und Greifswald den Aufstand beilegten und bestraften (**hedden baven richtett**), der Herzog Bogislaw VI. dagegen von den Aufrührern mit Geld beschwichtigt worden sei. — Dieses Ereignis, welches sowohl nach seinem Verlaufe als auch nach seiner Zeitfolge von den verschiedenen Chronisten abweichend dargestellt wurde, erhielt zuerst — ebenso wie die Gützkowsche Fehde gegen die Wegelagerer — eine urkundliche Beglaubigung durch die Auffindung der Greifswalder Kriegskosten-Berechnung v. J. 1388—89, welche in den Pom. Genealogien II, p. 193—5 abgedruckt ist. Durch dieselbe wird von Kantzows Bericht nur das Datum 1387, dagegen andererseits die Nachricht der Stralsunder Chroniken bestätigt „**se hedden baven richtett; dar ginck groth gelt und guth vor**“.

Was aber den Bericht der andern Chroniken [1]) über Herzog Bogislaw betrifft, der nach Korner „poenam pecuniariam de infectoribus expetens“, nach Krantz „impunitate permissa, accepit pecuniam aliquantam“, nach Tratziger „**nam gelt dafur, bestetigte den newen rat, also blieb umb seines schendlichen geizes willen solliche — tat ungestrafet**“ lautet, so scheint diese Mittheilung durch die Worte der Greifswalder Kriegskosten „XX marcas concessas domino duci Bugeslao“ gerechtfertigt zu werden; jedoch ist diese Bestätigung keineswegs zweifellos. Vergleichen wir nämlich die drei Hansischen Chroniken mit der Stralsunder, deren Nachricht urkundlich feststeht, so ergibt sich, daß Korner und Krantz die wichtigste Thatsache, d. h. das Einschreiten der Städte, übergehn und daß Tratziger sogar die unrichtige Behauptung ausspricht, der Aufstand sei unbestraft geblieben. Will man daher unbefangen urtheilen, so ergibt sich die Entscheidung, daß sie mit gleicher Vorsicht zu betrachten sind, wie Kantzow, und daß nur die urkundlich beglaubigte Nachricht der Stralsunder Chronik bestehn bleibt. Fragen wir nun unter dieser Voraussetzung, was die Worte „XX marcas concessas d. duci Bugeslao“ bedeuten mögen, so ergibt sich als einfachste Lösung, daß jene 20 Mark der Antheil an den Strafgeldern (broke, excessus, poena) [2]) waren, welcher dem Herzoge nach

---

1) Kantzow, h. v. Kos. 1. 409. Eccard, corp. hist. med. aevi II 1149, Krantz, Wand. IX, 16; Tratziger, h. v. Lappenberg, 104. Stralf. Chron. I. 5.

2) Die Strafgelder (broke, poena) werden in den Urk. sehr verschieden und zwar in der Weise aufgeführt, daß die Bezeichnung des Vergehns auch als Ausdruck für die betr. Geldstrafe gebraucht wird. So kommen in den Lübecker Statuten von 1232 die Worte compositio und emendatio, zugleich aber auch wedde und vadimonium vor. (Westfalen, mon. ined. rer. Germ. III, 621, Frensdorf, Lüb. Ger. Verf. 1861, 170 ff.) In den Greifswalder Kämmereirechnungen wird „broke“ durch excessus bezeichnet, ebenso in einer Colberger Urk. v. 1356 (Wachsens Gesch. Colbergs 356, Kosegarten, Pom. Gesch. I, 293.) In den Univ. Annalen (Kos., G. d. Univ. II, 169) heißt sie emenda. Vgl. auch Normanns Rüg. Landgebrauch, h. v. Gadebusch, 1777, p. 31 ff.)

der Vollziehung des Urtheils über die Anklamer Aufrührer gesetzmäßig [1]) zustand. Ebenso liegt die Vermuthung nahe, daß, wenn Kantzow den Thatbestand zur richterlichen Verherrlichung des Herzogs modificirte, die hansischen Chroniken, aus Befangenheit gegen die Herzoge, die gesetzmäßige Geldstrafe als eine Bestechungssumme auslegten. Der genannte Antheil an der „broke“ gilt im Mittelalter aber als eine wesentliche Quelle der landesherrlichen Einkünfte und wird in den betr. Urkunden, welche die richterliche Gewalt den Städten und Ständen übertragen, ausdrücklich den Herzogen vorbehalten, namentlich bestimmt Wartislaw IX. bei Einsetzung [2]) des Quatembergerichts i. J. 1421 „**Wes von desseme richtende kumpt unde volt der herscop penningbrokes — dat scholen se uns unde der herscop antwerden**“. Eine solche Vereinbarung wird auch nach dem Anklamer Aufstande zwischen den Herzogen und den Städten getroffen sein, wenigstens enthalten die gleichzeitigen Kämmereirechnungen der Stadt Greifswald eine Reihe von Zahlungen an die Herzoge, welche auf solche Verhältnisse hinzudeuten scheinen:

L. M. XXXIII. Fol. 266—288 verso.

(266v) 1387 Dom. Paulus ex parte ducis Bugzslai 2 m. feria tertia ante Thomae (attulit).

(267) 1387. Michael Bere, notarius dom. ducis Bugzslai, attulit 2 m. de excessu domini praedicti sec. fer. ante Pascam.

(270v.) 1388. Tzybske, custos cellarii dom. ducis Bugzslai, attulit pro parte excessus 11 m. dom. Circumdederunt.

(287) 1389. Dom. duci Bugzslao de excessu suo 5 m. et 6 den. quarta feria post Dionys. Michel Bere tulit.

(288v.) 1389. Fer. post Oculi Michel Beren 28 sol. ex parte dom. ducis Bugzslai de excessu.

Während Bogislaw demnach die Summe von 20 M. 6 D.

---

1) So faßt auch schon Jacob Balthasar, Gesch. Anklams, h. v. H. Müller, Anklam 1873, p. 6 die Geldzahlung auf.

2) Lisch, U. u. F. z. G. Behr III, 226.

empfing und 28 S. für seinen Notarius bestimmt gewesen zu sein scheinen, erhielten die Herzoge Wartislaw senior und junior [1]) ff. geringere Beträge v. 2 M. 14 S. und 8 M. 2 S.

(267v.) 1387. Dom. duci Wartzslao seniori 2 m. de excessu suo fer. tertia. Miseric. domini.

(289) 1389. Dom. duci Wartzslao seniori de excessu 14 sol.

(269v.) 1388. Dom. duci Wartzslao pro excessu suo 2 m. s. fest. b. Elyzabeth.

(289v.) 1389. Dom. duci Wartzslao 4 m. et 2 sol. ipso die decoll. beati Joh. Bapt.

(292) 1390. Dom. duci Wartzslao 2 m. de parte sui excessus quarta fer. ante Jub. (7 sol. habet ultra debitum).

Ziehen wir nun in Betracht, daß die nach den Kämmereirechnungen ausgegebene Summe der oben erwähnten Kriegskosten-Berechnung entspricht, so wie daß gerade die Jahre nach dem Anklamer Aufstande, neben häufigen Reisegeldern für Deputirte nach den Nachbarstädten (f. 267 ff.), besonders viele an die Herzoge gezahlte Strafgelder (excessus) aufführen, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß in ihnen die Ratenzahlungen der „penningsbroke“ vorliegen, welche den Herzogen, wie oben gesagt ist, gesetzmäßig zustand, und daß die Hansischen, resp. Meklenburgischen Chronisten diese „pecuniaria poena“, wie Korner sie nennt, ebenso zu Un-

---

1) Es ist nicht ganz sicher, welche Herzoge mit den Zusätzen senior und junior bezeichnet worden sind. In den Jahren 1387—90 lebten vier Herzoge des Namens 1) Wartislaw V. (Wartislaw IV. Sohn) nach dessen Tode 1326 in Greifswald geboren † 1390. 2) Sein Neffe Wartislaw VII. (Bogislaws Sohn), † 1392. 3) Sein Neffe Wartislaw VI. (Barnims Sohn), † 1394, der Bruder Bogislaws VI., † 1393. 4) Sein Großneffe Wartislaw VIII. (Wartislaw VI. Sohn), † 1415. Da nun Bogislaw VI. die oben genannten 20 M. 6 D. erhält, so läge es nahe, Wartislaw VI., seinen Bruder, als den Jüngeren und Wartislaw V. († 1390), den Oheim, als den Aelteren bezeichnet zu sehn. Da aber die Kämmereirechnungen noch i. J. 1393 „excessus“ an Wartislaw senior (f. 273v.—280) aufführen, so kann auch Wartislaw VI. als senior und sein Sohn Wartislaw VIII. als junior bezeichnet worden sein. Vgl. Barthold Pom. Gesch. III, 632.

gunsten [1]) der Pommerschen Herzoge modificirt haben, wie Kanzow dies zu ihren Gunsten that. Diese Behauptung erhält auch dadurch eine wesentliche Stütze, daß die Stimmung gegen die Pommerschen Herzoge an den Orten, wo jene Chroniken geschrieben wurden, eine sehr erbitterte war, in Meklenburg wegen dauernden politischen Zwistes, in den Hansastädten wegen Handelsstörungen; namentlich stand Herz. Wartislaws VI. († 1394) Sohn, Barnim wegen seiner Unternehmungen zur See und zu Lande (1398—1401) bei Lübeck in üblem Angedenken.

Nachtrag zu
den Bonowschen Unruhen und zur Horster Fehde.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 122—146, 191—197.

In Folge der Bonowschen Unruhen entspann sich auch eine Fehde zwischen Herzog Wartislaw VIII. († 1415) und der Stadt Greifswad, welche Fock übergangen hat und über welche das Nähere in den Pommerschen Genealogien II, 202 mitgetheilt ist. Der Inhalt der Friedensverhandlungen v. J. 1412, welche in Dähnerts Pom. Landesurkunden Suppl. I, 1162 abgedruckt sind, läßt vermuthen, daß auch ff. in Schwarz Diplomatar I, No. 123 abschriftlich [2]) enthaltener Brief ohne Jahreszahl auf jene Fehde bezogen werden könne:

Wartislaff van gods gnaden, hertoch to Stetin unde Vorste to Rugen zc. Wetet gy Borgermestere unde Ratmanne to deme Gripeswolde, dat wy juwen breff wol vernomen hebben, dar gy uns erst ane scryven, dat wy juw to rechte laden hebben

---

1) Ein ähnliches Beispiel, wo extorsio, d h. Tribut, als Erpressung misverstanden sei, erwähnt Quandt, Balt. Stud. XXII. p. 137.

2) Wo das Original des Briefes befindlich sei, gibt Schwarz nicht an, sondern bemerkt nur: Descripsi ex orig. chartaceo, quod vestigia secreti principis rubrae cerae impressi hucdum ostendebat (1729).

etc. des wetet, dat wy juw darumme to rechte laden hebben, dat wy juw anders nicht don en wyllen, men dat recht ys. — Vorder scryve gy uns, dat gy bevriget und bevestet syn, dat me juw nicht uthladen schall etc. des hope wy nicht, dat unse vorvaren juw so bevestet unde bevryget hebben, dat gy juwe egenen erffboren hern und de synen myt vorsate vorraden unde morden scholden, alse gy willen hadden. Hebbe gy sodane breve, dat gy zo bevryget unde bevestet syn, dat gy juwen egen erffboren hern vorraden unde morden moghen unde de synen, latet de komen vor unsen rat, wy wylt zee gerne horen. — Vortmer scryve gy, dat wy unde de uzen an juw overvaringhe unde an den juwen scholen dan hebben, dat landen und luden wytlik ys etc., des wylle wy gerne by landen unde luden bliven, den dat mede wytlick ys, unde by den juven, de dar an unde over weren. — Ock scrive gy uns, dat de juwen holden hebben umme bescermynghe wyllen der land unde der straten etc. des hope wy to gode, dat wy darto beervet syn van unsen olderen, dat wy unse land unde straten bescermen scholden, unde darven juwer dar nicht to, unde hebben juw dar ne to esschet. — Vurdermer scrive gy, dat wy juw dat myt vorsate dan hebben etc. des ys nicht, unde schal uns nement tigen, wolde uns des we tigen, des wille wy vorkomen unde wyllen uns vorantworden, alse uns dat to den eren bort. — Ock scrive gy, wy hebbent juw gedan myt sammelynghe etc. des weret, dat wy hadden VII. glevegen unser knechte, unde de knechte, de dar to horen, dat wytlick ys, unde dat wy wol na brȳgen wyllen. — Vorder scrive gy, dat gy an gnaden unde vruntscop myt uns seten etc. des hedde wy uns ok wol an juw vormodet unde hadden des nicht gehopet, dat gy uns unde den unsen so jamerken unse lyff affvorraden wolden hebben vor uzem egenen slote. — — Ock scryve gy, dat syck de juwe wer-loos geven unde ere were van syck worpen etc. dat ys an uns unde an den unsen wol schyn, wes gy daranne seggen unde dychten. — Vort scrive gy, dat wy de juwen jammerkes mordes dotgheschlagen hebben etc. des mordes tige gy uns to verechte, wy hebben nôtwere dån unde hebben unse lyf gheweret, alse id uns doghewant was unde to bracht wart. — Vort scrive gy dat, dat ne van enem Stetinschen hern sodane daet gehoret ys etc. des wetet, dat wy ne hebben anders ge-

dān, men alse uns to den eren bort unde voget, men dat is ne ghehort, dat enem Stetinschen hern sodane grot hon unde overvaryngh ghedan ys van synen egenen swornen Rade unde Borghern, alse uns unde den unsen myt vorsate van juw unde den juwen schen ys. Unde scholet dat weten, dat id uns leet ys unde moten den groten homot uzen hern gode, heren unde vrunden clagen, den gy unde den juwen uns ghedan hebben bynnen deme loven, den juw Borghermester her Hinrick Rubenow unde rat uns ghesegt hefft uppe deme Ryghenberghe vor unsen steden unde mannen, uns unde de unsen nicht vor vorholdende, dat uns doch bynnen loven nu gescheen ys. Screven to Bart des vrygdages negest na Conceptionis Marie under unsem secret.

Dieser Brief ist von Albert Georg Schwarz [1]) auf eine ältere Horster Fehde bezogen, welche zwischen Wartislaw IX. und der Stadt Greifswald in den Jahren 1452—54 dadurch entstanden sei, daß der Herzog, ungeachtet Horst an die Stadt für 9300 Mark verpfändet war, dort Patronatsrechte ausübte. Dagegen beziehn ihn Gesterding und Barthold [2]) auf die bekannte spätere Horster Fehde, welche am 5. August 1457 zwischen Erich II. und Dr. Heinrich Rubenow wegen der herzoglichen Jagd ausbrach. Unter dieser Voraussicht nehmen S. G. und B. an, daß der in dem Briefe

1) Schwarz, Lehnshistorie, p. 571, Pom. Geschb. II, 120. Im Diplomatar I, No. 123 bezieht Schwarz ihn dagegen auf die zweite Horster Fehde und datirt den Brief „1457 vel circiter". Den Brief der Stadt, welchen der Herzog beantwortet, stellt er in Zusammenhang mit dem Bündnis der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin, welches dieselben nach dem Ueberfall der Stralsunder Kaufleute, welche am 5. October 1457 vom Barther Markt heimkehrten, am 9. November schloßen.

2) Gesterding, Beitr. z. G. d. St. Gr. No. 345, Barthold, Pom. Gesch. IV, 1 p. 233 und 236, wo aber Barthold durch die abweichenden Nachrichten von Schwarz und Gesterding getäuscht, statt dieses Einen wegen Mangel der Jahreszahl nicht sicher zu bestimmenden Briefes die Existenz von 2 verschiedenen Briefen — 1) von Wartislaw IX. von 1452 und 2) von Wartislaw X. von 1457 annimmt.

erwähnte „borghermester Hinrick Rubenow“ mit dem Universitätsstifter identisch sei. Bei genauerer Betrachtung des Inhaltes erheben sich jedoch wesentliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung. Gegen die Beziehung auf die spätere Horster Fehde von 1457 spricht der Umstand, daß nicht der an der Jagd betheiligte Herzog Erich II, sondern sein Bruder Wartislaw X. den Brief und zwar in solcher Faßung ausgestellt hätte, als wenn er selbst der Betheiligte und Angegriffene gewesen wäre; ebenso auch das Datum, Freitag nach Mar. Empf. (8. December); denn es ist nicht wahrscheinlich, daß die Herzoge ihre Beschwerde erst nach 4 Monaten (5. August — 12. December) erhoben hätten, vielmehr macht das Schreiben den Eindruck, als wenn der Zusammenstoß in frischer Erinnerung hafte. Wenn demnach Schwarz im Diplomatar I, No. 123 den Brief auf den Ueberfall der vom Barther Markt heimkehrenden Stralsunder und das Bündnis der Städte (9. Nov. 1457) bezieht, so stimmt dazu allerdings das Datum, aber umsoweniger der Umstand, daß der Brief an Greifswald allein gerichtet ist und daß sich die Herzoge als die Angegriffenen betrachten, während gerade sie den Angriff an wehrlosen Kaufleuten ausgeübt hatten. Die Erkenntnis dieses Thatbestandes hat auch wohl Schwarz veranlaßt, seine im Diplomatar ausgesprochene Ansicht aufzugeben und in der später (1740) erschienenen Lehnshistorie den Brief auf Wartislaw IX. und eine frühere Horster Fehde zu beziehn. Aber wenn unter dieser Voraussicht auch die genannten Zweifel wegen der betr. Personen und wegen des Datums wegfallen, so treten dafür mehrere sachliche Bedenken hervor. Die Existenz einer früheren Horster Fehde von 1452—54 beruht nämlich, abgesehen von diesem Briefe, lediglich auf der Mittheilung[1]) Rubenows:

So krege wy unse geld, unde wurden der vogedie quid
Dorch anval, veyde und mennigerleye Sake — — —

Hierin können freilich die Worte anval und veyde „Ueberfall

---

1) Pom. Geschdenkm. II, 120.

und Krieg" bedeuten, ebenso wohl ist aber auch für „anval" die Erklärung „Rückgang[1]) an den früheren Besitzer, d. h. den Herzog" und für „veyde" die allgemeinere Auffaßung „Streitigkeit, resp. Process" möglich[2]). Letzteres ist um so annehmbarer, als zu dieser Zeit, in welcher Wartislaw IX. mit Dr. Heinr. Rubenow die Stiftung der Universität Greifswald vorbereitete[3]), ein so erbitterter Krieg, wie ihn der betr. Brief schildert, zwischen dem Herzog und der Stadt wenig Wahrscheinlichkeit hat.

Dagegen werden alle Bedenken gehoben, wenn wir den fraglichen Brief auf die Fehde zwischen Wartislaw VIII. und Greifswald vom Jahre 1410—15 beziehn. Nach den in der Gr. Rathsmatrikel[4]) mitgetheilten Versen:

Anno milleno C quater decemque mones hec:
Dux Wartizlaus nostros necando subegit,
Obrupto pleno sub silva „Stratze" fecit hec,
Dum Nycolaus celum transire peregit —

begann der Kampf mit einem Ueberfall des Herzogs am Tage St. Nikolaus, d. h. 6. December 1410, scheint aber dann, wie der Inhalt[5]) des Vergleichs vom 5. Februar 1412 und der in Folge dessen von der Stadt durch ihre Burgemeister Arndt Letzenitz und Lorenz Bokholt gegen den Herzog bei einem Schiedsgericht von Räthen, Mannen und Städten eingereichten Klagschrift[6]) von 33 Artikeln schließen läßt, mit wechselndem Erfolge geführt worden zu sein. Demgemäß

---

1) Kosegarten Niedd. Wörtb. p. 417, Schiller und Lübben Niedd. Wörtb. p. 112.

2) Vgl. auch „Fehde" in Adelungs Wörterb.

3) Gesterding B. z. G. St. Greifsw. No. 310—325. Schwarz Diplomatar I No. 118. Pom. Gesch. III, 69.

4) Pom. Genealogien II, 202.

5) Dähnert, Landesurk. Suppl. I, p. 1162.

6) Kosegarten, Balt. Studien XII, 1, p. 205—7, wo Kos. ebenso, wie Schwarz b. d. Brief, über den Ort, wo sich die Handschrift der Klageartikel befindet, keine Mittheilung macht. Die a. a. O. von Kos. verheißene Herausgabe dieser Klageartikel ist unterblieben.

kann der Brief in das Jahr 1410 oder 1411 verlegt werden. Setzen wir den ersten Fall, so hätte sich der Herzog nach dem Treffen vom 6. December, etwa v. 7—9ten nach Barth zurückgezogen, dort konnte ihn der Brief des Greifswalder Rathes am 10ten ohne Schwierigkeit erreichen und am 12ten (auf diesen Tag fällt nämlich der Freitag nach Mar. Empf. i. J. 1410) beantwortet werden. Verlegen wir dagegen den Brief in d. J. 1411, so würde er dem Vergleiche vom 5. Februar 1412 um 2 Monate vorangehn und möchte diesem als erstes Zeichen der Versöhnung den Weg gebahnt haben. Letzteres gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß mehrere Beschuldigungen, welche der Brief erwähnt, u. A. „**overvaringe, vorsate**“, auch in dem Vergleiche zur Sprache kommen. Namentlich veranlaßt auch die Behauptung der Greifswalder, daß sie gegen die Wegelagerer ausgezogen seien, „**umme bescermynge wyllen der land unde der straten**“ zu der Schlußfolge, daß der Brief nicht auf die Horster, sondern auf die Bonowschen Unruhen zu beziehen sei, durch welche ein Bündnis zu jenem Zweck i. J. 1410 hervorgerufen wurde. An der verschiedenartigen Auffaßung dieses Streitpunktes läßt es sich auch erkennen, daß der Herzog sich im Lauf der Zeit zum Nachgeben entschloß. Denn während er in dem Brief der Stadt antwortet, die Beschirmung der Straßen sei seine Sache, „**wy darwen juwer dar nicht to, unde hebben juw dar ne to esschet**“ unterscheidet er in dem Vergleich von 1412 den Angriff gegen sich „**up uses herrn ergheste und uppe de synen**“ ausdrücklich von dem gegen die Wegelagerer „**sunder de uses herrn strate beschedighen**“ [2]).

1) Diese Worte sind von Barthold, Pom. Geschichte IV, 1 p. 13 unrichtig erklärt worden „ohne sich über Ungebühr auf den Heerstraßen zu beklagen“. Sie bedeuten aber: Die Greifswalder sollen sich verantworten, daß sie zum Schaden des Herzogs und gegen die Seinen ausgezogen sind, ausgenommen gegen die, welche die herrschaftliche Landesstraße (durch Wegelagerung) schädigen; — d. h. insofern sie gegen letztere Wegelagerer ausgezogen sind, sei ihnen dies zugestanden und darüber brauchen sie sich nicht zu verantworten. In Schillers und Lübbens Nd. Wtb. fehlt das Wort „beschedigen“.

Der am Schluße des Briefes genannte Burgemeister Heinrich Rubenow, welchen Schwarz, Gesterding und Barthold für den Universitätsstifter hielten, ist, wenn wir das Schreiben in das Jahr 1410—11 verlegen, dessen Großvater gleichen Vornamens, welcher von 1395—1419 die Burgemeisterwürde bekleidete. Dieser leistete, wie aus den Worten „**bynnen deme loven, den juw borghermester, her Hinrick Rubenow unde rat uns ghesegbt hefft**" hervorgeht, in Begleitung einer Rathsdeputation, wahrscheinlich nach Wartislaw VI. Tode i. J. 1394, dessen Söhnen Barnim und Wartislaw VIII. zu Barth die Huldigung. Da uns die Urkunde fehlt, durch welche letztere Herzoge die städtischen Privilegien bestätigten, ein Act, welcher gleichzeitig mit der Huldigung zu geschehen pflegt, so ist dieser Brief auch als Ergänzung für die Kenntnis der ersten Regierungsjahre Barnims und Wartislaw VIII., über welche sehr wenige Urkunden vorliegen, von Bedeutung.

Daß man trotz dieser kriegerischen Bedrängnisse sich doch einem behaglichen Lebensgenuße hingab, zeigt uns eine Aufzeichnung im Kämmererbuch, welche zugleich als der älteste Greifswalder Privatbrief von Interesse ist:

L. M. XXXIII f. 321v.

Mynen grůt tů voren, leve Hermen Bylowe, ik bidde juw, dat gy my senden iij gůde tunne beres, de jo gůt syn, vor sůntte Jacopes daghe. Hebbe gy — es sůlven nicht, so koped — et my jo er jo beter, unde sended — et my jo. Varet wol by my, Hinricus Kemerer.

Heinrich Kemerer war Rathsherr 1386—1402, und Kämmerer v. J. 1397—1402. Privatbriefe v. J. 1523 an den Lübecker Patricier Matthias Mulich, von denen die Mehrzahl in Niederdeutscher, einige aber auch in Hochdeutscher Sprache geschrieben sind, finden sich in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte II, p. 296—347.

Zur Greifswalder Stadtgeschichte.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. II, p. 92 ff.

Von den historischen Sammlungen des i. J. 1843 verstorbenen Burgemeisters Dr. Gesterding gingen uns aus dem Nachlaße seines Brudersohnes, des Dr. med. Gesterding († 1872) durch gütiges Geschenk seiner Erben für unsere Bibliothek ff. Manuscripte zu, welche eine Ergänzung zu den uns schon früher übergebenen Gesterdingschen Sammlungen (Vgl. Jahresbericht XXXIV, p. 59, Balt. Stud. XXII) bilden. Es sind im Zusammenhang ff.:

I) Urkunden-Sammlung des Kloster Eldena No. 1—61 v. J. 1203—1532 (B. I).

II) Sammlungen zur Geschichte Dr. Heinrich Rubenows No. 1–9 (Band II, 1).

III) Urk.-S. zur Schonenfahrer-Compagnie No. 1—10 v. 1330–1783; dazu Verzeichnis der Mitglieder v. 1515—1815 u. Nachträge betr. die Bergenfahrer und Schonenfahrer-Compagnie von der Hand des Commercienrath Pogge (1831) und Burgemeister Gesterding (B. II, 2).

IV) Sammlung der Rathswilküren v. 1321 ff. v. d. H. des Burgemeister Gesterding (B. III, 1).

(Vgl. Kosegarten, Pom. Geschichtsdenkm. I, p. 132 ff.)

V) Rubenowsche Stadtverfaßung v. 1451 (B. III, 2).

VI) Renovirte Verfaßung v. 1651 (B. III, 3).

(Vgl. Pom. Geschichtsdenkm. II, p. 10—77.)

VII) Greifswalder Bursprake v. d. H. des Burgemeister Gesterding (B. III, 4).

(Vgl. Pom. Geschichtsdenkm. II, p. 87—109.)

VIII) Urkunden betr. die Greifswalder Saline, No. 1—4 v. 1431–1745 (B. III, 5).

IX) Sammlungen zur Gr. Gerichtsverfaßung v. 1249—1624 und ausführliche Darstellung eines Rechtsfalls v. 1632 v. d. H. des Burgem. Gesterding; dabei Greifswalder Gerichtsordnung v. 1669 (B. III, 6).

No. I, II, III, V, VI und VIII sind von der Hand des Chirurgen Oerenberg mit grosser Sorgfalt copirt und von Burgemeister Gesterding berichtigt.

X) Neuere Verordnungen, unter Vorsitz des Burgemeister Gesterding erlaßen (B. IV).

1) Zur Organisation des Rathes. 2—3) Vertheilung der Aemter und Accid. 4) Ausführliches Gutachten über 1—3. 5) Instruction für coll. revisorum. 6) Instr. f. d. Stadtkammer. 7) Instr. f. d. Stadtgericht. 8) f. d. Stadtgüter. 9) Quartier und Armenpflege. 10) Bartkowsche Stiftung; (1—10 i. J. 1819.) 11) Gerichts-Ordnung. 12) Instr. f. Administr. piorum corporum, 1836. No. 1589)*) Rathsapotheke, 1832. No. 1590) Reinberger Pfarracker, 1832. No. 1591 und 1584) Handwerkerkrankenkasse 1832 und No. 1637, 1834. No. 1592) Gr. Sparkasse, 1832. No. 1593) Kirchenbuden, 1832. No. 1609) Schmiedeamt, 1832. No. 1610) Oberlandesgerichtsgebäude, 1832. No. 1617) Tuchhändler Compagnie und Kuhlenweide, 1833. No. 1620) Elementarschulen, 1833. No. 1624) Beitr. der Kaufmannschaft für Einengung und Leinpfad des Ryck's, 1833. No. 1626—27. Parochialverhältnisse, 1833. No. 1643) Warteschule (1833 bei der Sekularfeier begründet) 1334. No. 1661) Schluß der Stadtthore, 1836. No. 1667) Trägeramt, 1836. No. 1675a) Gerichts-Sporteltaxe, 1837. Desgl. No. 1709, 1840. No. 1721) Vereinigung des Pantoffelmacher- und Schusteramts, 1840. No. 1727) Aufbewahrung von Theer und Pulver, 1840. No. 1730) Sinnigsche Stiftung, 1840. No. 1739—42) Auszüge aus dem Testament und Codicill des 30. Nov. 1840 verstorbenen Commercienrath Carl Friedrich Pogge v. J. 1823, 1831, 1837 (Vgl. Sundine 1840 No. 53, Beibl. p. 210). No. 1744) Seetonne und Landtief bei Thiessow und Mönchgut, 1841.

XI) Katzowsches Kirchenregister v. J. 1590—1628, geführt von dem Wolgaster Präpositus Samuel Marci (1592—1626), beginnt mit der Bemerkung:

Anno Christi 1590 hat Dns. Simon Stevelin, Pastor zu Katzow, das Kirchenregister daselbst angefangen. Weil aber bey dessen Lebezeit keine Rechnung vfgenommen, vnd er von 3 seiner Pfarkinder jammerlich vmbs Leben bracht, Hab ich Doctor Samuel Marcus Präpositus, was er an

---

*) Diese von Dr. Gesterding selbst hinzugefügten No. 1589—1744 scheinen anzudeuten, daß diese Sammlung bestimmt war, als 3te Fortsetzung zu den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Greifswald (1827) herausgegeben zu werden. Dieses Buch schließt nämlich p. 409 mit No. 1461 d. a. 1799. Die erste Fortsetzung (1829) enthält p. 1—36 Nachträge, welche mit No. 1430 d, vom Jahr 1789 schließen.

Einname vnd Ausgabe vfgezeichnet, in nachfolgende Ordnung gebracht vnd seinem Sohne Dn. Philippo Stevelin, der in Officio ihm succedirt, zu continuirende tradirt.

Diese Bemerkung bildet eine Ergänzung zu Biederstedts Geschichte der Kirchen und Prediger III, p. 25, 41, Nachlese I, p. 60.

Das Kirchenregister hat einen Pergamentumschlag mit Hymnen und Bibelstellen aus dem XIV. Jahrh.

XII) Genealogische Sammlungen:

B. 1—3. Sammlungen und zum Druck bestimmte Genealogien zur Geschichte der Ritterschaftlichen Familien Behr-Negendank, Lepel, Voß, Wakenitz, Keffenbrinck, Ferber, Stumpfeldt-Lilienanker.

B. 4. Sammlungen zur Geschichte der Ritterschaftlichen Familien Behr (Gützkower Linie) Blixen, Köppern, Küssow, Owstien, Klot-Trautvetter, Winterfeld.

B. 5. Sammlungen zur Geschichte der Patricierfamilien Baier, Schwarz, Breitsprecher, Bluth, Dahlmann, v. Essen, Herold, Klinkow, Liebeherr, Michaelis, Müller, v. Scheven, Warnekros —

theils v. der Hand des Burgemeister Gesterding, theils Abschriften nach dessen Manuscripten. Dieselben waren zum Theil zur Fortsetzung des von ihm i. J. 1842 hg. I. B. Pom. Genealogien bestimmt, welcher die F. Behr (Gützkower Linie) Owstin, Thun, Blixen, Horn, Braun, Schmalensee, Hartmannsdorf, Buggenhagen, Wolffradt, Glöden, Küssow behandelt, die Herausgabe dieser Fortsetzung wurde jedoch durch seinen Tod am 31. Oct. 1843 verhindert. Dagegen erschien, gestützt auf die oben genannten Sammlungen und Aug. Balthasars Vitae Pom. sowie Dinnies stem. Sund. und Greifsw. Original-Urk., ein II. B. Pom. Gen. als Vereinsschrift (H. 1, 1868, H. 2, 1873) welcher u. A. die Fam. v. Wakenitz, v. Lübeck und Smiterlow behandelt. Betr. die F. v. Lübeck (II, p. 98) ist hier nachzutragen, daß dieselbe eine von Gottschalk v. L. gestiftete Capelle[1]), wahrscheinlich in der Nik.-K. besaß, die zu ihrem Begräbnis dienen mochte.

---

1) Kosegarten, Gesch. d. Univ. II, p. 82. Als Parallele zur Gen. de Lubeke ging uns durch Hrn. RR. G. v. Rosen eine Stammtafel der Fam. Löbbeke in Iserlohn zu. (Vgl. Pom. Gen. II, p. 85). Die

Aus dem Nachlaße des Prof. Dr. Kosegarten gingen uns durch gütiges Geschenk seiner Erben zu:

1) Briefe und Acten, betr. Kosegartens Leitung des Rüg. Pom. Geschichtsvereins v. 1857—60 (2 Hefte) u. A. Br. v. Frh. v. Bohlen, Klempin, Hasselbach, Lisch, Brandenburg, Latendorf, Nizze, G. Alt. Kruse, Hering, Burgem. Fabricius, Homeyer, Boll, Wiechmann und Otto Fock. (Vgl. oben p. 8).

2) Coll. zur Pom. Geschichte, u. A. Abschr. bischöflicher Urk. v. Rechtsanwalt Kirchhoff (Vgl. Balt. Stud. XVII, 2, p. 52—58). Festschr. zur Univ. Jubelfeier 1756 u. A.

3) Coll. zum Niederdeutschen Wörterbuch u. A. Briefe von Jacob Grimm; Samml. v. Crull in Wismar und Woeste in Iserlohn. Letztere sind auch an Schiller († 4. August 1873) und Lübben zur Benutzung für das Niederdeutsche Wb. mitgetheilt, von dem bis jetzt 4 Hefte — deverie vorliegen. Für dasselbe sind auch die Pom. Geschichtsdenkmäler und Gen. als Quellen benutzt. Eine Neuhochdeutsche Uebersetzung der Lieder des Fürsten Wizlaw III. v. Rügen, mit dem Nachweise des Mag. Unghelarde (Fabricius Stralf. Stadtbuch p. 107, IV, 581 d. a. 1300) als Lehrers desselben in der Dichtkunst, erschien als Vereinsschrift 1872.

4) Stammtafel der Meklenb. Herzoge m. d. Meklenb. Wappen (60″ l. 32″ br.) v. J. c. 1730, auf welcher die männlichen Mitgl. mit rother, die weiblichen mit grüner Farbe verzeichnet sind. Die Gen. ist in den älteren Generationen, welche mit Anthyrius beginnen, mythisch und folgt hierin jenen älteren Quellen, die bei dem Stammbaum von Jak. Lucius i. J. 1578 benutzt sind; (Vgl. Meklenb. Jahrb. VIII, 34, XXIII A. p. 122) d. jüngste männliche M. ist Prinz Ludwig (g. 1725 † 1778) Vater v. Großherz. Fried. Franz (1756 † 1837).

---

am Schluße des II. B. Pom. Gen. verheißene Herausgabe eines III. B., der die F. v. Lepel u. Hagemeister behandeln sollte, ist durch des Vfrs. Gesundheitsverhältnisse verhindert. Die Gen. v. Lepel soll von Hrn. Pastor Dieckmann in Nezelkow als Monogr. hg. werden, die Gen. Hagemeister soll in Seylers Vierteljahrsschrift für Her. Sphrag. u. Gen. h. v. V. Herold in Berlin, erscheinen.

Zur Pommerschen und Stralsunder Geschichte.

Die Handschriften-Sammlung der Rathsbibliothek in Stralsund erhielt i. J. 1873—74 eine Vermehrung durch ff. Geschenke, resp. Ankäufe:

I) Sammlung des Syndicus Adam Fabricius (1757 † 1777) Geschenk von dessen Urenkel Dr. Ferd. Fabricius 1) von der Hand des Syndicus Adam Fabricius u. A. a) Verzeichnis der im Stralſ. Archiv befindlichen Hansarecesse v. 1363—1601, welche v. O. Fock benutzt sind. b) Relation der Pom. Deputirten M. v. Eickstedt und Fr. Runge über die betr. Pommern beim Friedenscongreß zu Osnabrück geführten Verhandlungen v. 1645—47 (Vgl. Balt. Stud. IV 2 p. 16; V, 1 p. 1; 2 p. 50; VI, 1 p. 1; 2 p. 17; VII, 1 p. 115). 2) Abschriften verschiedener Hände des XVII. Jahrhunderts u. A. Miscellanen, Schriften zur Verfaßung und Rechtsgeschichte Pommerns. 3) Valentin v. Eickstedt, Annales Pomeraniae, in alter Abschrift des XVI. Jahrh. a. d. Nachl. des Prof. Fabricius († 1842).

II. Sammlungen des Burgemeister Dr. Dav. Luc. Kühl † 1837. 1) Selbstbiographie desselben v. J. 1752—1827, darin u. A. viele interessante Mittheilungen über den Französischen Krieg und die Gesandschaft an Napoleon I. i. J. 1808 nach Erfurt, an welcher Burgemeister Kühl theilnahm. 2) Tagebuch Stralſ. Begebenheiten v. 1687—1720, aufgezeichnet von dem Str. Klosterschreiber Jürg. Drews, darin u. A. Mittheilung über die Ankunft des Königs Carl XII. am 22. Nov. 1714. Dies Manuscript bietet eine willkommene Ergänzung der Tagebücher von Lindemann v. 1560—1611 und Hannemann v. 1553—87. (Stralſ. Chron. II.) 3) Sammlungen zur Geschichte und Rechtspflege Pommerns u. A. Urtheilssprüche des Tribunals v. 1794—1830. 4) Fünf Stammbücher v. 1721 bis zum Anfange des XIX. Jahrh. mit interessanten Autographen von Professoren der Universitäten Halle u. Göttingen. S. Ber. i. d. Stralſ. Zeit. 1874, No. 78.

Zur
Pommerschen Kunstgeschichte
und Wappenkunde.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. I, 91 ff. II, 92 ff.

Für die älteste Rügisch-Pommersche Kunstgeschichte ist eine Abhandlung des Herrn von Rosen bemerkenswerth, welche ausgehend von einer Urgeschichte des Landes und den Kämpfen der Rügianer mit den nordischen Reichen vor d. J. 1168, die Einführung des Christenthums in diesem Jahre und die Entwicklung der ältesten kirchlichen Baukunst unter dem Einfluße Dänemarks bespricht und als den hervorragendsten Träger heimatlicher Cultur und Kunst den Rügischen Fürsten Jaromar I. († 1218) bezeichnet, welcher c. 1193 die Kirche zu Bergen begründete.

Indem der Vfr. jenem ältesten Denkmale des Landes, welches ähnlich, wie die fast gleichzeitigen Gotteshäuser zu Altenkirchen und Schaprode auf Rügen, sowie der Chor des Klosters Eldena bei Greifswald, im Ziegelbau nach Dänischen Vorbildern errichtet ist, — die Kirchen in Semlow bei Tribsees und in dem an der Meklenburgischen Grenze belegenen Dorfe Lübchin, als Beispiele des Granitbaues gegenüberstellt, gibt uns derselbe durch diese mit ebenso warmer Heimatsliebe als feinem Kunstsinn ausgeführten Bilder einen willkommenen Beitrag [1]) zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte.

---

1) Vgl. die Recension der Beiträge zur Rüg. Pom. Kunstgeschichte Heft 1. „Karl v. Rosen Dänemarks Einfluß a. d. frühste kirchl. Architektur des Fürstenthums Rügen" 1872, Strals. Zeit. 1872, No. 137. Beil. Greifsw. Wochenbl. 1872, No. 70. Ueber die Kirche zu Bergen ist auch kürzlich eine verdienstvolle Schrift von Löffler, Copenhagen 1874, veröffentlicht, welche zahlreiche treffliche Abbildungen derselben gibt und auch mehrfach auf Rosens Schrift Bezug nimmt.

Die Ruinen des

Kloster Eldena bei Greifswald

wurden im Grund- und Aufriß, sowie einzelnen Baugliedern auf Veranlaßung des GAR. Dr. Lisch und Pfr. Dr. Kosegarten, unter Leitung des akad. Baumeisters Müller von Hrn. Archit. C. G. Balthasar i. J. 1857 (in Groß Querfolio) gezeichnet (Vgl. Balt. Stud. XVIII. p. 65), und sind uns dieselben von Kosegartens Erben für unseren Verein übergeben. Nach diesen, mehreren Photographien und eigenen Beobachtungen wurden von Hrn. Gymn. Zeichenlehrer Hube mehrere Zeichnungen in Octav angefertigt, welche sich zur lithographischen Vervielfältigung eignen. Eine Tafel enthält auch Abb. der in der Univ.-S. befindlichen (Vgl. Greifsw. Samml. 1869 p. 35) Eldenaer Kalkstein-Capitäle und Basen.

Das Alter der

Greifswalder Stadtkirchen.

Eine fortgesetzte Beobachtung der Greifswalder[1]) Stadtkirchen, namentlich der Umstand, daß vor den Portalen, an der Südseite bei St. Marien, an der Nordseite bei St. Nikolai und an der Westseite bei St. Jakobi, die Umgebung des Erdbodens sich durch Schutt und Dämmung als erhöht herausstellte, sowie ferner mehrere Mittheilungen des am 15. August 1873 verstorbenen Kirchenaufsehers Braun, welcher durch seine vieljährige Anstellung bei der Nikolaikirche eine sehr genaue Kenntnis der technischen Anlage dieses Gebäudes erlangt hatte, führte, betr. die Zeit der Erbauung genannter Kirchen, zu einer abweichenden Ansicht von den früheren Pommerschen

---

1) Ueber die Kirchen zu Rostock erschien ein ebenso ausführlicher als gründlicher kunstgeschichtlicher Aufsatz mit Abbildungen von Gust. Flörke, sowie eine Gesch. des Klosters Doberan von Fr. Compart, in den von Schirrmacher hg. Beitr. zur Gesch. Mekl. Rost. 1872.

Geschichtsschreibern. Von diesen bestimmen Palthen[1]) in der Geschichte der Nikolaikirche (1704), Schwarz, v. Ursprung der St. Greifswald (1733)[2]), Biederstedt[3]), Gesch. der Nikolaikirche, 1808. p. 7 u. A. das Alter der Greifswalder Kirchen in der Reihenfolge, daß die Marienkirche, welche im Mittelpunkte der Altstadt angelegt und nach der Patronin des Eldenaer Klosters benannt wurde, die älteste sei; ihr folge die dem Patron der Schifffahrt geweihte Nikolaik. am Ausgange der Altstadt, während die Jakobikirche im Mittelpunkt der Neustadt, (welche sich von der Weißgerberstr. bis zum Vettenthor erstreckte) die jüngste sei. Dem entgegen und in Anschluß an die schon früher aufgestellten abweichenden Meinungen von Gesterding und Breithaupt[4]) u. A. behauptete Kugler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte (Balt. Stud. VIII. 1, 1840, Kleine Schriften I, 1853), daß die Jakobikirche mit Ausnahme der Gewölbe die älteste sei, ihr folge die Marienkirche, und die Nikolaikirche sei die jüngste, eine Annahme, welcher auch spätere Kunstforscher, u. A. der K. Baumeister Joh. Otzen zugestimmt haben.

Eine Entscheidung zwischen den abweichenden Meinungen möchte sich vielleicht, unter Vergleichung der vorliegenden urkundlichen Berichte, annähernd herbeiführen laßen.

Zuvörderst ist die irrthümliche Meinung zu berichtigen, als wenn die Neustadt sehr viel später angelegt wäre, als die Altstadt, im Gegentheil jene bestand schon i. J. 1275, denn in einer Urkunde dieses Jahres wird die Jakobikirche

---

1) J. H. Balthasar, Samml. zur Pom. Kirchenhistorie II, 837 ff.

2) Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte 1755 p. 199 ff. 275 ff. Aug. Balthasar V. d. Landesgesetzen 1740, p. 161.

3) Vgl. auch Biederstedt, Gesch. d. Kirch. und Prediger IV, p. 3.

4) Gesterding, Beitr. z. G. d. St. Gr. 1827, p. 2, 40, No. 78a. 1. Forts. p. 4, 151—155. Breithaupt, Schulgeschichte, 1827 p. 4. Vgl. Kosegartens Berichtigung dazu in s. Nachr. v. d. Entsteh. Gr. 1846, p. 13.

schon erwähnt[1]). Schon früher im Juni 1249, als das Kloster Eldena die Stadt unter den Schutz des Herzogs Wartislaw III. stellte, werden die Patronate sämmtlicher Stadtkirchen (jus omne patronatus ecclesiarum) dem Abt vorbehalten. Eine Urkunde vom Juli desselben Jahres spricht zwar vom Patronat der in Greifswald gegründeten Kirchen und solcher, welche noch in Greifswald gegründet werden sollen[2]) —, woraus die Möglichkeit folgt, daß die Jakobikirche erst nach 1249 gestiftet sei, allein ebenso wahrscheinlich ist die Annahme, daß sie schon 1249 bestand; für die Nikolaikirche aber ist jedenfalls das Bestehn i. J. 1249 durch den Wortlaut der Urkunde (ecclesiarum) gesichert. Das höhere Alter der Marienkirche würde sich also nur auf die Jahre 1241 - 49 erstrecken, in welchen Greifswald[3]) zuerst 1241 als Marktflecken (Forum mercationis — forum rerum venalium), dann 1248 zuerst mit dem Namen „oppidum Gripheswald" bezeichnet wird. Was jetzt an Ziegelbau bei der Marienkirche stilistisch durchgebildet erscheint, ist gewiß nicht älter als d. J. 1241; sollte jedoch schon vor dem jetzt erhaltenen Kirchengebäude ein älterer Bau an gleicher Stelle bestanden haben, so möchte derselbe ein Holzbau gewesen oder im vorgothischen Stil, wie Chor und Kreuzschiff der Eldenaer Klosterkirche, errichtet gewesen sein.

Vergleichen wir nun mit diesen Angaben die Behauptung von Kugler, welcher die Jakobikirche in die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts setzt, so entspricht dem die urkundlich bezeugte Zeit 1249—75; die von ihm wesentlich später gesetzten Gewölbe mögen nach 1461 erbaut sein, da in diesem Jahre eine verheerende Feuersbrunst die ganze Neustadt vom

1) Gesterding B. z. G. d. St. Gr. No. 26a. 1ste Forts. p. 38. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 274.

2) Cod. Pom. dipl. No. 414, 423· p. 862—76. Gesterding a. a. O. No. 4—5. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 245.

3) Cod. Pom. dipl. No. 299, 302, 400, p. 639—825. Gesterding a. a. O. No. 1—2.

Vettenthor bis zur Weißgerberstraße, also auch wohl Thurmspitze und Gewölbe der Jakobikirche zerstörte. (Vgl. Pom. Geschichts-Denkmäler, III, p. 160). In dieser Zeit mag auch der schmälere und niedrigere Chor angebaut worden sein, welcher, wie der Chor der zerstörten Greifswalder Klosterkirchen (fr. predicatorum und fr. minorum) [1]), eine achteckige Form zeigt.

Die Marienkirche, wie sie uns jetzt vorliegt, zeigt in ihren einzelnen Theilen einen abweichenden Stil, auch ihre Gewölbe sind nach Kugler jünger als die Pfeiler, ebenso die Capelle an der Südseite (wahrscheinlich die oft in Urkunden erwähnte Annencapelle) und die den Thurm umgebende Vorhalle; die älteren Theile fallen aber ebenfalls in die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Genauere Zeitbestimmungen möchten aus den Ornamenten der erhaltenen Portale der Kirchen zu entnehmen sein. Ebenso wie die Jakobikirche am Westportal, zeigt nämlich auch die Marienk. am inneren Portal, welches aus der jüngeren Vorhalle in den Thurm führt, reiche Verzierungen von Weinblättern und phantastischen Thierfiguren, welche in Cement geformt, leider aber so mit Kalk übertüncht sind, daß sie einer sorgfältigen Herstellung bedürfen.

Noch schwieriger als bei St. Marien und Jakobi ist die Bestimmung des Zeitalters und der ursprünglichen Form bei der Nikolaikirche, weil durch den wiederholten Einsturz ihres Thurmes i. J. 1515 und 1650 nicht allein der Stil ihrer architektonischen Glieder, sondern auch ihre ganze bauliche Anlage wesentlich verändert ist. Von jenen, welche in ihrer Mehrzahl theils zerstört, theils restaurirt sind, hat das einzige in seiner alten Gestalt erhaltene nordwestliche

1) Die achteckige Form des Chors der Schwarzen Klosterkirche (fr. predicatorum) wurde von mir, als die Klinik erbaut werden sollte, beim Ausgraben der Fundamente entdeckt. Der Chor der Grauen Klosterkirche (fr. minorum) der i. J. 1348 von der F. Hilgemann erbaut wurde, ist in seiner achteckigen Form nachgewiesen von Kirchner, Balt. Stud. XV, 2, p. 161—164.

Portal für den Stil der Kirche insofern Bedeutung, als seine Gliederung nicht in schräger Linie, sondern in rechten Winkeln ausgeführt ist. Betr. die bauliche Form im Ganzen, zeigte das älteste Gebäude, dessen Entstehung in d. J. 1249–98 fällt, wie mich eine mit dem Kirchenaufseher Braun unternommene Besichtigung des alten Gemäuers auf dem Boden der Seitenschiffe belehrte, wahrscheinlich, ebenso wie bei der Marien- und Jakobikirche, eine Anlage von drei gleich hohen Schiffen. Das Hauptschiff war um so viel niedriger, als es jetzt die Dächer der Seitenschiffe überragt, und diese entsprechend höher. Ihre gemeinsame gleiche Höhe wird im Innern des Mittelschiffes auf beiden Seiten [1]) durch die gothischen Fensterblenden bezeichnet, welche zwischen die Kirchenpfeiler später hineingemauert sind. Auch auf den Dachböden der Seitenschiffe sind die neueren Constructionen dieser Ausfüllung, sowie die Ansätze der alten Gewölbe noch deutlich zu erkennen. Diese Erfahrung veranlaßt noch zur Annahme einer zweiten Veränderung. Der Chor ist, nach dem Stil der Pfeiler, in der Größe der 4½ Fenster, in der Art der Ziegel und Anlage der Fundamente vollständig vom Schiffe abweichend; wahrscheinlich gehört er einer späteren Zeit an und die ältere Kirche war in einem mehr quadratischen Grundriße von 5 Fenster-Länge mit einem Giebel abgeschloßen, eine Form, wie sie die Marienkirche noch jetzt unverändert zeigt und welche die Jakobikirche vor dem Anbau des oben erwähnten Chors ebenfalls besaß. Auch die beiden Greifswalder Klosterkirchen der Dominikaner (fr. predicatorum) und Franciskaner (fr. minorum), von denen jene 1556, diese 1790 zerstört wurde, hatten einen mehr quadratischen Grundriß [2]). Die Erbauung

---

1) Vgl. die Abb. nach einer Zeichnung von Insp. Wörishoffer, gest. von Meno Haas in Bieberstedts Denkwürdigkeiten der Nikolaikirche 1812.

2) Gesterding, B. z. Gesch. d. St. Gr. No. 10, 14, 122, 599, 602, 1430 c, 1461; Kirchner, Balt. Stud. XV. 2, 161–4. Merian topogr. Brand. et Pom. p. 62. Wenn jedoch bei Merian auf der einen Ansicht die Nikolaikirche 3 Schiffe von gleicher Höhe zeigt, so beruht das

des Nikolai-Thurms setzt Kugler, nach Ornamenten und abweichender castellartiger Anlage in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts, womit eine Nachricht des ältesten Kämmererbuches vom Jahre 1368 (L. M. XXXIII. f. 68, Pom. Geschdenkm. III., 148) übereinstimmt „fecimus construere turrim super ecclesia beati Nicolai." Diese Thurmspitze stürzte 1515 durch einen heftigen Sturm[1]) nach der Ostseite und zerstörte einen Theil der Kirche. Ob damals die Erhöhung des Mittelschiffes und der Anbau des Chores erfolgte, oder schon früher, wage ich nicht zu entscheiden. Auffallend ist auch die Richtung des Ostgiebels, welcher mit den Seitenmauern nicht im rechten, sondern in einem stumpfen und spitzen Winkel liegt, eine Unregelmäßigkeit, welche sich schwer erklärt, da die Ostwand mit der Steinbeckerstraße nicht parallel läuft, sondern ebenfalls in schiefen Winkeln angelegt ist. Die völlige Ausbaute dauerte längere Zeit, denn erst 1608 wurde die zweite Thurmspitze, die eine pyramidale Form hatte, beendet. Als diese i. J. 1650 ebenfalls durch einen Sturm umgeworfen wurde, zerschlug sie das südliche Seitenschiff, und das Mittelschiff bis auf eine Gewölbekappe zunächst der Orgel; das nördliche Seitenschiff mit der Bibliothek und jenem merkwürdigen Portal blieben erhalten. Die Kirche, u. A. auch der östliche Giebel, wurden möglichst im Stile v. 1515 wiederhergestellt und 1653 der erste Gottesdienst gehalten. Statt der früheren höheren Pyramide wurde jedoch ein durchbrochener Thurm im Holländischen Geschmack errichtet, der noch jetzt besteht. Im Jahr 1830 wurde bei der Restau-

---

nicht auf einem thatsächlichen Vorbilde, sondern auf Ungenauigkeit. Die Abb. von Greifswald, welche wahrscheinlich gar nicht von Merian selbst herrühren, gehören nämlich zu den schlechtesten Stichen der top. Pom., überdies zeigt die zweite Abb. Greifswalds aus der Vogelperspective, sowie andere gleichzeitige Abb. die Nikolaikirche mit einem höheren Mittelschiff und niedrigern Seitenschiffen.

1) Taccii or. Dähnert, Pom. Bibl. II, 219. Balthasar, Gr. Wochenblatt 1743, p. 49 ff. Biederstedt, G. d. Nikk. p. 17 ff.

ration durch Baumeister Giese und Tischlermeister Friedrich der achteckige Chorschluß hineingebaut, sowie Altar, Orgel und Kanzel erneuert, ein Werk, welches, mit geringen Mitteln, nach dem damaligen Verständnis der Gothik ausgeführt, den Beifall Schinkels und Kuglers gewann, und ganz dem Sinne der vermittelnden Union entsprach.

Zu der Nikolaikirche gehörten, außer mehreren Kirchenbuden, als Amtshäuser ihrer Geistlichen 1) der Probsteienhof, in welchem i. J. 1326—27 die Herzogin Elisabeth, Witwe Wartislaw IV., mit ihren Söhnen Bogislaw und Barnim während des Rügischen Erbfolgekrieges beim Präpositus Conrad ihre Wohnung hatte und wo ihr dritter Sohn Wartislaw nach dem Tode des Vaters geboren worden ist. Dieses Gebäude wurde seit 1649 Sitz des Hofgerichts[1]) und seit 1849 Kreisgericht. 2) das Dekaneigebäude[2]), seit 1564 Amtswohnung des Generalsuperintendenten, und seit 1824 Entbindungshaus. 3) Das Schulhaus, welches in der Nähe des Probsteienhofs[3]) lag, 4) die Cantorei. Diese Gebäude, deren Bestimmung wir urkundlich nachweisen können, lagen abgesondert von der Kirche nach der Südseite und sind zum Theil noch jetzt erhalten, nach einer Mittheilung des verstorbenen K. A. Braun läßt sich jedoch auch eine Reihe zur Nikolaikirche gehöriger Gebäude nachweisen, welche an der Nordseite belegen, mit ihr durch Kreuzgänge in unmittelbarer Verbindung standen, über deren Bestimmung uns jedoch die urkundlichen Nachweise fehlen. Im Innern der Thurmhalle, sowie an deren Außenseite, welche durch die An=

---

1) Vgl. Kosegarten, Pom. Geschd. I, p. 186, 191, 202. Gesterding, Beitr. z. Gesch. d. St Gr. No. 856, Balthasar, B. d. Landesgerichten p. 205.

2) Gesterding a. a. O. No. 598, 599, 1404. Palthen hist, eccl. Nic. Balthasar, Samml. z. Pom. Kirchenhistorie II, p. 859.

3) Gesterding, Pom. Magazin I, 101, wo auch über die Schulhäuser bei St. Marien und Jakobi Mittheilung gegeben ist, die nach der Reformation im Grauenkloster zu Einer Schule vereinigt wurden.

baute der Materialienhäuser verdeckt ist, bemerkt man nämlich eine vermauerte Spitzbogenthür, von welcher der Kreuzgang zu den parallel mit der Langenstraße belegenen Gebäuden führte, deren Fundamente beim Abbruch der Kirchhofsmauer und Anpflanzung der Bäume sichtbar geworden sind. An der nordwestlichen Ecke des nördlichen Seitenschiffes, in der Nähe des oben erwähnten, in seiner ursprünglichen Form erhaltenen Portals, laßen sich demgemäß noch deutlich an Fundament und Mauer die Stellen erkennen, wo sich die Mauern des Kreuzganges mit dem Seitenschiff im rechten Winkel vereinigten. Möglicherweise kann das mit der Fronte nach dem Kirchhofe belegene Privathaus, welches früher von den Erben des Gen.-Sup. J. Fr. Mayer [1]) und des Pfr. Brockmann bewohnt wurde, zu diesen Kirchengebäuden gehört haben, und mögen sie zur Wohnung für die Mitglieder des Domstiftes, welches bald nach der Gründung der Universität i. J. 1457 errichtet wurde, bestimmt gewesen sein. — Das Wohnhaus des Vormittagspredigers (Archidiakonus) und das des Diakonus sind erst später erbaut; früher war das an der Ecke der Dom- und Rothgerberstraße belegene alte Haus (No. 58) die Amtswohnung des Diakons, zuletzt von M. J. D. Mende († 1809).

Nach dem Abbruche des ehemaligen Administrationsgebäudes der Universität auf dem Schwarzen Kloster, an dessen Stelle neben der Klinik ein Maschinenhaus errichtet ist, wurde eine Reihe alter Kellergewölbe gefunden, bei welchen die Form des Spitzbogens mit der des Rundbogens abwechselte und wie sie ähnlich auch beim Bau des Anatomiegebäudes und der Klinik zu Tage kamen.

---

1) Schildener, Akad. Zeitschr. II, 2, p. 48, wo jedoch die Enkel des Gen.-Sup. Joh. Fr. Mayer irrthümlich als dessen Söhne bezeichnet sind.

Privathäuser.

Hinsichtlich der älteren Privatgebäude haben wir zu berichten, daß das alte merkwürdige Querhaus oben in der Fischstraße, von 1720—1818 Wohnung der Patricierfamilie Gesterding (u. A. des Burgemeister Joh. Mathias G. † 1763 und Dr. Gottfr. Nik. G. † 1802) und dann Speicher der F. Pogge, welches sich äußerlich durch einen Rundbogenfries und Wappenschilde über der Thüre, sowie im Innern durch Erhaltung ältester Bauformen, u. A. eines Hausbaumes, auszeichnete, abgebrochen worden ist. Dagegen blieb das alte Giebelhaus [1]) am Großen Markt, früher im Besitz der F. Nehring, Weißenborn und Odebrecht, äußerlich und innerlich, in seiner alten bis auf die Gründung der Stadt zurückgehenden Einrichtung, erhalten und werden die Böden zu einem Mobilienlager benutzt.

In Stralsund entdeckte Herr Justizrath Hagemeister im Hause des Herrn Weinhändler Friedrich in der Badenstraße, ebenso wie in der benachbarten Bärenapotheke, im Kemladen (kemnade, caminata) noch uralte gewölbte Zimmer aus dem XIII.—XIV. Jahrhundert und zugleich das Wappen der durch die bekannte Stiftung um Stralsund hoch verdienten Familie Gyldenhusen. Dasselbe zeigt in Uebereinstimmung mit den Abdrücken des Familiensiegels an den betr. Urkunden v. J. 1432 ff. (Vgl. Dinnies st. Sund.) einen getheilten Schild, dessen eine Seite einen halben Adler enthält, während das andre Feld treppenartig geschachtet

---

1) In diesem Hause wurde am 8. Mai 1874 eine eiserne Ofenplatte, mit 2 Darstellungen des Sündenfalles und der Vertreibung aus dem Paradiese, mit den betr. Bibelsprüchen und einer Namensunterschrift (aus dem XVI. Jahrhundert) aufgefunden.

ist. Da der oben, im Zusammenhange mit Wulflam und dem gefälschten Alb. Holdthusen, erwähnte Burgemeister Albert Gyldenhusen, der Stifter der genannten Vicarie, c. 1379—98 nachweislich in der Badenstraße wohnte, so ist es wahrscheinlich, daß uns in dem Friedrichschen Hause der alte Familiensitz dieses hervorragenden Geschlechtes und vielleicht auch das Wappen des Stifters von c. 1379 erhalten ist.

Zur Renaissance
und neueren Pommerschen Kunst.

Aus dem Nachlaße des Dr. Joh. Gottfried Quistorp, Akademischen Baumeisters und Zeichenlehrers (geb. 1755, † 1835) gingen uns durch gütiges Geschenk des Herrn v. Wakenitz-Boltenhagen zu:

Zeichnungen des Professor Dr. Andreas Mayer
a. Augsburg, geb. 1716, prof. math. Gr. 1741—82,

welche durch die Unterschrift del. Andr. Mayer P. M. P. als dessen Arbeiten bezeichnet sind:

Aufriß des v. Herzog Ernst Ludwig i. J. 1592 erbauten zweiten Universitätsgebäudes, welches i. J. 1747 abgebrochen wurde, und Grundriße von dessen 1. und 2. Etage (Contignatio I und II).

Aufriß des von Andr. Mayer i. J. 1750 vollendeten, noch jetzt bestehenden dritten Universitätsgebäudes, Vorderansicht gegen Norden und Grundriß des Erdgeschoßes (Contignatio I).

Aufriß desselben, Rückseite gegen Süden und Grundriß des 3. Geschoßes (Contignatio III).

Aufriß desselben und Grundriße des 1. und 2. G. ohne Mayers Unterschrift, vielleicht Copie von Quistorp.

Zeichnungen des Dr. Joh. Gottfr. Quistorp († 1835).

Grundriß der Stadt Stralsund; desgl. von H. F. Gering.
Grundriß der Marienkirche in Stralsund.
Grundriße der Marienkirche in Barth.
Grundriße des Schloßes und der Stadt Wolgast.
Gr. und Aufriß der Capelle zu Rustow.

Zur Greifswalder Architektur.

Bauanschläge zur Restauration der Marienkirche nach dem Franz. Kriege v. 1806 ff.

Grundriße und Bauanschläge zur Restauration der Jakobikirche, desgl.

Grundriß des Hofgerichts.

Grundriße und Aufriße der Akademischen Administration (fr. Präs. v. Möllers Haus).

Gr. und Aufr. des Deutschen Hauses (fr. Meixnerscher Gasthof).

Mehrere andere Zeichnungen für kirchliche und Privatbauten, Vermeßungen und Befestigungsanlagen von Quistorp und G. A. Schubert, 1762—68.

Von Herrn Dr. Gottfr. v. Bülow in Stettin

erhielten wir eine Zeichnung des Wolgaster Schloßes nach einem Kupferstich im Besitz der Ges. f. Pom. Gesch. in Stettin (Bildnisse zur v. Löperschen S. No. 14) auf welchem Gustav Adolfs Begräbnis dargestellt ist. (Vgl. Frh. v. Bohlen, Personalien und Leichenproc. der Pom. Herzoge 1869, p. 637.) Derselbe stimmt im Wesentlichen mit der Abb. in Merian top. Brand et Pom. p. 125 überein.

Aus dem Nachlaß des Prof. Dr. Kosegarten ging uns durch gütiges Geschenk seiner Erben zu:

Bildertafel der Schwedischen Könige

v. J. 1720, ($28\frac{1}{2}''$ h. $19''$ br.) mit 152 Portraits, $1''$ breit und $1\frac{1}{4}''$ hoch, mit kurzer Beschreibung. Die Ueberschrift lautet: „Verzeichnis und Conterfeyen aller Könige in Schweden, wie solche ordentlich nach einander gefolget, von den Ersten biß auf den jetzt Regierenden. Zu finden bei David Funcken, Kunst- und Buchhändler in Nürnberg.“ Dasselbe folgt für die ältere Zeit namentlich der traditionellen Genealogie des Bischofs Johannes Magnus, Store v. J. 1554, welcher die Schwedischen Könige mit Magog, Japhets Sohn, beginnen läßt, und dieser ganz auf Phantasie beruhenden Reihenfolge auch die in den Sagen und Reimchroniken enthaltenen mythischen Dynastien v. Fornjother, Odin, Iwar und Lodbrok willkürlich hinzugefügt. Demgemäß enthält die Tafel zuerst 96 Brustbilder von Magog bis „Biorn III“ c. 800, welche

lediglich auf Erfindung beruhn, dann folgen No. 97—109 „Biorn III“ bis „Erik Segersäll“ c. 1000, deren Regierung mit den ersten Versuchen, das Christenthum in Schweden einzuführen, zusammenfällt, und von welchen wenigstens angebliche Portraits an andern Orten gefunden werden. (Vgl. Joh. Chr. Beer, Leben der Könige v. Schweden, Nürnberg, 1702). Endlich folgen No. 109—153 „Olof Skotkonung“ der erste christliche König (1008) bis zu Friedrich I. von Hessen (1720), deren Brustbilder auf historischen Monumenten beruhn.

Zur Wappen und Siegelkunde.

Zum Sieg am Hainholze im Jahre 1316.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, 40 ff.

Zu den ruhmvollsten Kämpfen, welche die Stadt Stralsund im Mittelalter bestanden hat, gehört der Dänische Krieg v. 1314—17, in welchem die Stadt durch Flotten und Landheere belagert wurde, aber durch den glänzenden Sieg am Hainholz (21. Juni 1316) den ehrenvollen Frieden v. 2. Juni 1317 erlangte.

Zu den Gegnern der Stadt gehörten, außer König Erich Menved von Dänemark und seinem Lehnsträger Wizlaw III. von Rügen, sowie Herzog Wladislaw von Polen, namentlich: Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, der im Kampfe am Hainholz gefangen wurde, der Herzog Heinrich v. Meklenburg, die Fürsten Nikolaus und Johann von der Mekl. Seitenlinie v. Werle, die Grafen Nikolaus und Heinrich v. Schwerin, Graf Gerhard v. Holstein, Fürst Otto von Anhalt, Graf Friedrich v. Meißen, die Grafen v. Hoya, Diepholz, v. Beichlingen, v. Lindow und Ruppin u. A. Zu den Verbündeten der Stadt gehörten außer der Rügischen Ritterschaft der Markgraf Waldemar v. Brandenburg, die Herzoge Wartislaw und Otto v. Pommern, mit ihren Vasallen den Grafen v. Gützkow. Auch erlangte der Markgraf den Beistand der Grafen v. Wernigerode und Mansfeld und des Fürsten

Albert von Bernburg u. A., während der Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg die Vermittelung des Friedens übernahm[1]).

Es ist wahrscheinlich, daß ein so glänzender Erfolg in Stralsund auch eine künstlerische Verherrlichung empfing, und hat demgemäß die von mehreren Seiten[2]) ausgesprochene Vermuthung, daß eine Reihe von Wappen, welche im Hintergebäude eines früher vom Burgemeister D. L. Kühl bewohnten Hauses (Heiligengeiststraße No. 86) entdeckt wurde, auf den Sieg am Hainholz Bezug habe, ihre Berechtigung. Der Stil der heraldischen Embleme, welche in Leimfarben auf einem dünnen Temperagrunde ausgeführt sind, ist derselbe, wie ihn die berühmte auf Veranlaßung des Fürsten F. K. v. Hohenlohe-Waldenburg herausgegebene Züricher Wappenrolle[3]) zeigt. Da diese in die Zeit Kaiser Ludwig des Baiern c. 1336 gesetzt wird, so würde die erwähnte Annahme nach Stil und Chronologie zutreffend sein. Auch die Embleme der einzelnen Wappen bestätigen diese Vermuthung, wenn auch, da nur ein Theil derselben von Tünche[4]) befreit wurde, ein ganz sicherer Schluß nicht zuläßig ist.

Das 1ste deutlich erkennbare Wappen, dem aber ein anderes mit einer Thierfigur voranging, zeigt den Sächsischen Rautenkranz (roth; schräg-rechts) auf dem 8 mal mit Gold und Schwarz getheilten Schilde. Auf dem silbernen Topfhelm, dessen Oeffnungen dem Beschauer zugekehrt sind, erhebt sich ein spitzzugehender Fürstenhut mit Pfauenwedel. Dieses Wappen kann dem am Hainholz gefangenen Herzog

---

1) Vgl. Fabricius Urk. z. Fürst. Rügen IV. 3, p. 79 ff. Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, p. 40 ff.

2) Vgl. den Bericht von Karl v. Rosen in der Stralſ. Zeit. 1873, No. 88.

3) Die Wappenrolle von Zürich, a. d. XIV. Jahrh. h. v. d. Antiq. Ges. in Zürich, 1860.

4) Leider sind die Wappen aufs Neue durch Uebertünchung dem Auge entzogen. Bei diesem Aufsatz ist eine Zeichnung der Malermeister A. Siemon und E. Martens in Stralsund benutzt.

Erich von Sachsen-Lauenburg gehören, ebenso aber auch dem Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg[1]), welcher als Schiedsrichter zwischen den Gegnern auftrat (Mekl. Urk.-B. VI, No. 3900 ff. Fabricius Urk. z. F. Rügen No. 730, DIII). An die Anhaltinischen Fürsten ist deshalb weniger zu denken, weil Heinrich der Fette, der Stammvater dieser Sächsischen Linie († 1252) schon in der Manessischen Handschrift und in der Züricher Wappenrolle No. 19 einen gespaltenen Schild mit dem halben Adler und der schwarzgoldenen Theilung[2]) führt.

Das 2te Wappen zeigt einen rothen Adler im silbernen Schilde und auf dem seitwärts gestellten, rothen Helm mit goldenem Visir einen schwarzgoldenen Adlerflügel. Dieses in der Züricher Wappenrolle No. 42 ebenso abgebildete und mit „Brandenburg" erläuterte Wappen ist zweifellos auf den Markgrafen Waldemar von Brandenburg[3]) zurückzuführen.

Wappen 3 und 5, welche im Schilde ein schwarzes Stierhaupt mit goldener Krone und silbernen Hörnern zeigen, weichen jedoch in der Weise von einander ab, daß dieses bei No. 3 kürzer, gedrungener und mit offenem Maule, dagegen bei No. 5 mehr langgestreckt und ruhiger, mit geschloßenem Maule erscheint, ein Unterschied, wie Lisch[4]) ihn für die Wappen der Linien von Meklenburg und Werle nachgewiesen hat. Wenn aber auch die Beschädigung der Wappenschilde keinen ganz sicheren Schluß gestattet, so wird

1) Vgl. die Abbildung des Siegels einer Schwester des Herz. von Sachsen-Wittenberg bei Fürst Hohenlohe, Helmzierden d. Mittelalters 1868, p. 10; Mekl. Urk.-B. VI No. 3771.

2) Der Adler in der Man. HS. ist weiß auf Roth, in der Zür. Wk. roth auf Weiß, die andere Hälfte des Schildes ist, abweichend von der gewöhnlichen 8fachen Theilung, 6mal schwarzgold getheilt. Weiß, Bem. zur Züricher Wappenrolle p. 4.

3) Der Helm des Markgr. v. Brandenburg erscheint auch auf d. Sieg. der Stadt Neu-Brandenburg, Lüb. Sieg. d. Mitt. IX. tf. XXI. 60, 61.

4) Mekl. Jahrb. XXV. 101 ff.

doch die Annahme, diese Wappen den genannten Mekl. Fürstenhäusern zuzuschreiben, durch die silbernen Helme mit goldenem Visir bestätigt, welche bei No. 3 den gewöhnlichen Pfauenwedel der H. v. Meklenburg, bei No. 5 dagegen die abweichende Form der H. v. Werle mit den 2 Pfauenrosen zeigen, wie er auf den Stadtsiegeln von Teterow und Waren vorkommt, die im Gebiete der H. v. Werle lagen[1]).

Das 6te Wappen zeigt im silbernen Schilde vier rothe Rosen in den vier Winkeln eines rothen Andreaskreuzes und auf dem rothen Helm mit goldenem Visir einen Pfauenwedel, grade in derselben Form, wie solche auf den Siegeln des Grafen Johannes d. Ä. von Gützkow und auf dem Gützkowschen Schilde im Pommerschen Wappen[2]) erscheint, und ist dasselbe demnach zweifellos auf diesen Grafen und Lehnsträger der Pommerschen Herzoge, welcher 1357 starb, zurückzuführen.

Schwieriger ist die Bestimmung des 4ten Wappens, welches einen weißen Adler im Schilde und auf dem Helme einen Schwanenhals zeigt. Da nämlich unter den Gegnern des Markgrafen nicht nur der Polnische Herzog, sondern auch die Grafen von Diepholz, Beichlingen und von Lindow-Ruppin[3]) einen Adler im Wappen führen, so ist eine sichere

---

1) Mekl. Jahrb. XXV. 104. Lüb. Sieg. d. M. II, tf. IX, 14, 15; X, 20.

2) Vgl. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte 1755 p. 841—51. Kosegarten, Pom. Geschd. I, p. 338 mit Abb. Gesterding, B. z. G. d. St. Gr. No. 80.

3) Fabricius, Urk. z. G. Rügen No. 693, CCCCLXX; No. 682, CCCCLXI; No. 706, CCCCLXXXII; No. 692 b. CCCCLXIX b. No. 730, DIII. Mekl. Urkundenbuch. VI, No. 3770, 3753, 3806, 3767, 3900 ff. Auch der Wechsel der im Mittelalter nicht immer streng festgehaltenen Farbe der Wappenembleme, wie oben p. 83 Anm 2 erwähnt ist, sowie das Fehlen der oben genannten Wp. in der Züricher Wappenrolle erschweren die sichere Bestimmung des 4ten Wappens. Vgl. auch d. Siegel d. Grafen Friedr. von Beichlingen in dem Urk.-Buch der Stadt Mühlhausen 1874. Taf. IX, 40.

Entscheidung nicht möglich. Am wahrscheinlichsten bleibt die Beziehung auf die Grafen Ulrich und Günther von Lindow, zu welchen Wizlaw III. von Rügen auch durch seine zweite Gemahlin Agnes von Lindow in verwandschaftlicher Beziehung stand. Außerdem ist bekannt, daß die Grafen von Lindow und Ruppin einen silbernen Adler[1]) im Schilde führen.

Diese Annahme führt jedoch zu einer weiteren Vermuthung, daß die fürstlichen Wappen und die unter denselben befindliche durch einen schwarzweißen Zackenfries getrennte Darstellung eines Mahles (von dem jedoch nur einige Köpfe und Gefäße erkennbar waren) nicht auf den Dänischen Krieg, sondern auf die zweite Heirat des Fürsten Wizlaw mit Agnes von Lindow, welche ungefähr in dieselbe Zeit, sei es vor oder nach dem Kriege fällt, Bezug hätten. Die fürstlichen Wappen würden dann den Hochzeitsgästen gewidmet sein, zu welchen die Sächsischen und Mecklenburgischen Herzoge, sowie die Grafen von Lindow und Gützkow ohne Zweifel gehörten. Das nicht ganz erkennbare Wappen mit dem Thierfuß könnte unter dieser Voraussetzung den Rügischen Löwen oder den Pommerschen Greif enthalten. Das Wappen des Markgrafen von Brandenburg würde allerdings zu dem Schluße führen, daß diese Heirat erst nach dem Frieden zu Stande kam; dann aber steht seiner Anwesenheit nichts entgegen, war er doch im Juni 1319 ein Gast des Königs Erich von Dänemark und des Mekl. Herzogs[2]) auf dem glänzenden Feste zu Wismar. Diese Vermuthung näher zu beweisen, würde alsdann möglich sein, wenn sich die frühere Bestimmung des oben genannten Hauses in der Heiligengeiststraße ermitteln ließe und empfehlen wir diese Frage dem Studium der Stralsunder Geschichtsforscher.

---

1) Fabricius, Urk. z. F. Rüg. IV. 4, p. 123 ff. Vgl. das Siegel des Gr. Ulrich v. Lindow im Mekl. Urk.=B. VI No. 3767.

2) Detmar, Lüb. Chron. h. v. Grautoff. I, 210 d. a. 1319. Fabricius, U. z. F. R. IV, 3, p. 122.

Das älteste Greifswalder Stadtsiegel.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. II, 98.

Die Stadt Greifswald besitzt 2 ältere Siegelstempel, deren Alter nicht genau bekannt ist. Der große, wohlerhaltene, in vergoldeter Bronce ausgeführte Stempel (4″ Lüb. 10^{CM} i. D.), ebenso der kleinere (2″ Lüb., 5^{CM} i. D.) zeigen beide im leeren Siegelfelde den aufgerichteten Greif der Pommerschen Herzoge, welcher mit einem Fuße zwischen zwei Zweigen eines Baumstammes steht. Während der Greif auf beiden dieselbe Gestalt hat und nur in einem verschiedenen Stil ausgeführt ist, zeigt der Baumstamm wesentliche Abweichungen. Auf dem großen S. ragen nämlich die Zweige des Baumes nur bis zu dem Vorderfuß und Schweif empor und enthalten je 2 Eichenblätter, auf d. kl. S. dagegen reichen sie bis zum Haupte und zeigen je 4 Blätter, welche einem Feigenbaume entnommen zu sein scheinen, aber wohl nur auf unbestimmter Formgebung eines minder geschickten Künstlers beruhn. Die zwischen 2 Perlenreihen stehende Umschrift des großen Siegels lautet:

+ Sigillvm : Bvrgensivm : De : Gripeswold

Die Form der Majuskeln ist eine Mischung aus Antiqua und Gothisch. S, I, L, V, M, B, R, N, P, W, O, D zeigen antiken, dagegen G, E gothischen Stil, auch sind sie alle mit Punkten und Dreiblättern verziert, sowie die Worte durch 2 Vierblätter getrennt. Die Umschrift des kleinen Siegels lautet:

+ S'ecretv̄ . Civitatis . Gripeswold

Die Form der Majuskeln ist viel roher, als auf dem großen S. und entbehrt jeder Verzierung, gothischen Stil zeigen E, C, A, G. Zu bemerken ist ein Versehn des Künstlers, welcher gewohnheitsmäßig den Anfangsbuchstaben von Secretum mit dem Abkürzungszeichen S' begleitet hat, als wenn

die Umschrift „S' Civitatis“ d. h. „Sigillum Civitatis“ lauten sollte.

Das Alter des großen Siegels, welches in Nettelblads Abh. v. d. St. Rostock Gerechtsame 1757. Beil. X, p. 22 ff. und Kosegartens Abh. De Gryph. hansae Teut. socia 1833, abgebildet ist, wird von Kos. a. a. O. als „saeculo tertio decimo, paulo post civitatem conditam confectum“ bezeichnet, zugleich (Pom. Geschd. I, 31, 327) aber bemerkt, daß ein Abdruck dieses Stempels zuerst an einer Urkunde v. J. 1308, Dec. 20, betr. ein Bündnis Greifswalds mit Rostock, Wismar und Stralsund, vorkomme. (Vgl. Mekl. Urk.-B. V, No. 3263, Hans. Rec. I, p. 50, No. 92). Diese letztere Angabe ist auch durch alle neueren urkundlichen Forschungen bestätigt; zwar sind uns ältere von Greifswald besiegelte Urkunden v. J. 1255 - 60 und 1296 (Vgl. Lüb. Urk.-B. p. 204, 586; Mekl. Urk.-B. II, No. 874, III No. 2414; Hans. Rec. I, No. 73, p. 37) bekannt geworden, jedoch sind die ihnen angehängten Siegel fast ganz zerstört. Was aber das höhere Alter des Stempels und seine angebliche Verfertigung in der Mitte des XIII. Jahrhunderts betrifft, so widerspricht dieser Annahme der zierliche Stil in Bild und Schrift. Betrachten wir nämlich die Siegel des XIII. Jahrhunderts u. A. die von Stralsund v. J. 1267—78 (Fabricius Urk. z. F. Rügen III, 2 tf. 4, p. 85) von Meklenburg (Mekl. Urk.-B. IV, p. 544 ff.) von Lübeck, 1249--56 (Lüb. Siegel des Mittelalters II, Tf. III, 12—14), so finden wir auf allen einen viel einfacheren Stil, schmucklosere Gestalten und unverzierte Schrift. Dagegen zeigen spätere Siegel von Lübek, 1281, von Güstrow, 1293, Waren und Malchin (Lüb. Siegel I Tf. IV, 15; II Tf. IX, 12, 14, X, 17) von Ribnitz, 1313, Grevesmühlen, 1336 (Mekl. Urk.-B. VI No. 3654, VIII No. 5652) ähnlichen Stil, wie das Greifswalder S. und ähnliches Bestreben, Bild und Schrift durch Verzierung prächtiger zu gestalten, eine Richtung, welche ihren Höhepunkt in dem großen sog. Koggensiegel von Stralsund c. 1329 (Zober, Sundine 1836 p. 330 ff.

m. Abb.) und dem S. v. Wismar, 1356 (Lüb. Sieg. d. Mittelalters II, Tf. VII, 2) erreicht.

Im Gegensatz zu den großen Siegeln zeigen die Secrete dieser Städte, ebenso wie das Greifswalder Secret, roheren Stil in Bild und Schrift. Aus diesem Grunde ist die Bestimmung des Alters ihrer Entstehung, wenn keine urkundlichen Nachrichten vorliegen, sehr schwierig, und schließt der Umstand, daß das Greifswalder Sekret erst an einer Urk. v. J. 1395 (Gest. No. 217) vorkommt, keineswegs die Annahme aus, daß es nicht schon früher, etwa um die Mitte des XIV. Jahrhunderts angefertigt sei.

Betreffend das Alter des großen Siegels, verdanken wir der Mittheilung S. D. d. Fürsten F. K. z. Hohenlohe-Waldenburg den Nachweis eines ältesten Greifsw. Stadtsiegels v. J. 1262. An einer Urkunde v. J. 1262, welche eine Schenkung des Herz. Wartislaw III. († 1264) an das Heil. Geistkloster zu Gr. betrifft[1]), befinden sich nämlich zwei rothgelbe seidene Schnüre und an 1ster Stelle ein sehr beschädigtes Siegel, während das 2te abgefallen ist. Jenes S., auf welchem ein Greif sichtbar ist, galt bisher als das des Herzogs, dagegen vermuthete man, daß an 2ter Stelle ein Abdruck des bekannten, oben gen. großen Gr. Stadtsiegels angehängt gewesen sei. Bei genauerer Prüfung des 1sten S. zeigte sich jedoch neben dem Greif ein Baumstamm, welcher an beiden Seiten je 5 Eichen- oder Lindenblätter enthält, und entstand auf diese Art ein Dilemma, daß entweder an 1ster Stelle ein erhaltenes herzogliches S. mit abweichendem Emblem, oder ein verlorenes herz. S. an 2ter Stelle und ein bisher unbekanntes Stadtsiegel an 1ster Stelle angehängt worden sei. Diese Frage erledigte Fürst Hohenlohe dahin, daß häufig an unrichtiger Stelle angehängte Siegel im Mittel-

---

1) Vgl. den Abdruck Gesterding, Pom. Mag. I, 210, Lisch, Urk. z. G. Behr I, p. 74. No. 46, Pom. Gen. II, 101. Bei Gest. und Lisch ist am Schluß die Lesart „Florarii“ in „Notarii“ zu berichtigen. Vgl. auch Fabricius U. z. F Rügen III. 2. Regeste 110.

alter vorkämen und daß er das an 1ster Stelle erhaltene S. zweifellos für das der Stadt Greifswald ansehe.

Diese Behauptung fand auch noch durch mehrere andere Beobachtungen ihre Bestätigung.

Gegen die Annahme, als wäre das fragliche S. das des Herzogs Wartislaw, spricht namentlich die Erfahrung, daß in allen Siegeln Pommerscher Herzoge älterer Zeit nur der Greif ohne jedes andere Beizeichen erscheint und daß uns überdies mehrere S. desselben Herz. Wartislaw an Urkunden v. J. 1250, 1254 und 1264 (Gesterding, B. z. G. d. St. Gr. No. 6, 7, 12) vorliegen, in welchen ebenfalls der Greif allein im Schilde dargestellt ist, mit der Maj. Umschrift:

Sigillvm Wartizlai Dei Gracia Dvcis Diminensis.

Diese sind sämtlich in der Mitte der Urkunde an der Stelle angehängt, wo dieselbe zusammengefaltet ist. An derselben Stelle befindet sich auch bei der Urk. v. 1262 (Gest. No. 11) die erwähnte rothgelbe seidene Schnur und haben wir demnach anzunehmen, daß die Worte der Urkunde „presentem paginam nostro sigillo precepimus communiri“ sich darauf beziehen, daß das aus den Urk. No. 6, 7, 12 bekannte herz. S. an dieser Schnur in der Mitte der Urk. angehängt worden sei.

Für die Behauptung des Fürsten Hohenlohe, daß das fragliche S. ein bisher unbekanntes S. der Stadt Greifswald sei, spricht der Umstand, daß, wie p. 87 gezeigt ist, die älteren Stadts. v. 1255—96 zerstört sind, und daß ein Abdruck des noch erhaltenen Stempels erst im J. 1308 vorkommt, ein Zeitalter, welches auch mit dem Stile desselben in Einklang steht. Dazu stimmen auch die folgenden Worte der Urkunde: Insuper appensione dilecte Civitatis nostre sigilli hoc factum confirmamus. Vielleicht wurde die bei den städtischen Privilegien No. 6, 7, 12 nicht beliebte Anhängung des Stadtsiegels bei der das Kloster z. Heil. Geist angehenden Urk. No. 11 erst nachträglich beschloßen und erst dann ausgeführt, als dieselbe schon gefaltet war. An der gefalteten Urk. erscheint nämlich das erhaltene städtische S. an zweiter und

das verlorene herzogliche S. an erster Stelle, während bei Oeffnung der Urk. der umgekehrte Fall eintritt.

Unter diesen Voraussetzungen erlangt das genannte Siegel für die Stadt Greifswald eine hohe Bedeutung. Es läßt sich als das älteste Stadtsiegel bezeichnen, welches i. J. 1250, als Herzog Wartislaw an Greifswald das Lübische Recht verlieh, angefertigt und bis zum Ausgang des XIII. Jahrhunderts gebraucht worden ist, bis der neue noch jetzt erhaltene Stempel an seine Stelle trat. Dieser, welcher, im Stil und der verzierten Schrift zwischen zwei Perlenkreisen, fast vollständig mit dem Lübecker großen Siegel v. J. 1281 übereinstimmt, mag ebenfalls damals angefertigt sein, als die bewegte Zeit vor dem Rostocker Landfrieden (1283) eine größere Zahl besiegelter Urkunden verlangte.

Von besonderem Interesse ist der Umstand, daß Greif und Baumstamm nicht, wie bei dem erhaltenen Stempel, im leeren Siegelfelde [1]), sondern in einem gleichen Schilde, wie ihn das herzogliche Siegel an No. 6, 7, 12 zeigt, erscheinen. Diese Form ist bei den städtischen Siegeln zwar nicht die gewöhnliche, aber dessenungeachtet grade in ältester Zeit durch mehrere Beispiele [2]) Holsteinischer und Meklenburgischer Städte belegt. Diese Uebereinstimmung des herzoglichen und städtischen Siegels in der Form führt noch zur Vermuthung eines anderen inneren Zusammenhanges. Es war im Mittelalter eine oft vorkommende Sitte, daß die Landesherrn einer Stadt bei deren Gründung oder Neubildung ihr eigenes Wappen zum Siegelbilde verliehen und ist als merkwürdiges Beispiel dieser Art das Siegel der Stadt Schwerin [3]) zu er-

1) Vgl. das Sphragistische System des Fürsten Hohenlohe IV A. 1 und 2.

2) Mekl. Urk.-B. IV, p. 544 ff. Lüb. Sieg. d. Mittelalters I, tf. II, 9, 10; II, tf. VII, 3, 4; IX, 16; X, 19, 21; IV, tf. XX, 57, 59. Bei II, tf. VIII, 6, 11 erscheint der Schild nicht im Siegelfelde, sondern das Siegel hat die bei Stadtsiegeln seltene schildförmige Gestalt.

3) Mekl. Urk.-B. I. Urk. 71 d. a. 1255. Lüb. Sieg. IV, tf. XIX, 48, 49.

wähnen, auf welchem, wie die Umschrift „Dvx Henricvs Et Sigillvm Civitatis Zverin“ besagt, Heinrich der Löwe zu Rosse mit seinem Wappenschilde dargestellt ist. In der Regel aber erscheint in den auf solche Art entstandenen Stadt-Wappen, resp. Siegeln nur der fürstliche Schild im Siegelfelde, dem jedoch zur Unterscheidung, resp. Minderung des Wappens ein anderes bildliches oder heraldisches Emblem[1]) beigegeben wird. In diesem Sinne ist auch, bei unserm ältesten Greifswalder Siegel v. 1262, der Greif als das der Stadt von Wartislaw III. verliehene herzogliche Wappenbild, der neben ihm befindliche Baumstamm dagegen als unterscheidende Beigabe und als eine symbolische Bezeichnung des Waldes anzusehn, in dessen Lichtung am Ufer des Ryckflußes die Stadt vom Kloster Eldena[2]) in Gemeinschaft mit dem Herzoge i. J. 1241 begründet, resp. erweitert und i. J. 1250 rechtlich bestätigt wurde.

Eine solche Uebertragung des herzoglichen Wappens geschah in Pommern außerdem noch bei den Städten Greifenberg und Greifenhagen[3]), von denen jenes ebenfalls von Wartislaw III. i. J. 1262, dieses von Barnim I. i. J. 1254 begründet wurde. Auch im Wappen dieser Städte erscheint der herz. Greif, welchem bei Greifenberg ein Fluß, bei Greifen-

---

1) Vgl. Sphragistische Aphorismen v. Fürsten Hohenlohe XXV, betr. die Stadt Geislingen im Anzeiger des Germ. Mus. 1869. No. 11. Pyl, Ueber Formen und Maße der Siegel im Herold 1871, p. 93.

2) Daß das Kloster Eldena einen Greif im Wappen geführt habe, wie Aug. Balthasar (Dähnert, Pom. Bibl. V, 245, 9) behauptet, beruht auf einem Irrthum, da die wohlerhaltenen Siegel des Klosters die Madonna m. d. Kinde zeigen (Kos. Gesch. d. Univ. II, Taf. I, 5).

3) Kratz, Gesch. d. Pom. Städte p. 165, 180. Weniger sicher ist diese Annahme bei Rügenwalde, welches von Wizlaw II. gegründet sein soll, und den Greif mit dem Stöhrschwanz aus dem Wappen der Herren v. Rügenwalde i. S. führt (Kratz, a. a. O. 327, Fabricius, U. z. G. d. F. Rügen III, 1, p. 21). Vgl. über Siegel und Namen von Greifenhagen, Balt. Stud. V, 2, p. 161 ff. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 255 über Greifenberg.

hagen ebenso wie bei Greifswald ein Baumstamm als unterscheidende Beigabe hinzugefügt wurde. Jener scheint sich auf den Fluß Rega, an dem Greifenberg liegt, dieser auf die Anlage des „Hagens" (Indago) im Walde zu beziehn. Diese drei Wappen geben uns zugleich eine Andeutung darüber, wie der erste Theil der drei Städtenamen[1]) zu erklären sei. Da sie nämlich alle drei ihre Gründung und ihr Wappenbild den Pommerschen Herzogen verdanken und diese nicht allein den Greif im Wappen und Siegel, sondern auch den Namen des Greifengeschlechtes[2]) führen, so liegt die Vermuthung nahe, daß auch die Städte von ihren herzoglichen Gründern den Namen empfingen und nach der jedesmaligen Beschaffenheit ihre Umgebung durch die Zusätze Greifs-wald, Greifen-berg und Greifen-hagen unterschieden worden seien. Von den abweichenden Erklärungen des Namens Greifswald, welche Schwarz bei der Gründungsfeier i. J. 1433 zusammenstellte, ist nur eine beachtenswerth, welche den zweiten Theil des Namens mit der Insel **Svoldr** in Verbindung bringt, die auch **Swante-Wusterhusen** und jetzt die Greifswaldische **Oie** genannt wird. Der Umstand, daß Stralsund (**Strelasund**) seinen Namen von der benachbarten Insel **Strela**, jetzt Dänholm, erhielt, resp. denselben Namen mit der Insel theilt, läßt auch einen Zusammenhang des Namens Greifswald mit der Insel **Svoldr** und dem nach ihr benannten Meeresarm **Svoldr** (Fabricius, U. z. F. Rügen I, p. 81) als möglich erscheinen. Beide Namen hätten auf diese Art eine ähnliche Bedeutung: Die Stadt an der Strelameerenge und die Stadt an der Greifenmeerenge.

Hinsichtlich der künstlerischen Ausführung des Greifs-

---

1) Vgl. verschiedene Vermuthungen bei Schwarz, Gesch. Pom. Städte, p 98 ff. Fock, Rüg. Pom. Gesch. II, 98.

2) Vgl. Bugenhagen, Pomerania, ed J. H. Balthasar p. 42. „Gryphici domini", Micrälius II, § 57. Rango, Orig. Pom. p. 239. Balt. Stud. V, 2, p. 161. Dähnert, Pom. Bibl. II, 218. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, p. 99, 102.

walder Siegels v. 1262 ist noch zu bemerken, daß der Baumstamm ohne jeden Zusammenhang mit dem Greif und somit auch äußerlich als eine heraldische Beigabe zu dem herzoglichen Wappenbilde dargestellt ist. Auf dem erhaltenen Stempel späterer Zeit, wo die Aufmerksamkeit weniger dem heraldischen Ursprung als der künstlerischen Schönheit des Bildes zugewendet war, sind dagegen beide Embleme organisch so verbunden, daß der Greif auf dem Baumstamme steht. Einen gleichen Wechsel der Anordnung finden wir beim Stralsunder Siegel, dessen ältere Stempel den Stral ohne Verbindung oberhalb des Schiffes zeigen, während er bei dem Koggensiegel v. 1329 auf Wimpel und Flagge erscheint. Ueber die Umschrift des Greifswalder S. v. 1262 können wir leider keine Vergleichung anstellen, da dieselbe bis auf zwei einigermaßen erkennbare Buchstaben CI zerstört ist; ebenso haben sich v. d. Umschrift des Siegels der Stadt Greifenhagen[1]) v. J. 1284 nur die Schlußsylben „hagen“ erhalten. Es läßt sich daher nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob uns ein „Sigillum burgensium“ oder ein „Secretum civitatis“ vorliegt, um so weniger, als Fürst Hohenlohe eine Menge von Fällen nachweist, wo sigillum und secretum als synonym gebraucht vorkommen. Ein wichtiges Beispiel dieser Art sind die beiden ältesten schon erwähnten Siegel von Stralsund v. J. 1267 und 1278, welche neben einander geführt zu sein scheinen.

Das größere $3\frac{1}{2}''$ Lüb., 9^{CM} i. D. hat die Maj. Umschrift:

+ Sigillvm . Civitatis . Stralessvnt

Das kleinere $2\frac{1}{2}''$ Lüb. 6^{CM} i. D. hat die Maj. Umschrift:

* Sigillvm . Civitatis . In . Stralessvnt

wobei zu bemerken, daß die Majuskeln M und T, welche auf dem größeren gothische Formen zeigen, auf dem kleineren in Antiqua gebildet sind.

In der Regel führte jedoch das kleinere Stadtsiegel

1) Balt. Stud. II. 1, p. 128; V, 2, p. 162.

den Namen „Secretum“ deshalb, weil es zum Versiegeln geschloßener (litterae secretae) Briefe diente, während das größere zum Anhängen an die offenen (apertae) Urkunden gebraucht wurde. Außerdem benutzte man das Secretum, weil es wegen seiner kleineren Form leichter zu handhaben war, zur Vollziehung minder wichtiger Urkunden. So hängt das oben erwähnte Greifswalder Secretum an einem 1395 mit den Städten Stralsund und Anklam geschloßenen Münzvertrage und an ähnlichen Urkunden, welche als litterae apertae anzusehn sind. (Vgl. Gesterding, No. 217, 1395; 474b. 1504; 482, 1508; 512, 1522; 524, 1527 ff.) Der Durchmeßer des Siegels v. J. 1262 scheint $2\frac{1}{2}''$ Lüb. 6^{CM} gewesen zu sein, es würde demnach mit dem Stralsunder kleineren Siegel von 1267 in der Größe übereinstimmen, größer als das Secretum von 1395 ($2''$ Lüb. 5^{CM}) und kleiner als das Sigillum von 1308 ($4''$ Lüb. 10^{CM}) und als das S. des Herzogs Wartislaw von 1254 ($3''$ Lüb. $7\frac{1}{4}^{CM}$) sein. Nehmen wir an, daß die ziemlich deutlichen Buchstaben der Umschrift CI als civitatis zu ergänzen sind, so möchte dieselbe

+ Sigillvm CIvitatis de Gripeswold.

zu ergänzen sein. Es könnte aber auch „Sigillvm BvrGEnsivm de Gripeswold“ gelesen werden.

Nach der Reformation wurde das große Siegel nur noch selten gebraucht und das Sekret auch den wichtigeren Urkunden[1]) angehängt. Für den gewöhnlichen Gebrauch diente ein später angefertigtes kleineres Sekret ($1\frac{1}{4}''$ Lüb. 3^{CM} i. D.) auf welchem der Greif des älteren Sekrets in roher Nachbildung, jedoch mit ausgestreckter Zunge dargestellt ist. Der Baumstamm erscheint blockartig und die 8 Blätter wie Epheublätter. Die Antiqua-Maj. Umschr. lautet:

Secret. Civitatis Gripeswold.

Neben diesem Stempel wurde jedoch noch ein anderer geführt,

1) Vgl. Jahresber. XXXV, p. 45, Balt. Stud. XXIII. Gesterding a. a. O. No. 1101 d. a. 1727.

auf welchem der Greif eine Tragbahre in den Klauen trägt. Dieses von Schwarz[1]) erwähnte, aber nicht erklärte Emblem ist, ebenso wie das auf den alten Greifswalder Münzen[2]) vorkommende Flaggenwappen, von Merian[3]) auf der Ansicht von Greifswald neben dem Hauptwappen abgebildet, jedoch sind alle drei unrichtig ausgeführt. Der im Schilde ohne Baumstamm dargestellte Greif ist wahrscheinlich von den alten Münzen entnommen, wo er stets ohne diese Beigabe erscheint; auf ähnlicher Wilkür beruht seine Wiederholung über einem gekrönten Helm, wie ihn Greifswald nie geführt hat. Auch das Flaggenwappen, welches auf den Münzen einen weißen Querbalken im rothen Schilde zeigt, ist bei Merian mit rothem Schrägbalken im weißen Schilde dargestellt.

Wie die Tragbahre gestaltet war, erkennen wir am sichersten aus einer alten Steintafel über dem südlichen Haupteingange des Rathhauses, welche, nach der geschweiften Form der beiden Wappenschilde zu urtheilen, dem XV. Jahrhundert angehören, und auf welcher auch die oben angeführte Erwähnung von Schwarz beruhen mag. Auf jener erscheint in dem ersten weißen Schilde ein rother Greif, dagegen erblicken wir in dem zweiten ebenfalls weißen Schilde eine goldene Tragbahre mit 2 Querhölzern auf einem rothen Querbalken.

Während Schwarz und Kosegarten die Bedeutung dieses Emblems unerwähnt laßen, führt Kratz[4]) in seiner Geschichte der Pommerschen Städte dasselbe auf das Greifswalder Salzwerk zurück und nennt es eine Salztrage; eine Annahme, welche in den Pfannenhaken im Colberger

---

1) Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, p. 97.

2) Kosegarten, Pom. Geschichtsd. I, p. 31 ff. Dannenberg, Pommerns Münzen p. 61, taf. IV, 83, 84.

3) Merian topogr. Brand. et Pom. p. 62 m. Abb. Dannenberg a. a. O.

4) Kratz, Gesch. d. Pom. Städte p. 187.

Wappen und auf den Colberger Münzen [1]) eine Parallele findet. Zu erwähnen ist auch, daß zu Lüneburg [2]), welches ebenfalls ein Salzwerk besitzt, in einem Siegel des XV. Jahrhunderts der Löwe ein ähnliches halbmondförmiges Emblem in der Klaue trägt, und daß letzteres auch im Wappen der Salinenstadt Halle vorkommt. Im Wappen von Hall in Tyrol [3]) tragen 2 Löwen ein Salzfaß.

Mit diesen bisher genannten Wappen und Siegeln ist die Reihe der uns bekannten älteren städtischen S. erschöpft. Die erhaltenen S. der Berger- und Schonenfahrer-Companie, welche, nach ihrer vermittelnden Stellung zwischen Rath und Bürgerschaft, in Greifswald etwa dem Gewandhause in Stralsund entsprachen und gleich diesem die Urkunden der Stadt mit [4]) besiegeln mußten, stammen nämlich aus den Jahren 1618 und 1665. Jene führt einen gekrönten Stockfisch, diese drei Heringe im Wappen [5]). Die Companiehäuser lagen beide an der westlichen Seite der Büchstraße und werden im Steuerregister [6]) von 1499 „in platea fagi,

---

1) Riemann, Gesch. d. Stadt Colberg I, p. 573, Kratz a. a. O. p. 81, Dannenberg a. a. O. p. 54.

2) Deutscher Herold, Monatsschrift für Heraldik 1871, p. 13, 23, 59 m. Abb. Ich erinnere hierbei an die Möglichkeit, daß die Embleme der Tragbahre, des Halbmondes und der Pfannenhaken auf Mißverständnissen, resp. Misbildungen älterer Formen beruhen können. Vgl. Dannenberg a. a. O. p. 54. Auch die Frage, ob eine Marke in den Emblemen vorliege, ist zu beachten. Vgl. Homeier, Haus- und Hofmarken p. 99, taf. XXXII.

3) Merian, top. Austr. p. 81.

4) Vgl. die Beschreibung einer solchen vom Rath, den beiden Companien und 4 Gewerken bes. Urk. Jahresber. XXXV. Balt. Stud. XXIII, p. 45.

5) Vgl. Pogge in Gesterdings handschr. Diplomatar über die Schonenfahrer-Companie i. Bes. der Vereinsbibl. Kosegarten, Pom. Gesch. D. I, p. 28–30. Vgl. die Wappen der Bergefahrer in anderen Hansestädten, Zeitschr. für Lüb. Gesch. II, 3 p. 542, 550 m. Abb. des gekrönten Stockfisches.

6) L. M. XXXIV. f. 3 v. d. a. 1499.

sinistr. descendendo — cumpania Bergevarer 1 Fl. (jetzt das Bäckerhaus No. 17) cumpania Kopenhavens (jetzt Universitätskanzlei) erwähnt; von diesen wurde jenes i. J. 1746 für 120 Thal., dieses i. J. 1831 an den Consul v. Lundblad für 2000 Thlr. verkauft[1]), und 1754 beide C. vereinigt.

Die beiden städtischen Klöster, von denen das Graue[2]) oder Franziskanerkl. (fr. minorum) c. 1242, das Schwarze[3]) oder Dominikanerkl. (fr. predicatorum) i. J. 1254 begründet wurde, hatten Siegel mit Darstellungen eines Geistlichen[4]), von denen Abdrücke an einer Urk. v. J. 1278 hängen. Das Graue war den Aposteln Petrus und Paulus, deren Statuen in der Nähe des Altars standen[5]), das Schwarze der St. Katharina[6]) geweiht. Die Siegel dieser Klöster sind wahrscheinlich bei Aufhebung derselben i. J. 1556 vom Prior[7]) mit sich genommen. Die Siegel der beiden Hospitäler, von denen das zum St. Georg den Ritter mit dem Drachen und die Ant. Maj. Umschr. Sigillum Hospitalis St. Georgii Gryphiswaldensis, das zum Heiligen Geist eine von Strahlen beschienene Taube über den Waßern und die Ant. Maj. Umschr. Sigillum St. Spiritus Griphiae zeigt, scheinen, nach dem Stile dem XVII. resp. XVIII. Jahrh. anzugehören. Ihre Stiftung ist aber mit den genannten Klöstern gleichzeitig geschehen, wahrscheinlich durch Rath und Gemeinde[8]) unter der Leitung des

---

1) Pogge bei Gesterding a. a. O.; Nachrichten v. d. Schonenfahrer-C. 1783.

2) Klempin Regest. zu Kos. Cod. Pom. dipl. No. 403, p. 319 ff. Vgl. J. H. Balthasar, Greifsw. Wochenblatt, p. 99.

3) Mekl. Urk.-B. II. No. 761, wo die Gründungsjahre der verschiedenen Dominikanerklöster in Nord-Deutschland nach einer in Holz geschnitzten Inschrift zu Röbel i. Mekl. v. J. 1519 angegeben sind (Vgl. Mekl. Jahrb. VIII, 112; XIII, 428) Das Gründungsjahr des Stralſ. Dom. Kl. ist 1251.

4) Pom. Geschd. II, p. 199, Gest. No. 14.

5) Balth. Greifsw. Wochenbl. p. 115.

6) Pom. Geschd. II, p. 210—14, Gest. No. 502.

7) Pom. Geschd. II, p. 203.

8) Gesterding, Beitr. z. G. d. St. Gr. p. 37.

Klosters Eldena und des Herzogs Wartislaw III. Dieser bestimmt nämlich ausdrücklich in der oben erwähnten Urkunde von 1262, in welcher eine Schenkung desselben an das Heiligengeisthospital von drei herzoglichen Räthen und dem Greifswalder Rath[1]) bezeugt wird: Praecipimus dilectis nostris consulibus Gripeswaldensibus, ut summi et veri procuratores sint ipsius domus, ex parte nostra nostroque adjutorio — und eine ähnliche Verfügung wird auch für das H. St. Georg erlaßen sein, wenn letzteres auch erst i. J. 1312 zuerst[2]) erwähnt ist, wenigstens hat der Rath i. J. 1321 ein Statut[3]) erlaßen, in welchem er die Beerdigung der in letzterem Verstorbenen auf dessen Kirchhof vorschreibt.

Das Heiligengeist H. lag an der Stelle, wo es in seinen Neubauten noch jetzt sichtbar ist, der ältere Theil an der Ecke der Nikolaistraße ist noch durch seine alterthümlichen Bauglieder[4]) erkennbar. Das i. J. 1329 errichtete zweite Heilg. H. vor dem Steinbeckerthor wurde nebst seiner Capelle im 30j. Kriege zerstört[5]). Dagegen lag das gleichfalls in diesem Kriege zerstörte Georghospital ursprünglich nebst seiner Capelle vor dem Mühlenthor[6]) und erhielt die jetzt bestehenden Gebäude am Marienkirchhofe nebst bedeutenden Capitalen von 1000 M. erst i. J. 1312 und 1323 von der Familie von Lübeck[7]). Nach der Reformation wurde der Grundbesitz beider Hospitäler, den sie zum Theil mit der Stadt gemeinsam hatten, so geordnet, daß die Stadt $\frac{2}{3}$ und die Hospitäler $\frac{1}{3}$ der Einkünfte erhielten[8]).

---

1) Pyl, Pom. Genealogien p. 102.

2) Pom. Gen. II, p. 119.

3) Koseg., Pom. Geschd. I, p. 133.

4) Gesterding B. z. G. G. p. 35, Anm. zu No. 74a, Anhang p. 36. Ueber ein Metallrelief an diesem alten Theil des Hospitals vgl. Jahresb. IV, p. 110. Neue Pom. Prov. Blätter IV.

5) Gesterding, No. 84. No. 772–779.

6) Pyl, Pom. Geschd. III, p. XXXII m. Abbildung.

7) Pom. Gen. II, 111, 119.

8) Gesterding a. a. O. p. 37.

Betr. das Stralsunder Stadtsiegel wurden von Herrn Dr. Fabricius[1]) ausführliche Forschungen unternommen, und eine Sammlung von Zeichnungen in chronologischer Reihenfolge angelegt. Besondere Beachtung verdienen auch die nach ähnlichen Grundsätzen geordneten Zeichnungen (c. 100 St.), welcher Frh. v. Bohlen über Siegel Pommerscher und Rügischer Städte angelegt hat.

Das Rubenowsche Familienwappen.

Fock, Rüg, Pom. Gesch. IV, 187 ff.

Eine interessante Parallele zu dem ältesten Greifswalder Stadtsiegel bildet das 1872 aufgefundene Wappen des Rubenowschen Geschlechtes auf einem Wangelstein des XIV. Jahrhunderts, welches Augustin Balthasars Angaben, in seinem Leben Rubenows, 1737, über das W. des Universitätsstifters in mehrfacher Hinsicht ergänzt.

Nach diesen befand sich Dr. Heinrich Rubenows Wappen 1) im Chor[2]) der Nikolaikirche, 2) im Grauenkloster [3]) 3) über der Hausthür seines an der Ecke der Brüggstraße und des Schuhhagens belegenen Wohnhauses, an letzterem „in cornice aeneo ostio aedium affixo" wahrscheinlich in einem ehernen verzierten Rahmen oder Kranz, auf Glas gemalt. Nach dem Holzschnitt in Balthasars Schrift zeigt dasselbe auf damascirtem Hintergrunde eines geschweiften Schildes einen silbernen Schrägbalken mit 3 springenden Windspielen, die ein goldenes Halsband[4]) tragen. Ueber dem großen Spangenhelm mit emporsteigenden Helmdecken befindet sich ein viertes Windspiel hinter einem Pfauenwedel. Dieser Helm mit seinen Emblemen fehlt dem 4ten uns erhaltenen

1) Vgl. Fabricius Mittheilung über das Stralf. Stadtwappen in der Illustrirten Zeitung 1873, p. 218.

2) Balthasar, vita Rub. „in aedibus St. Nicolai in extremo Chori".

3) Vgl. Kirchner Balt. Studien XV. 2, p. 159, Anm. 13.

4) Balthasar, vita Rub. „tres canes armillatos venatorios flavidi coloris".

Wappen auf Rubenows Denkstein [1]) v. J. 1463, welches im Uebrigen und auch in seiner der späteren Zeit des gothischen Stils angehörenden Form des geschweiften Schildes, sowie in der Damascirung, resp. Gitterung der Felder über und unter dem Schrägebalken, mit dem gemalten Wappen übereinstimmt.

Der Siegelstempel Dr. Heinrich Rubenows, welcher uns aus mehreren Abdrücken [2]) desselben an Urk. d. J. 1456 bekannt ist, enthält dagegen, außer einem Stechhelm mit den oben genannten Emblemen, noch 2 Löwen als Schildhalter. Außerdem zeigt der Schild eine einfachere ungeschweifte Form und eine Damascirung beider Felder in der Form von 4 Weinblättern über und von 3 Weinblättern unter dem Schrägbalken.

Daß die Embleme dieses von dem Universitätsstifter 1456 geführten Wappens auf ihn von seinen Vorfahren vererbt worden sind, erkennen wir aus dem oben erwähnten Funde vom Jahr 1872.

Herr Rechtsanwalt Kirchhoff entdeckte nämlich in einem der an Stelle des Rubenowhauses errichteten Gebäude [3]) den oberen Theil eines sog. Wangelsteins, jener in Greifswald, bis auf ein einziges Beispiel [4]) vor dem Hause in der Knopf-

---

1) Pyl, Hist. Beil. z. Drama Rubenow, 1863—64 p. 10—14. Pom. Gesch. D. III. p. 6, 101, wo auch die Abbildung dieses aus dem Grauen Kloster in die Marienkirche übertragenen Steines zu vergleichen ist. Vgl. auch Otte, Kunstarchäologie, 4. Aufl., p. 733, m. Abb.

2) Kosegarten, Gesch. der Univ. II. tf. III, 14, Urk. 19, p. 39.

3) Als das Haus i. J. 1800 von einem Maurermeister zum Abbruche angekauft wurde, und derselbe an seiner Stelle die noch jetzt bestehenden 5 Wohnhäuser erbaute, hat dieser den genannten Wangelstein zersägen laßen, den runden Kopf als Tritt vor einem Stalle, die übrigen Stücke, an denen noch Reste einer Blumenranke zu erkennen sind, als Thürschwellen verwendet.

4) Auf dem Hofe des alten Giebelhauses, Langestraße No. 51, befinden sich noch 2 alte Wangelsteine, von denen der eine das Engelbrechtsche Wappen: eine Lilie zwischen 2 Burgthürmen, der andere eine

straße No. 21, zerstörten hohen Steinform mit rundem Kopf, welche die steinernen Bänke vor den Hausthüren nach der Straße zu decken pflegte, und die gewöhnlich oben an der Außenseite mit dem Wappen des Hauseigenthümers verziert war. In dieser Weise ist auch der neuaufgefundene Stein (22" breit, 20" hoch) mit dem Rubenowschen Familienwappen versehn. In einer kreisrunden Vertiefung, deren drei Abschnitte mit Fünfblättern (2½" i. D.) verziert sind, erkennt man den wohlerhaltenen, dreiseitigen, schräge liegenden Schild (13" br., 16" hoch) mit zwei gebogenen Seiten, jene Form, welche in der früheren Zeit der Gothik üblich war. Auf dem Schrägbalken (6" hoch) erblickt man die 3 springenden Windspiele (5" lang), welche hier jedoch ohne Halsband dargestellt sind, während die beiden Felder über und unter demselben eine gleiche Damascirung wie das Wappen des Denksteines von 1463 zeigen.

Das Zeitalter dieses W. ist freilich durch keine Inschrift bestimmt, jedoch gibt uns eine im Stralsunder Archiv zu gleicher Zeit von Dr. Fabricius gemachte Entdeckung einer Urkunde v. J. 1409, sowie mehrere Aufzeichnungen des Greifswalder Stadterbebuches Nachweis über dasselbe.

Der genannten Urkunde v. J. 1409, in welchem „**Hinrick Rubenowe, borghermester to deme Gripeswolde**" dem Stralsunder Rathsherrn Johann Langeneck (1402 – 32) über 3000 M. quittirt, ist nämlich dessen „**Inghezeghele ghedrucket under**". Letzteres (1" Lüb. i. D. in grünem Wachs) zeigt dasselbe Wappen ohne Helm, wie der Wangelstein: die 3 Windspiele auf dem Schrägbalken, in einem Schilde von gleicher Form mit ähnlich damascirten Feldern, und die Min.-Umschrift:

(s. hin) ri (ci rub) enow(e)

Da wir nun aus dem Greifswalder Stadtbuch L. XVI f. 127

Figur mit einem Spruchbande und darunter die Inschrift E. E. 1574 enthält, woraus wir entnehmen können, daß dies Haus früher der Patricierf. Engelbrecht gehörte (Gesterding 1 Forts. p. 211).

erfahren, daß der in der Urk. genannte Burgemeister Heinrich Rubenow, der Großvater des Universitätsstifters, i. J. 1394 das p. 100 erw. große Eckhaus von Margarete Letzenitz [1]), einer Witwe des verst. Greifswalder Rathsherrn Dietrich Dersekow (1359—90) kaufte, so ist die Annahme gesichert, daß er um diese Zeit den Wangelstein vor seiner Hausthüre mit dem oben beschriebenen Wappen verzieren ließ.

Die Embleme desselben waren jedoch gewiß um vieles älter, und wurden vielleicht schon von seinem Vater, dem Burgemeister Everhard Rubenow (1349—79) und dem Großvater [2]) Everhard († 1311) geführt.

Der Name und das Wappen bezeichnen die Familie wahrscheinlich als Nachkommen eines in dem Dorfe Rubenow bei Greifswald im XIII. Jahrhundert begüterten eingeborenen [3]) Rittergeschlechtes.

Wir haben nun schließlich den Häckermannschen Erben, auf deren Grundstück der Fund gemacht wurde, unsern verbindlichsten Dank auszusprechen, daß dieselben mit großer Bereitwilligkeit den Wangelstein mit dem Rubenowschen Wappen unserer Gesellschaft als Eigenthum überlaßen haben und ist derselbe in der Sammlung im Universitätsgebäude neben den Capitälen und Vasen aus dem Kloster Eldena aufgestellt. Er gewährt dort nicht nur ein willkommenes Beispiel für die Entwicklung der mittelalterlichen Plastik im Material des Gothländischen Kalksteines, sondern auch als ältestes Familiendenkmal eine dankbare Erinnerung an den Stifter der Universität.

---

1) Pom. Geneal. II, p. 393. Pom. Geschichtsdenkmäler B. III, p. 20.

2) Pom. Geschichtsd. III, p. 5 ff. Vgl. oben p. 38—40.

3) Pom. Geschichtsd. III, p. 7. Anm. 1 und 2 mit den betr. Bemerkungen von Quandt und Pott.

Siegel des Mittelalters.

Siegel-Zeichnungen

des Hrn. Gymn.-Lehrer Hube, aus dem Nachlaß des Pfr. Kosegarten von den Erben unseren Sammlungen geschenkt:

1) Reitersiegel des Herz. Otto I. von Stettin (1295—1345), an Urkunden des Archivs zu Demmin v. J. 1302—3 (dipl. Dim. 8—9), mit dem Pfauenwedel auf dem Helm; und d. Greif im Schilde am Arm und auf dem Banner, so wie auf 4 Schilden an der Pferdedecke; mit Maj. Umschrift:

† S. Ottonis Dei Gra. Illvstris Dvcis Slavorv.
Et Cassvbie Ac Dni. J. Steti.

2) Reitersiegel des Herz. Wartislaw IV. († 1326), an Urk. d. Arch. z. Demmin v. J. 1309, m. d. Pfauenwedel a. d. Helm; m. d. Greif im Schilde am Arm; und einem Banner, vielleicht der Blutfahne; m. Maj. Umschrift:

S. Wartizlai Dei Gra. Illvstris Dvc. Slavorv. & Kass.

3) Rücksiegel dazu vom Fingerringe Herzog Bogislaw IV. († 1309), Wartislaw IV. Vater, (Vgl. Balt. Stud. XI, 1, p. 142), mit 2 Flügelgestalten, die sich die Hände reichen und der Maj. Umschrift:

S. Bvgvzlai Dei Gra. D. oder Grac.

4) Reitersiegel d. Herz. Bogislaw V. († 1374), m. d. Greifen i. Schilde am Arm und auf dem Banner; und einem Rücksiegel mit d. Greifen i. Schilde in einem Sechspasse a. e. Urk. v. J. 1339; m. d. Maj. Umschr.:

† S. Bvgezlai (Dei Gra.) Dvcis Slavorvm.
† Pomeranie. C. Dvcis Et Principis Rvgianorvm.

5) Siegel der Herzogin Agnes, Tochter Ottos von Braunschweig, Gemahlin Barnim III. († 1368); sitzend, zwischen dem Pom. und Braunschweigischen Schild, in der Hand die betr. Helme m. d. Pom. Pfauenwedel und den Braunschw. Sicheln mit Pfauenrosen besteckt a. e. Urk. zu Demmin v. J. 1343; m. Maj. Umschr.:

†*Agnes Dei Gracia Dvcissa Stetinensis Pomeranie Slavie Et Cassvbie.

6) Siegel der Stadt Demmin a. Urk. v. J. 1387; abgeb. Dannenberg, Pom. Münzen Tf. II, B., zwischen den beiden Burgthürmen das herz. Beizeichen: Greif im Schilde, darüber Helm m. Pfauenwedel.

7) Siegel der Georgscapelle in Demmin a. Urk. von 1387, m. St. Georg zu Rosse, der eine Figur m. d. Nimbus trägt, welche die Hände ausbreitet; vielleicht Johannes d. T. mit dem Fell bekleidet, mit Maj. Umschrift:

S. — VGIS. ET. GEORJJ. PRO — DEMJN.

8) Siegel (Spitzoval) des Caminschen Präpositus Philippus v. Helpte, als bisch. Vicar, mit Joh. d. T. m. d. Lamm, darunter der Schild m. dem Cam. Kreuz, a. Urk. von 1392, in Demmin No. 88, m. Maj. Umschrift:

S. Vicariatvs Dni . Camines.

9) Siegel (Spitzoval) des Johannes, dux Opuliensis, Bischof von Cammin, a. Urk. von 1395, in Demmin No. 92, m. Maria m. d. Kinde, darunter Joh. d. T. m. d. Lamm, darunter betendes Brustbild mit 2 Schilden, m. dem Cam. Kreuz und dem Adler von Oppeln, in goth. Architektur, und Min. Umschrift:

S. Johannis (episcopi) Caminen . et dvcis Opoliensis.

10) Sieg. des Herz. Casimir V. von Stettin († 1435) a. Urk. von 1420, in Demmin, m. Greif i. Schilde, darüber Helm mit Pfauenwedel im Sechspasse, und Min. Umschrift:

S. doini Casemeri dvcis Stetin.

11) Siegel (Spitzoval) des Demminer Archidiakonats, a. Urk. von 1429, in Demmin, m. Joh. d. T. m. d. Lamm, m. Maj. Umschrift:

S. Archidiaconatvs Dymynensis.

12) Schriftprobe v. Urk. Wizlaw III. v. J. 1307 in Demmin.

Original-Siegel und Urkunden

aus dem Nachlaße des Burgemeister Dr. Gesterding von den Erben unseren Sammlungen geschenkt.

Fürstliche Siegel und Urkunden.

Großes Siegel des Herzogs Bogislaw XIV. a. Perg. Urk. von 1634, Nov. 27, Stettin. Der Herzog bestätigt dem Claus Horn zu Walendow den von Bogislaw X., i. J. 1514 zu Loitz, dem Claus Horn auf Schlatkow ertheilten Lehnbrief über Antheile an Walendow (Wahlendow, **Walendorp**) Buggow (Ruggow verschrieben) Steinfurt (**Steinorde, Steinwerder**) Brüssow (**Brißow**) Schlatkow, Kysow, Dargezin[1]) und Gribow. Zeugen Bogislaw X., welcher von Bog. XIV. „der Große" genannt wird, sind: Peter Podevils, Hptm.

---

1) Gesterding, Pom. Mag. I, p. 187. Pom. Gen. I, p. 94, Bagmihl, Pom. Wappenbuch II, 182.

zu Loitz, Ritter; Casp. von Güntersberg, Doctor; Johann Otto, Principal[1]); Ewald Massow, Hofmarschall; Peter Tetzen, Canzler; G. Kameke, Kirchherr zu Barth, Wolfgang Borck zu Labes, Peter Hevesche, Herz. Sekretarius.

Zeugen Bogislaw XIV. sind: Volkmar Wulf Freiherr zu Putbus, und Commendator zu Wildenbruch, General-Statthalter in Stettin und Wolgast; Philipp Horn, Präsident zu Wolgast, Canonicus zu Cammin auf Divitz und Frauendorf; Dr. Sylvester Braunschweig, Wolgastischer Canzler und Thesaurarius zu Colberg; Mark. von Eichstedt, Geh. Rath, Hptm. zu Uckermünde, Canonicus zu Cammin, auf Rothen-Clempenow; Dr. Friedr. Runge, Geh. Rath; Joh. Papke Oekonomierath zu Wolg.; Friedr. Bohle, Archivar und Geh. Sekretarius.

Die Unterschrift lautet: Bogislaus mpr. Das Siegel, in rothem Wachs, in einer Blechcapsel, an rothseidener Schnur (4″ Lübisch i. D.) ist von hohem Kunstwerth; nicht heraldisch, sondern naturalistisch, im Renaissancestil ausgeführt. Es ist dies nicht nur an den Emblemen des H. Wappenschildes, sondern besonders auch an den Schildträgern, sog. Wilden Männern (Vgl. Dähnert, Pom. Bibl. II, 97, d. a. 1588) und an den sitzenden weiblichen Gestalten mit Kreuz und Schwert, welche die geistliche und weltliche Macht darstellen, sowie auch an den Genien zu erkennen, welche einen Schild mit der Inschrift „Christo et Reipublicae“ tragen.

Die Umschrift lautete in Antiqua Majuskeln:

Dei Gratia Bogislavs XIIII Dvx Stetin . Pom . Cass . et Vand . Princ. . Rvgiae Com . Gvtzk. Terr. Lavenb. et Bvtov. Dominvs.

Der Titel eines Bischofs von Cammin ist hinzugefügt in 3 Abschriften von Commissorien, betr. den 30jähr. Krieg, Franzburg, 16. Dec. 1634, Wolgast 5. Nov. 1636 und 20. Jan. 1637.

---

1) Vgl. Klempin, Dipl. Beitr. z. Pom. G., p. 553, Dähnert, Urk. II, p. 25. Principal ist gleichbed. m. Präpositus; Joh. Otto war Cantor und Principal zu Stettin und Cammin.

Lehnbriefe der Königl. Schwedischen Regierung, Perg. in gepressten Lederbänden, mit Siegeln in Holzcapseln an blau-gelber seidener Schnur, betr. das Gut Schlechtmühl, jetzt Hessenburg.

a) Lehnbrief von Carl XII. unterzeichnet: J. Mellin, M. Klinckowström, B. C. Jaeger, B. Schwallenberg, M. Lagerström, an Major Steffen Heinrich Barnekow, Stettin, vom 13. März 1703.

b) Bestätigung dieses Lehnbriefs von Friedrich I. für Major Stef. Heinr. Barnekows Söhne, Christian, Jürgen, Steffen und Erich, Stralſ. vom 17. Nov. 1722, unterzeichnet: Carl G. Wolffradt, J. Greiffenheim, B. M. Cochenhausen, J. F. v. Engelbrechten.

c) Lehnbrief von Friedrich I. an Balth. Conr. v. Gentzkow, welcher Schlechtmühl von gen. Barnekows Söhnen gekauft, Stralſ. vom 20. Sept. 1724, unterzeichnet: J. Greiffenheim, B. M. Cochenhausen, A. C. v. Bohlen, J. F. v. Engelbrechten, G. T. Klinkowström.

Vgl. dazu die Zeichnung des Schwed. Königswappens seit 1751, mit dem Pfälzisch-Bairischen Mittelschilde und dem Holsteinschen Herzschilde a. d. Nachlass des Pfr. Kosegarten.

Ritterschaftliche Siegel und Urkunden.

Vicke Bussow auf Balitz (Glödenhof) verkauft 3 M. j. Pacht aus seinem Hofe in Balitz an Herm. Zwichtenberg und Jak. Becker, Verwesern des Domcapitels zu St. Nikolai in Greifswald. Perg. Or.-Urk. Niederdeutsch, Greifswald, 1521, Donnerstag v. Gertrudis (17. März); daran 5 wohlerhaltene Wachssiegel Vicke Bussows und der Zeugen:

1) Vicke Bussow, m. d. gestiefelten und gespornten Bein im Schilde, dabei ein Stern, Min. Umschr. s. vicconis bussow —

2) Henning Svawe, m. d. Rose und d. 3 Kleeblättern im Schilde und d. Min. Umsch. s. henning suaven.

3) Clawes Bere in Vargatz, mit d. schräge gestellten Bären im Schilde und der Ueberschrift C. B.

4) Henning Bere in Slawetow, m. d. aufrecht gestellten Bären und der Min. Umschr. ·henninck bere.

Zu bemerken ist die abweichende Stellung des Bären und der Umstand, daß, obwohl Clawes im Text der Urkunde dem Henning vorangeht, aus Versehen sein Siegel dem S. Hennings nachfolgt.

5) Clawes Horn in Slatkow, m. d. Horn im Schilde und Min. Umschr. s. clawes horne.

Siegel des Adam Levin v. Knuht, m. d. Keßelhaken und 3 Kleeblättern im Schilde und 3 Fahnen a. d. Helm, an dessen Testament, Segebadenhau, 16. Sept. 1763, a. d. Nachl. d. Pfr. Kosegarten. Vgl. die Abb. eines W. dieser uralten Mekl. Fam. a. e. Grabstein v. 1370, Mekl. Jahrb. XXV, 311; Dasselbe hat statt 3 Fahnen, 3 Kleeblätter auf dem Helm. Vgl. andere Abweichungen b. Bagmihl. Pom. Wappenbuch II, p. 26 ff.

Stadt- und Kirchensiegel.

Siegel der Stadt Bergen, m. d. Löwen auf dem Thurm und der Ant. Maj. Umschrift: Sig. civitatis Berg — in Rvgia, Anno 1613, an einem Briefe von Burgemeister und Rath daselbst an das Greifsw. Consistorium v. 10. März 1615.

Vgl. dazu (a. d. Nachlaß d. Pfr. Kosegarten) die Siegelzeichnungen des älteren Berger Siegels, m. Maj. U. Sigillvm Civitatis Berghe in Rvgia; und des Siegels von Garz, mit der Burg mit offenem Thor und Fallgatter, 3 Thürmen und der Fahne m. d. Greif und Maj. Umschr. Sigillvm Civitatis Gharz in Rvgia; und des Siegels von Wolgast, mit dem Thurm zwischen 2 Schlüßeln und der Maj. Umschr. Sigillvm Bvrg(ensivm de Wol)gast c. 1259 (Lüb. Urk.-B. No. 169).

Siegel der Kirche zu Grimmen in Gipsabguß (Gesch. d. Recht-A. Kirchhoff) Brustbild der Madonna im Strahlenkranze m. Min. Umschr.:

* sigillv . ecce . bte . maie . vg * i . grimis .

Siegel, d. Stemp. i. B. des F. v. Ledebur (G. d. Hr. GS. Warnecke) m. e. Hahn i. Schilde und a. Helm, welches die seltene Darstellung von Adam und Eva als Schildhalter (sehr realistisch behandelt) zeigt.

Patricier-Siegel und Urkunden.

Siegel des Dr. Friedlieb v. Friedensberg, Hofrath und Prof. jur. in Greifswald, mit 5 Bergen im Schilde und 2 Hörnern a. d. Helm, an einem Ackerbrief, Greifswald 14. April 1712, unterschrieben von ihm; Conrad Franz v. Friedensberg, seinem Sohn 1ste Ehe m. Kath. Bünsow; seiner Gattin 2ter Ehe, A. v. Treskaven, die auch im Namen ihres unmündigen Sohnes Conrad Rudolph unterzeichnet hat. (Vgl. Gesterding, 2te Forts. z. B. z. G. d. St. Gr. p. 24.)

Siegel des Stenz Trendelenburg (merc. Gr. † 1764) mit der Burg und halben Lilie im Schilde und dem Burgthurm a. d. Helm, an einem Ackerbriefe v. 19. Juni 1741 m. s. Unterschrift. Vgl. Siegeltafel der Pom. Gen. II, No. 18, wobei zu bemerken, daß dies einem Grabstein in der Nik.-K. entnommene Wappen ganz mit dem auf dem Siegel obiger Urkunde übereinstimmt.

Ferner sind zu erwähnen d. S. v. Zacharias Hahn m. d. Löwen im Schilde und dem Hahn a. d. Helm; von W. J. L. Schubert m. d. Schwan, v. J. C. Kirchhoff m. d. Traube A. H. Breitsprecher m. d. Blume, D. C. Harder mit zwei Vögeln u. A.

Außerdem enthalten diese aus dem Gesterdingschen Nachlaß stammenden Ackerbriefe eine große Anzahl bürgerlicher Siegel, mit redenden Wappen, Hausmarken, Namenszügen und Emblemen von den betreffenden Gewerken, sowie von mythologischen Thieren, Bäumen u. A.

Endlich sind auch mehrere Notariats-Siegel bemerkenswerth. Dieselben zeigen theils symbolische Embleme von Bäumen mit einer Sonne oder Schlange, theils das Familienwappen des Notarius. Von dieser Art sind zu erwähnen Paul Wedego von Magdeburg (1744—53) m. d. Thurm i. Schilde und d. Jungfrau a. d. Helm; Joh. Abrah. Battus, m. d. Mann mit Buch und Schwert im Schilde, darüber eine Krone (1764—71); Mövius Völschow m. d. Jungfrau im Schilde, die einen Schild mit einem Zweige mit 5 Blumen

hält; und 3 Blumen a. d. Helm, mit dem Wahlspruch Homo E. S. Nosc. an 2 Ackerbriefen von 1724 und 1741. Dasselbe stimmt mit den Wappen auf den Grabsteinen der F. überein, dagegen zeigen ältere Siegel der Familie im Rathsarchiv, u. A. das des Martin Völschow a. Urk. von 1582 (Gest. No. 625a) den Zweig, resp. mehrere Zweige im Schilde ohne die Schildhaltende Jungfrau. Auch die Fam. Sastrow führte, ehe sie von Kaiser Carl V. das W. mit dem Schwan im Schilde und a. d. Helm erhielt, einen Baumzweig im Schilde. Vgl. Gest. B. z. G. d. St. Gr. Urk. No. 559, m. d. Siegel des Tönnies Sastrow v. J. 1546, vgl. auch No. 492b und Mohnike Sastrows Leben I, p. 244, so wie Dinnies stem. Sund.

Zur Pommerschen Münzkunde.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. VI, 316.

Die Greifswalder Nothmünze v. J. 1631.

Im Greifswalder Rathsarchiv befinden sich 4 Münzstempel v. J. 1631, welche das Greifswalder Stadtwappen, den Greif auf dem Baumstamme, so wie die Inschrift Necessitas Grypswaldensis 1631 führen, und sich durch die verschiedene Größe, resp. die Zahlen I, II, III, IIII, die beiden letzten auch durch die Variante Grypeswaldiae unterscheiden[1]). Dieselben wurden im Dreißigjährigen Kriege auf Befehl des kaiserl. Commandanten Perusius am 18. Mai 1631 angefertigt, um, in Ermangelung des Silbers, zinnerne Nothmünzen schlagen zu können. Nach den betr. Acten

1) Pyl, Greifsw. Sammlungen p. 48. Gesterding No. 801. Es läßt sich annehmen, daß bei den Stempeln der Münze, der Avers einem damals in Greifswald coursirenden kaiserlichen Reichsthaler, der Revers dagegen dem p. 94 erwähnten kleineren Greifswalder Sekret nachgeahmt ist. Beide unterscheiden sich dadurch, daß das Sekret 8 Blätter und der Münzstempel 6 Blätter enthält.

sollte die Münze auf der anderen Seite „Seiner Röm. Kais. Maj. Wappen als den gedoppelten Adler nebst deroselben Namen" führen und das Pfund Zinn zu 6 Lüb. d. h. 16 Sundische Schillingen gerechnet werden (Gesterding, B. z. G. d. St. Gr. No. 801—804, d. a. 1631, Mai 18.). Demnach galt, nach Stralsunder Münzfuß, die Münze I = 1 Schilling und demgemäß die übrigen = 2, 3 und 4 Schillinge.

Abbildungen der Nothmünze, sowohl des Averses mit dem Doppeladler und der Umschrift Ferd. II. Rom. Imper. August., als des Reverses mit dem Stadtwappen finden sich in einer kleinen Schrift des Greifswalder Burgemeisters Dr. Nikolaus Michaelis (1686—1708) Stamena Gryphicum, quo Necessitas Greifeswaldensis vel Greifeswaldiae anno liberationis suae, post Christum natum MDCXXXI exprimitur, Gr. typ. G. H. Adolphi, Acad. reg. typ. 4to, 2½ B. (1704); so wie in Schöttgen, Altes und Neues Pommernland, 1721 p. 164 ff.; beide sind aber, betr. die Darstellung des Stadtwappens, höchst ungenau.

Besonders wichtig aber ist die von Michaelis p. 7 gemachte Mittheilung über das alte Münzhaus in der Knopfstraße und darüber, daß die Münzstempel mit dem Kaiserlichen Adler nicht mehr vorhanden seien. Er spricht dabei die Vermuthung aus, daß dieselben wahrscheinlich von den Kaiserlichen bei ihrem Abzuge (16. Juni) mitgenommen sein möchten, und bemerkt zugleich, daß Exemplare der Nothmünze selbst zu seiner Zeit so selten wären, daß man sie kaum erhalten könne.

Als solche Exemplare galten bisher eins im Rathsarchiv, und zwei im Besitze des verstorbenen Hrn. Dr. v. Hagenow, von denen das eine als Geschenk an Hrn. Rathsarchivar Berlin übergegangen war. Letzterer hatte die Güte, dasselbe unserem Rüg.-Pom. Geschichtsvereine zu überlaßen und sind wir demselben dafür zu verbindlichstem Dank verpflichtet.

Zu gleicher Zeit übergab Hr. Syndicus Odebrecht außer 3 anderen Greifswalder Münzen[1]) des XV. Jahrh. und v. J. 1698, ein viertes Exemplar aus dem Nachlaße seines verstorbenen Bruders dem Rathe für die von unserem Vereine im Archive begründete Münzsammlung. Dasselbe ist im Anfange dieses Jahrhunderts in einer Grube auf dem Hofe eines der alten Häuser am Markte gefunden und schon von Commercienrath Pogge, einem erfahrenen Kenner und Sammler von Münzen, als ächt bezeichnet worden. Ein fünftes zugleich an demselben Orte gefundenes Exemplar befindet sich in der Poggeschen Münzsammlung.

Bei der Vergleichung von No. 4 und 5 mit No. 1—3 und den Abbildungen bei Michaelis und Schöttgen, ergab sich nun das überraschende Resultat, daß der Revers mit dem Greifswalder Stadtwappen, dessen Stempel noch vorhanden sind, an allen Exemplaren übereinstimmt, daß dagegen der Avers mit dem Doppeladler sehr bedeutende Abweichungen zeigt. Die wichtigste besteht darin, daß bei No. 4 und 5 der Adler auf der Brust einen Schild trägt, in welchem das Oestreichische Landeswappen[2]) mit der richtigen Anordnung eines silbernen Querbalkens im rothen Felde dargestellt ist. Ebenso hat die Krone und der Adler die auf den gleichzeitigen kaiserlichen Münzen und Wappen übliche heraldische Form.

Bei No. 1—3 erscheint diese moderner, die Krone entspricht nicht der Kaiserlichen, sondern ist nach Art der drei Kronen im Schwedischen Wappen gestaltet, auch zeigt das

---

1) Die anderen von Synd. Odebrecht der Münzs. übergebenen M. waren 2 Greifsw. solidi m. d. Greif und Umschr. Moneta . Gripesw. Rev. Flaggenwappen m. U. Da . Laudem . Deo; sowie ($1\frac{3}{4}''$ $4\frac{1}{2}$ CM breit; $1''$ $2\frac{1}{2}$ CM hoch) eine längliche viereckige Münze (Klippe) von Carl XII. m. J. 1698 und dem Namenszuge: 16 ƆC 98. Außer diesen und den im Jahresber. XXXVI p. 70—79 angeführten Münzen enthält die Münzsammlung im Rathsarchiv noch eine Reihe von Medaillen (Greifsw. Samml. p. 97) und ein Brustbild des Landrath Gerdes in Miniatur.

2) Züricher Wappenrolle No. 17.

Wappen auf der Brust des Doppeladlers nicht den silbernen Querbalken im rothen Felde, sondern einen silbernen und roth quergetheilten Schild. Ferner sind die Antiquamajuskeln der Umschrift, welche bei No. 1 – 3 im Perlenkreise, dagegen bei No. 4 und 5 im Strahlenkreise stehen, bei 4 – 5 halb so groß, als bei 1—3, auf welchen auch das Wort „Semper" fehlt, das einen wesentlichen Bestandtheil des kaiserlichen Namens bildet. Endlich zeigen 4 -5 ein sehr flaches heraldisches Bild, wie es auf Münzen üblich ist, während auf 1— 3 ein hohes Relief hervortritt. Hiervon ist die Folge, daß der Brustschild des Adlers auf 4—5 wohl erhalten, auf der Mehrzahl der Exemplare von 1 — 3 aber abgeschliffen worden ist.

Aus diesen Abweichungen geht einerseits hervor, daß die Averse der Odebrechtschen und Poggeschen Münze, deren Ursprung und Aechtheit zweifellos ist, von jenen Stempeln herrühren, welche Perusius anfertigen ließ, und die nach Dr. Michaelis Angabe von den Kaiserlichen am 16. Juni 1631 mitgenommen sein sollen.

Andererseits können wir aus der Form der Krone entnehmen, daß die Anfertigung des zweiten Stempels, von welchem No. 1—3 herrühren, in die Zeit fällt, als Greifswald schon eine geraume Zeit unter Schwedischer Herrschaft gestanden und sich an die Form der Krone im Schwedischen Wappen gewöhnt hatte.

Es frägt sich jedoch, wie die Entstehung eines solchen zweiten Stempels, resp. der Ursprung der Abdrücke No. 1—3 zu erklären ist. Eine Fälschung, wie bei dem Pseudo-Rubenow und Holdthusen ist aus dem Grunde nicht gut denkbar, weil ein Falsifikat nicht so wesentliche Abweichungen enthalten würde, wie sie zwischen 4 – 5 und 1 — 3 vorliegen, und weil in diesem Falle auch wohl mehr als 3 Exemplare in Umlauf gesetzt worden wären.

Vielleicht hängt jedoch die Entstehung des zweiten Stempels mit den oben genannten Schriften von Dr. Michaelis und Schöttgen v. J. 1704 und 1721 zusammen. Beide be-

merkten, wie p. 110 gesagt ist, daß Exemplare der ächten Nothmünze zu ihrer Zeit äußerst selten wären, ein Umstand, der sich daraus erklärt, daß die Münze nur wenige Wochen v. 18. Mai bis 16. Juni 1631 im Cours und wegen des weichen Metalles leicht zerstörbar war; wenn nun Michaelis ferner p. 2 sagt: „Necessarium putavi, memoriam horum numismatum necessariorum per typos stanneos renovare et posteritati consideranda relinquere", so läßt sich vermuthen, daß, als die Platten zu den Abbildungen seiner Schrift, und zu Schöttgens betr. Recension angefertigt wurden, derselbe Künstler, um der Nachfrage von Münzfreunden zu genügen, auch einen Stempel zur Ergänzung des von den Kaiserlichen mitgenommenen Averses ausführte, dessen Abdrücke uns in No. 1—3 vorliegen. Das demselben zur Nachahmung gegebene Exemplar der ächten Nothmünze mochte jedoch schon abgegriffen sein und die Wappenembleme nur unvollkommen erkennen laßen. So erklärt es sich, daß das Stadtwappen auf den erhaltenen Stempeln einen mageren Greif auf einem blockartigen Stamm mit 6 epheuartigen Blättern, dagegen in den Abbildungen einen kräftigen Greif auf naturalistisch gebildetem Stamm mit lindenartigen Blättern zeigt. Auf demselben Grunde beruht, im Averse der Abdrücke No. 1 – 3 und den Abbildungen, die naturalistische Form des Adlers, die nach Schwedischen Vorbildern, wie sie im Bewußtsein des Künstlers am nächsten lagen, ausgeführte Krone, so wie das Misverständnis bei der Anordnung des Oestreichischen Wappens; denn es ist klar, daß er nicht einen silbern und roth quergetheilten Schild darstellen wollte, sondern nur die obere Hälfte des rothen Feldes über dem silbernen Balken wegließ.

Münzsammler haben sich daher beim Ankauf der Greifswalder Nothmünzen in Acht zu nehmen, da sich wahrscheinlich die beiden einzigen ächten M. auf die oben p. 111 erwähnten Exemplare beschränken.

Münzfunde.

In Langenfelde i. B. d. Hr. Landrath v. Hagenow fanden sich im Herbst 1871 in der Nähe eines Kathens beim Aus-

ziehn von Unkraut 14 Reichsthaler, regelmäßig über einander liegend, anscheinend also vergraben:

1) Kaiser Rudolf II. 1603.
2) Stadt Lübeck, Joh. m. d. Lamm, darunter das rothweiße Flaggenwappen; Moneta Nova Lubecensis. Rev. Reichsadler; Kais. Mathias, 1615.
3) Stadt Rostock, Greif; Moneta Nova Rostockiensis. Rev. Kais. Ferdinand II. 1632.
4) Wladislaw IV. von Polen (1632—48). Rev. Pol. Wappen, 1634.
5) Heinrich Julius v. Braunschweig; Wilde Mann. Rev. Wappen, 1606.
6) Friedrich Ulrich v. Braunschweig; Wilde Mann. Rev. Wappen, 1630.
7—14) Brabanter Thaler, 1617, 1619, 1620 vier Ex., 1621, 1623.

Stralsunder Fund.

(14b.) Stralsunder ½ Schilling a. XVI. Jahrh. sehr zerstört.
(14c.) Stralsunder kupf. einseitige Hohlmünze m. Stral im Strahlenkranz, 1607.
(1 b.) Rostocker Sch. Greif; Moneta Nova Rost. Rev. r a. Kreuz. Sit. Non. Dei. Bnd.
(1 b.) Joh. Albert v. Mekl. (1547—55.) Gekr. Stierkopf; Johan Albertus Dux Megapol. 1552.
(2) Wilhelm v. Braunschweig-Harburg. Sechsschild. Wap. Wilhel. D. G. Dux B. E. L. Rev. Reichsadler. Ferdinan. D. G. R. Im. S. A. (16) 20.
(12b.) Friedrich IV. v. Dänemark (1699—1730) IF m. Krone. Rev. 1 Sk. Danske, 1719.
(4b.) Christina v. Schweden (1632—54.) Sch. m. Wasagarbe, 16— Rev. 3 Kronen C. R. S.
(8c.) Carl XI. v. Schweden (1660—97.) Schild m. Wasagarbe (12) Moneta Nova Stockholm. Rev. Schild mit 3 Kronen (16) 73; Deus Protector Noster.
Geschenk des Herrn Maler Weiland in Greifsw.

(9c.) Carl XII. v. Schweden (1697—1718.) OC 1705; Dominus Protector Meus. Rev. 3 Kronen 5 Ör. S. M.
Silb. Münze m. Kleeblatt. Rev. 2 Ringe oder Krone vielleicht Stadt Treptow a. d. Rega. S. Dannenberg, Pom. Münzen p. 72. Greifsw. Samml. p. 53.
Bleimarke m. Wappen m. Schwan; Verriers. Rev. 3012; 31¼. Geschenk des Hrn. Sekr. Coppius in Grimmen.

Greifswalder Funde.

(7 b.) Schwedische Münze des Herz. Bremen, Gekreuzte Schlüßel. Rev. Wasagarbe.

10) Wolgaster Heller v. 159— Gesch. d. Hrn. Borgmeier.

9) Wolgaster Heller v. 1592. Gesch. d. Hrn. Berlin.

9 b) Rostocker Dreipfenn. 1747. Gesch. d. Hrn. Gymn. Lehr. Hube.

Münze von Hanau. Wappen der Stadt Hanau (Merian top. Hassiae p. 49). Mon. Tut. Hanau — - - VNT. Rev. Reichsadler Mathi. D. G. Im. Ro. Semp. Aug. (I) 1612 oder 17.

Silbermünze des Deutschen Ordensmeisters Michael Küchmeister v. Sternberg (1413 – 22) in Posen gefunden. Adler i. Schilde auf einem mit 4 Halbmonden belegten Kreuz. Goth. Maj. Umschr.:

* Magist . Mich . Pri .

Rev. Kreuz im Schilde: Moneta . Dnorum . Pru . (Vgl. Reichels Münzsammlung, 1842, IV, 2, p. 237).

Geschenk des Hrn. Sekr. Elbusch.

Funde auf Hiddensee und Zingst.

Nach der Sturmfluth v. Febr. 1874 wurde auf Hiddensee ein Krug des Mittelalters mit Stralsunder Münzen des XIII. Jahrhunderts, sowie mit einem Halsbande, aus gefärbten Wolfszähnen, gefunden. Über d. Fund einer gr. Zahl kl. Silber-M. m. Halbmond u. Sternen a. Zingst, vgl. Stralf. Zeit. 1874, No. 124.

Medaillen

gingen uns zu in photographischer Abb. (Gesch. d. H. R.-A. Kirchhoff): Brustbilder von Herz. Ernst Ludwig († 1592) und Sophia Hedwig von Braunschweig (verm. 1577) im Bes. der Stett. Abth. (Balt. Stud. III, 2, p. 192) ferner a. d. Nachl. des Burgem. Gesterding:

1) M. a. d. Tod des Oberpräsidenten v. Pom. Dr. J. A. Sack, g. 1764 † 1831.
2) M. a. d. Jub. des Ministers Gr. Wylich u. Lottum 1834.

Zur historischen Litteratur.

Der Hansische Geschichtsverein, welcher beim Stralsunder Friedensfeste am 24sten Mai 1870 gestiftet wurde, und dann in der Folge seine Jahresversammlungen 1871 und 1872 in Lübeck, sowie 1873 mit dem Harzverein in Braunschweig, und 1874 in Bremen hielt, besitzt seit 1872 eine musterhafte Zeitschrift „Hansische Geschichtsblätter", welche über die Wirksamkeit des Vereins Bericht erstattet und die auf den Versammlungen gehaltenen Vorträge, sowie andere Forschungen auf dem Gebiete der Hansischen Geschichte zum Abdruck bringt. Wir verweisen demnach die Mitglieder unseres Vereins, hinsichtlich der Fortsetzung der in unserem 36. Jahresbericht, p. 16—30, gegebenen Mittheilungen über den Hansischen Verein, auf die Hansischen Geschichtsblätter, von denen der 1ste Jahrgang 1872, der 2te 1873 erschienen ist.

Von besonderem Interesse ist die, Jahrg. 1872, p. 155—195, von Dr. Koppmann gegebene Uebersicht über die Litteratur der Hansischen Geschichte, zu welcher wir ff. Ergänzungen liefern. Während die Fortsetzung des von Hasselbach und Kosegarten begonnenen Codex Pomeraniae diplomaticus durch den am 30. April 1874 erfolgten Tod von Dr. Klempin unterbrochen ist, haben andere uns besonders nahe liegende Urkundenbücher eine gleichmäßig fortschreitende Erweiterung erfahren. Vom Meklenburgischen U.=B. ist B. VIII (1329—36, Urk. 5009—5727) vom Lübecker U.=B. B. IV (1370—1400) vom Bremischen U.=B. B. I (—1300) von den Hansischen Recessen B. II (1370—87) erschienen. Für die Kenntnis der inneren Verwaltung der Hansastädte sind Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, B. I 1869, II 1873, und Wehrmann Lübecker Zunftrollen, 2te Ausg. 1872, so wie die von Schirrmacher herausgegebenen Beiträge zur Geschichte Meklenburgs, 1872, von Bedeutung.

Für Rügisch-Pommern und die Städte Stralsund und Greifswald ist als eine willkommene Ergänzung der von Burgemeister Dr. Carl Gustav Fabricius herausgegebenen „Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, B. I—IV, 1841—70", welche, nach dem Tode des Vfrs. i. J. 1864, von dessen Neffen Dr. Ferdinand Fabricius abgeschloßen wurden, besonders zu erwähnen:

Das älteste
Stralsundische Stadtbuch (1270—1310)
h. von Dr. Ferdinand Fabricius.

Wir erhalten in diesem musterhaften Quellenwerke nicht nur einen mit der größten Sorgfalt nach dem Original hergestellten Text der wichtigsten und ältesten städtischen Urkundensammlung, sondern auch, vermöge der den einzelnen Abschnitten vorangehenden Einleitungen und der hinzugefügten Personen-, Orts- und Sachregister, ein nach allen Seiten zugängliches Hülfsmittel für die Specialgeschichte, Verwaltung und Rechtspflege, so wie auch für die Sprache des Mittelalters. Besondere Hervorhebung verdient noch die Uebersicht der Rechtsverhältnisse, welche, anknüpfend an eine im Verlauf von c. 40 Jahren verzeichnete Sammlung von c. 3000 Fällen, eine weitere Ausführung der vom Burgemeister C. G. Fabricius in den Baltischen Studien, XII, 2, p. 115—126, zu ähnlichem Zweck gegebenen Vorarbeiten enthält. — Das im Register unerklärt gebliebene Wort vkubinge (IV, 344), welches von anderer Seite als V kubinge, d. h. 5 Badekufen, erklärt wurde, sei hiermit weiterer Prüfung empfohlen.

Als ein ähnliches historisches Musterwerk bezeichnen wir:

Geschichte der Stadt Colberg
von H. Riemann
Professor am Gymn. zu Greifenberg in Pom.
Colberg, Carl Janckes Verl. (C. F. Post) 1873.

Der Verfaßer, welcher sich schon durch seine i. J. 1842 erschienene Geschichte der Stadt Greifenberg den Beifall

und Dank seiner Fachgenoßen erwarb, veröffentlicht in diesem Buche eine ausführliche Darstellung, wie sich das städtische Leben in Colberg entwickelt hat. Seine ebenso gründliche, wie geschmackvolle Schilderung beruht auf einem umfangreichen und kritisch gesichteten Quellenmaterial, — aus welchem die wichtigsten Urkunden (No. I–XLVIII; 1255–1554), die Rathswillküren, Burspraken, ein Verzeichnis der Rathsherrn (1255–1863) und der Geistlichen in der Beilage p. 1—118 mitgetheilt sind, — welche uns, im Zusammenhange mit den entsprechenden Theilen der historischen Darstellung, eine sehr anschauliche und förderliche Parallele zur Entwicklung anderer nordischen Städte gewähren.

In angemeßener Weise hat der Vfr., wie es die betr. Abschnitte verlangten, die politischen und religionsgeschichtlichen Veränderungen chronologisch gegliedert, dagegen eine Reihe innerer Entwickelungen zu culturgeschichtlichen und kunsthistorischen Bildern abgerundet.

In dieser Beziehung geben uns zuerst die Capitel 3—5 eine Uebersicht der baulichen Anlage und städtischen Verfaßung, c. 7 des Colberger Handels und seiner Stellung zur Hansa, c. 12, 20 und 21 eine Geschichte der Klöster, Kirchen und Schulen mit kurzen Biographien der Lehrer; während c. 13—17 in chronologischer Folge die Zeit der Reformation bis zum Dreißigjährigen Kriege, sowie c. 18—19 die Entwicklung der Stadt unter Preußischer Herrschaft und die Veränderungen der Verfaßung behandeln. Das Werk schließt mit einer Geschichte der Belagerungen Colbergs im 7jährigen und Französischen Kriege und feiert den kriegerischen Ruhm, welchen die Stadt 1758–61 gegen die Russen unter v. Heyde, und 1807 gegen die Franzosen unter Nettelbeck, Schill und Gneisenau erwarb, in lebendiger, von warmer Begeisterung getragener Sprache.

Abgesehen von dieser allgemeinen historischen Bedeutung, bietet Colberg auch noch in mancher anderen Beziehung ein besonderes specialgeschichtliches Interesse. Während wir hinsichtlich der Mehrzahl nordischer Städte über deren

Ursprung nur sehr spärliche Nachrichten [1]) haben, und u. A. von Stralsund und Greifswald eine genauere Kenntnis erst von dem Zeitpunkte an gewinnen, wo diese Städte Lübisches Recht und Deutsche Verwaltung [2]) erhalten, sind wir grade bei Colberg (Vgl. c. 1—2) über dessen Vorgeschichte v. J. 1000—1255 ausführlicher unterrichtet, und gewinnen auf diese Art eine deutliche Anschauung, wie sich das Slavische Alt-Colberg [3]) allmählig in ein Deutsches Gemeindewesen umbildete; eine Entwicklung, welche i. J. 1255 durch Einführung des Lübischen Rechts ihren Abschluß erhielt. Die Ursache dieser ausführlichen Nachrichten haben wir darin zu suchen, daß Alt-Colberg, abgesehen von seinem Hafen und Salzwerk, eine herzogliche Burg und, seit d. J. 1000, den ältesten Pommerschen Bischofssitz in sich vereinigte. Auf diese Art bildete es in der frühesten Zeit den politischen, kirchlichen und merkantilen Mittelpunkt der Pommerschen Lande, bis der herzogliche Sitz nach Stettin und das Bisthum nach Cammin verlegt wurde, eine Annahme, welche auch durch die urkundliche Aeußerung des Pom. Herzog Barnim v. J. 1248 „terra Colbergh, quae vera a progenitoribus nostris extitit proprietas“ [4]), so wie durch die Berichte der Polnischen Chronisten ihre Stütze findet.

---

1) Vgl. u. A. Franz Schildt, Gesch. der Stadt Wismar; und Theodor Herrlich, Gesch. der Stadt Rostock, in den oben genannten Beiträgen zur Geschichte Meklenburgs, hg. v. Schirrmacher, 1872.

2) Fock, Rüg. Pom. Gesch. II, 191 ff.

3) Vgl. auch Quandt, Balt. Stud. XXIII, 143—158.

4) Cod. Pom. dipl. No. 397, p. 813. Vgl. Quandt, Balt. Stud. XXII, 1, p. 149. Daß das Land um Colberg von den Ostpommern „Cassubia“ und die Bewohner „Cassubitae“ genannt werden, während sie ihr eigenes Land Pomerellen „Pomerania“ und sich „Pomerani“ bezeichnen, spricht nicht gegen Colbergs Bedeutung, da diese etwas verächtliche, etwa der Bezeichnung „Wälsch“ entsprechende, Benennung durch Fremde keine wesentliche Geltung hat. Ob in dem späteren Titel der Pommernherzoge von „Stettin, Pommern, der Cassuben ꝛc.“ Colberg durch Pommern oder Cassuben bezeichnet wurde, stand wohl schon damals nicht mehr deutlich fest. Vgl. Quandt, Balt. Stud. XI. 2, p. 141; XVI, 2, p. 63.

Ein besonderes Interesse gewährt auch der Umstand, daß im Colberger Rath nicht nur eine Reihe namhafter Patricierfamilien, sondern auch mehrere Rittergeschlechter u. A. die Damitz, Glasenapp, Below, Levetzow, Bröker, Putkamer, Stoientin, v. d. Lanken ꝛc. vertreten sind. Zu den ältesten Patricierfamilien gehört das wahrscheinlich aus Thüringen eingewanderte Geschlecht van der Wide (de Salice), so wie die F. von Braunschweig, Holk, Horn u. A., von denen die erste 14 Rathsmitglieder zählte. Noch angesehener war die wahrscheinlich Slavische F. Schliefen (Sleivos), welche v. J. 1321 - 1735, also in einem Zeitraum von 400 Jahren, durch 27 Personen im Rathe vertreten war, und demnach mit der Greifswalder F. v. Lübeck, welche von 1258 - 1508, also in einer Zeit von 250 Jahren, 22 Rathsmitglieder zählte, eine gleiche Bedeutung hatte. Erhöht wurde dieselbe noch durch den Ruhm von Johann Schliefen junior, welcher in der Zeit, als er v. 1435—66 die Burgemeisterwürde bekleidete, die städtische Selbständigkeit gegen die bischöfliche und herzogliche Gewalt vertheidigte, und eine ähnliche Stellung, wie Otto Voge in Stralsund und Heinrich Rubenow in Greifswald einnahm. Kürzere Zeit machte ihm das Geschlecht der Adebar den Rang streitig, aber Jakob Jaspers tragisches Ende i. J. 1526, welches an Carsten Sarnows und Rolof Mollers Schicksal in Stralsund erinnert, ließ seinen Einfluß bald in den Hintergrund treten.

Dagegen traten seit Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts andere Geschlechter den Schlieffen ebenbürtig zur Seite, u. A. die F. Hohenhausen, Karith, Kalsow und Tesmar, von denen die letzte in der Zeit von 1488—1761 durch 17 Mitglieder im Rathe vertreten war; endlich auch eine Reihe von gelehrten Familien, u. A. die Rango, Simmern, Kundenreich, Colberg, Wachse, deren historische Arbeiten von dem Vfr. in der Einleitung, p. III – V—VII, als Hülfsmittel für sein Geschichtswerk aufgeführt und erläutert sind. Ueber Ursprung und Heimat dieser Geschlechter und ihre weitere Entwicklung sind p. 32—42, 133, 215 ff., 247 ff.,

364 ff. ausführliche Mittheilungen gegeben, ebenso p. 264, Beil. 108, die Stammbäume der van der Wide, Braunschweig und Adebar, sowie eine Berichtigung der ersten Generationen des von Schöttgen, Alt. und Neues Pommernland, p. 434, zusammengestellten Stammbaumes der Schlieffen; besonders wichtig ist die genauere Nachweisung Slavischen und Germanischen Ursprungs bei den betr. Familien p. 34 ff., über welche grade die Colberger Urkunden, wie schon p. 119 bemerkt wurde, nähere Nachweise enthalten.

Für Greifswald ist Colberg von besonderem Interesse einerseits, insofern die an beiden Orten vorhandenen Salzquellen einen wesentlichen Einfluß auf die Gründung dieser Städte ausübten. Jedoch war die Colberger Saline (welche c. 6 abgehandelt ist) von größerem Umfange; hierauf deutet, abgesehen von merkantilen Belägen, die in Greifswald nicht nachweisbare Corporation der Colberger Sülzengeschlechter, so wie auch der Name der Stadt, welchen der Vfr. p. 116 ff. als Slavischen Ursprungs [1]) und mit mons salis gleichbedeutend erklärt. Andererseits hat Colberg mit Greifswald dadurch einen näheren Zusammenhang, daß es von dieser Stadt i. J. 1255 einen Theil seiner Deutschen Bevölkerung, sowie das Lübische Recht und mehrere Bestimmungen über Handel und Zollverhältnisse erhielt [2]). In Folge dessen finden wir 8 Mitglieder des Greifswalder Rathes als Zeugen bei der Stiftungsurkunde, sowie eine Reihe Greifswalder Familien [3]) unter den ältesten Colberger Bürgern und sogar einen Häusercomplex, welcher (Vgl. p. 33, 60) den Namen „Gripswoldeken" führt und wahrscheinlich von einer Anzahl verwandter oder befreundeter Einwanderer dortigen Ursprungs erbaut und benannt sein mag. Auch in der Folge

1) Vgl. Quandt, Balt. Stud. XXIII, p. 156 ff.

2) Vgl. die betr. Urk. Beil. No. I, IV, p. 3, 6; Pom. Gen. II, 89, 92.

3) Ueber die Greifswalder Familie v. Lübeck findet sich das Nähere in den Pom. Gen. II, p. 81—228.

erhielt sich ein dauerndes Band zwischen beiden Städten, u. A. bildete der Greifswalder Rath die Appellationsinstanz für Colberg (Vgl. p. 86), ferner verglich Burgemeister Vincenz Holk v. Colberg i. J. 1380 die Streitigkeiten zwischen Everhard Rubenows Erben[1]), und auch noch andere Urkunden v. J. 1461—62 deuten auf Fortsetzung[2]) dieser Verbindung hin. In späterer Zeit wurde jedoch auch in Colberg, ebenso wie in den anderen Hansastädten, die Appellation nach Lübeck Regel, namentlich dadurch, weil die Stadt von dorther i. J. 1297 eine Abschrift des Lübischen Rechtes erhielt. Dieselbe ist noch jetzt erhalten und vom Vfr. (p. I—III) nebst andern Urkunden und Stadtbüchern beschrieben, sowie (Beil. p. 100—105) im Auszuge mitgetheilt. Wir haben die Entdeckung dieses bisher unbekannt gebliebenen Pergamentcodex durch den Vfr. als einen besonders glücklichen Umstand zu betrachten, nicht nur weil wir eine genauere Kenntnis der Verbreitung Lübischen Rechtes durch ihn gewinnen, sondern weil sich aus demselben auch ein Rückschluß auf die Greifswalder Stadtbücher machen läßt. Da sich nämlich nach der Rubenowschen Stadtverfaßung v. J. 1451 in Greifswald[3]) zu jener Zeit ein „Lubesches bok" befand, welches jetzt nicht mehr vorliegt, so läßt sich annehmen, daß dieses gleichfalls eine Abschrift des Lübischen Rechtes enthielt, welche Lübeck für Greifswald anfertigen ließ.

Mit Stralsund theilt Colberg die Eigenschaft eines Waffenplatzes und eine Reihe ruhmwürdiger Belagerungen, auch ist der Name Schills mit beiden Städten verknüpft. Zur Erläuterung dieser jüngsten kriegerischen Ereignisse dienen zwei von Rosenberg in Cöslin lithographirte Charten; während Colbergs Ansicht nach Merian, sowie eine Zeichnung und Beschreibung des Stadtwappens ein anschauliches Bild der Vergangenheit gewähren.

1) Pom. Geschichtsdenkmäler III, p. 109.
2) Pom. Geschichtsdenkmäler II, p. 125—128; III, p. 154.
3) Pom. Geschichtsdenkmäler II, 17; III, p. XI, XXI.

Wir schließen mit einem aufrichtigen Danke an Herrn Prof. Riemann, daß er uns in „Colberg" ein ebenso gründliches als geschmackvolles Bild Hinterpommerscher Vergangenheit gezeichnet hat, welches Otto Focks Rügisch-Pommerscher Geschichte ebenbürtig gegenüber zu stellen ist.

An kleineren Schriften zur Pommerschen Geschichte erwähnen wir:

Freih. v. Bohlen, Leben des Grafen Bismark-Bohlen auf Carlsburg, geb. 1790 † 1873, in der Stralsunder Zeitung 1873, No. 140.

Dr. Hermann Müller, Custos an der Univ.-Bibl. zu Greifswald; gab heraus:

1) Christ. Schöttgen, historia Pomeraniae politica, nach einer Handschrift der Univ.-Bibliothek, 1873, mit einer sorgfältigen Biographie und einem Schriftenverzeichnisse des als Historikers und Religionsphilosophen bedeutenden Gelehrten. Schöttgens Pom. Geschichtswerk hat jedoch nur litterarische Bedeutung; da nämlich die historischen Angaben fast nur auf gedruckten Quellen beruhn, so kann der sachliche Werth nicht wesentlich sein.

Gleichfalls nach Manuscripten der Univ.-Bibl. sind von demselben Vfr. herausgegeben:

2) Jakob Balthasar, (past. Mar. et praep. Ancl. 1664—70) Geschichte Anklams, 1873.

3) Leben und Dichtungen des Greifsw. Prof. Markus Bernhardinus (1650 – 63), welche ein interessantes Bild der Bildung seiner Zeit, und seines eigenen, oft von scharfer Satire gefärbten Charakters geben (Abgedr. N. Jahrb. f. Phil. und Päd. II. Abth. 1873, H. 2.)

4) Albrecht Georg Schwarz, Autobiographie und Verzeichnis der von demselben im Druck und in Handschrift hinterlaßenen Schriften; nach den Quellen auf der Univ.-Bibl. Die Biographie enthält u. A. eine lebendige Schilderung des Schwedisch-Russischen Krieges v. J. 1711 ff., sowie eine Charakterschilderung mehrerer Deutschen Gelehrten zu jener Zeit u. A. des Gen.-Sup. Dr. Joh. Fr. Mayer, v. Krakevitz, Fabricius.

Von Schriften zur Geschichte der Hansastädte ist noch als ein besonders verdienstvolles Werk zu nennen:

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig B. I. hg. v. Ludwig Hänselmann.

Braunschweig, Schwetschke u. S. (M. Bruhn).

Die Vorrede gibt uns eine Uebersicht der specialgeschichtlichen Studien, wie solche seit 1825 sich in Braunschweig namentlich unter Anregung des Burgemeisters W. J. L. Bode und mehrerer anderen jüngeren Gelehrten entwickelt haben. Auf dieser Grundlage ist das vorliegende Urkundenbuch entstanden, dessen Plan und Vorarbeiten von Herrn Dr. Dürre, jetzt Gymnasial-Director in Holzminden (welchem wir auch die musterhafte Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Br. 1861, 782 S. verdanken), dessen Ausführung aber von Herrn Archivar Hänselmann mit gleicher Sachkenntnis und Gründlichkeit besorgt ist. Dasselbe unterscheidet sich von den Quellenwerken der p. 116 genannten Länder und Städte wesentlich dadurch, daß es nicht sämmtliche Urkunden zum Abdruck bringt, sondern eine Auswahl trifft, welche die Statuten und Rechtebriefe vom Jahre 1227—1671 (I—CCX) umfaßt. Auf diese Art ist der sachliche und chronologische Gesichtspunkt vereinigt, ein Verfahren, welches äußerlich vor Unterbrechungen sichert, die gar leicht durch den Tod der Herausgeber, wie bei Lappenberg, Kosegarten und Hasselbach u. A. herbeigeführt werden; innerlich aber den Vortheil gewährt, daß man die ganze Entwicklung des Stadtrechtes gründlich übersehen kann. Die Urkunden beginnen mit den Lateinisch gefaßten „Jura et libertates Indaginis" und dem Niederdeutschen Ottonischen Stadtrechte, welche ungefähr in das Jahr 1227 fallen. Jene betreffen eine Bestätigung des von Heinrich dem Löwen für den Braunschweigischen Stadttheil Hagen (Indago) verliehenen Rechtes, dieses eine Erweiterung desselben für die ganze Stadt, welche, nach der Wahl der Niederdeutschen Sprache, wahrschein-

lich zur Vorlesung für die Bürger bestimmt war. Dieser Umstand, welcher, bei der großen Seltenheit Niederdeutscher Urkunden aus dem Anfang des XIII. Jahrhunderts, sogar zu irrthümlichen Anfechtungen der Aechtheit Anlaß gegeben hat, gibt aus demselben Grunde diesem Denkmal einen außerordentlichen Werth für die Deutsche Sprachwißenschaft.

Beide Urkunden sind auch kunstgeschichtlich merkwürdig durch die ihnen angehängten großen Siegel von Otto, Heinrich des Löwen Enkel, welche, nebst zwei Schriftproben, in vortrefflichen farbigen Abbildungen von Winckelmann und S. unter Leitung von C. Köpper in Berlin, zur Erläuterung vorliegen. Beide sind nach der Angabe des Herausgebers Abdrücke desselben Stempels (das erste in braunem, das zweite in grünem Wachs) und ergänzen sich in so glücklicher Weise, daß die Theile, welche auf dem einen zerstört wurden, auf dem andern erhalten geblieben sind. Zu bedauern ist, daß die Abbildung die beiden Abdrücke in verschiedener Lage zeigt. Da man nämlich, bei Vereinigung zweier Bilder auf Einem Blatte, dieselben nicht so wie die Originale drehen und wenden kann, und, wie oben gesagt ist, die Erhaltung beider Abdrücke sehr von einander abweicht, so gewinnt es den Anschein, als ob sie von verschiedenen Stempeln herrührten, ein Umstand, der, bei dem Mangel des Datums an den betr. Urkunden, für den Unkundigen leicht zu Irrthümern Veranlaßung geben könnte.

Die dann folgenden Urkunden gruppiren sich als 1) Privilegien der Herzoge und Verträge derselben mit der Stadt (u. a. der Wappenbrief der Stadt vom J. 1438, mit Abbildung des aufs Neue bestätigten älteren Stadtwappens und Banners mit dem Löwen, in Holzstich, denen sich kaiserliche und päpstliche Privilegien, namentlich betreffend das jus de non evocando et arrestando, anreihen. 2) Sammlung von Stadtgesetzen, welche sich auf der Grundlage des oben erwähnten Ottonischen Stadtrechtes entwickeln und erweitern, bis sie am Anfang des 15. Jahrhunderts sich wiederum als Stadtrecht und **Echteding** (in den Hansischen Küstenstädten

„Burspraке" genannt) unterscheiden, dergestalt, daß jenes mehr die Justiz, dieses die Handelspolizei betrifft, ohne jedoch eine systematische Trennung festzuhalten. Einzelne wichtige Iudicialia, welche abgesondert erlaßen wurden, sind die Schiedsgerichtsordnungen von 1320 – 45 und die sehr wichtige Satzung des Veme-dinges, welche über das uralte, auch in den anderen Hansastädten übliche Vehmgericht historische Aufklärung gibt. 3) Rathsordnungen, welche einerseits die innere Verwaltung des Rathes, namentlich die Wahl der Burgemeister und Rathsherren betreffen; andererseits die Verhältnisse und Streitigkeiten zwischen diesen und der Gemeinde der Bürgerschaft (Meinheit) regeln. Unter diesen zeichnet sich der schon von Leibnitz, Script. rer. Brunsv. III. p. 446—82 edirte Ordinarius, welcher in 147 Statuten gegliedert ist, besonders aus. 4) Formulare, namentlich der Eide, mit welchen Rathsherren, Burgemeister und andere städtische Beamte, sowie die Bürger ihre Stellung angetreten haben. 5) Special-Ordnungen, welche in weiterer Ausdehnung erst nach der Reformation beginnen, für einzelne wichtige Gebiete aber schon im XIV. Jahrhundert vorkommen. Dahin gehört Münze und Zoll; die Herwede des Lehnrechtes; der Schutz der Juden; besonders interessant für die Culturgeschichte sind jene Gesetze, welche der Verschwendung sowohl im Glücksspiel (Dobelspel) als bei den Hochzeiten (Brutlacht unde Brutbad) Schranken setzen und die schon mit dem Jahre 1340 beginnen. Daran reihen sich dann in der Folge solche Statute, welche die Feuerwehr, Begräbnis u. A. regeln, und von welchen die Proceß- und Markt-Ordnungen die praktische Bedeutung der älteren Stadtrechte, des Echtedinges und der Brutlachten allmählich aufheben.

Vergleichen wir diese Entwicklung des Braunschweigischen Stadtrechtes, welche uns jetzt auf 690 Quartseiten vorliegt, mit den Statuten-Sammlungen anderer Städte, so muß uns auf den ersten Blick der außerordentliche Umfang des ersteren auffallen. Derselbe findet jedoch zum Theil darin seine Erklärung, daß die Stadt Braunschweig ursprünglich in ff.

5 Weichbilder: Altewik, Hagen, Altstadt, Neustadt und Sack geschieden war. Diese Trennung, welche zu ihrer Zeit praktisch hemmend sein mochte, veranlaßte nämlich, vermöge der zwischen den gesonderten Gliedern herrschenden Abweichung und Ausgleichung, eine regere Entwicklung des Stadtrechtes, deren historische Ausbeute uns in diesem Stadtbuche als willkommenes Hülfsmittel zur Erweiterung unserer culturgeschichtlichen und juristischen Kenntnisse vorliegt. Was die Sprache und Orthographie der herausgegebenen Urkunden und ihre Wiedergabe in der Edition betrifft, so hält der Verfaßer die Mittelstraße zwischen dem Purismus neuester Historiker und der Pedanterie älterer Ausgaben, welche im Conserviren der Abbreviaturen bei den Engländern ihren Höhepunkt erreicht. Ueber die genaue Wiedergabe der Niederdeutschen Sprache u. A. der gebrochenen Vocale, hat der Verfaßer seine Ansichten ausführlich in der Einleitung zu seiner verdienstvollen Ausgabe der Braunschweiger Chroniken (Chroniken der Niedersf. Städte, herausgegeben von d. Hist. Com. d. Akad. d. W. in München, Leipzig, Hirzel B. I, p. XXXIX) ausgesprochen, nach welchen in den abweichenden Umlauten und Diphthongen der Handschriften die sichersten Merkmale für die verschiedenen Deutschen Dialekte vorliegen, eine Erkenntnis, welche den Puristen eine heilsame Warnung sein könnte.

Die vortreffliche Ausstattung des Buches verpflichtet die Wißenschaft nicht nur der bewährten Verlagsbuchhandlung von Schwetschke u. S. (M. Bruhn), sondern auch dem Rathe und den Stadtverordneten der Stadt Braunschweig (in deren Auftrag das Werk herausgegeben wurde) zu aufrichtigem Danke und möchte eine solche Pflege der Förderung höherer geistiger Interessen auch anderen Städten, welche einen ähnlichen Urkundenschatz besitzen, zur Nachahmung empfohlen sein. In erhöhtem Maaße spenden wir Herrn Archivar Hänselmann unsere dankbare Anerkennung, indem wir zugleich die weitere Fortsetzung seines verdienstvollen Unternehmens mit der regsten Theilnahme begleiten.

(Diese Rec. ist auch abgedruckt: Spenersche Zeitung 1873, No. 259, 1. Beilage.)

Jahresbericht über
die Vorchristlichen Alterthümer
in Rügisch-Pommern.

Burgwälle und Seen.

Alte Culturstätten.

Ueber die Rügischen Burgwälle, welche im Sommer 1868, im Auftrage der Regierung, vom Grafen Krassow, Geh. R. v. Quast, Geh.-Arch.-R. Dr. Lisch, Hrn. v. Rosen und Rathsbibliothekar R. Baier untersucht wurden, ist eine ausführliche Abhandlung des letzteren, mit Anm. von Lisch, in den Baltischen Studien, XXIV, p. 234—9, erschienen; 12 derselben beigefügte Kupfertafeln geben Grundriße und Ansichten 1) 2) vom Burgwall bei Garz 3) Rugard 4)5) v. Burgw. b. Venz 6)7)8) Arcona 9)10) Herthaburg und Herthasee 11) Hengst 12) Schloßwall bei Werder.

Ein sehr merkwürdiger Burgwall, in dessen Mitte ein Hügel sichtbar ist, wurde von Herrn Conservator Hausmann in der Nähe von Schmoldow beobachtet und gezeichnet.

Als wichtige ältere Culturstätten, auf denen sich Pfahlbauten vermuthen laßen, wurden von Hr. Grafen Krassow bezeichnet, 1) Grabowsee bei Poseritz, 2) Garzer See, 3) Gingster Pfarrtorfmoor, 4) Wiese bei Schwarbe auf Wittow, 5) Seestrand bei Schaprode, zu Streu gehörig.

Als eine besonders wichtige Culturstätte zeigte sich die Umgebung des von Hr. Cons. Hausmann aufgefundenen Burgwalles bei Grubenhagen (Jahresb. XXXVI, p. 46) sowohl durch mehrere Steinalterthümer (S. p. 131) als besonders durch zahlreiche Reste einer alten Wendischen Wohnstätte, in der Nähe der Schwinge auf einer Höhe von Lehmmergel; welche durch Thierknochen (u. A. vom Schwein) einen eisernen Ring m. Schaft, Hufeisen und eine Menge von Thonscherben als solche bezeichnet wurde. Letztere rühren nicht von zerstörten Graburnen her, sondern sind als zerbrochenes Hausgeräth oder Küchengeschirr anzusehn. Besonders wichtig sind

die Verzierungen, welche eine Entwicklung von den einfachsten bis zu den reichsten Formen vor Augen stellen. Als solche können wir unterscheiden:

1) Parallelstreifen. 2) Schräge Striche am Rande. 3) Schräge Striche zwischen Parallelen. 4) Winkelstriche. 5) Einfache Wellenlinien. 6) Parallele Wellenlinien. 7) Punktirte Wellenlinien. 8) Striche und Wellenlinien. 9) Hohe und Punktirte Wellenlinien. 10) Spitze Bogenlinien. 11) Zackenparallelen. 12) Horizontale und Vertikale Bogenparallelen.

Nicht minder wichtig war die Auffindung eines hölzernen — in der Gestalt eines kleinen Bootes ausgeführten — Fischkastens in der Tiefe von 5 Fuß in einem Torfmoor an der Trebel in der Nähe von Tribsees. Derselbe 75CM l., 22CM br. hat in der Mitte über einer Oeffnung 2 hölzerne Klappen von 23CM Länge, welche dazu gedient haben mögen, die gefangenen Fische in das früher unter demselben befestigte Netz hinabgleiten zu laßen. (Geschenk des Hr. Dr. med. Hildebrand durch Herrn Cons. Hausmann an die Rüg. Pom. S. vermittelt).

Grabalterthümer und Gebeine.

Ein merkwürdiges Steingrab wurde von Hrn. C. Hausmann bei Neu-Regentin beobachtet; ein Schedel von feinen Formen mit 3 wohlerhaltenen Backzähnen auf einer Wiese bei Gribow gefunden (Gesch. des Hrn. Bunge an die Rüg. Pom. S.); ferner eine Reihe von Urnenscherben (9) a. einem Steingrabe bei Dambek mit Parallelen, dabei eine Hornblende-Axt und Feuersteinmeißel (10); ferner Urnenscherben im Moore zu Ranzin mit horiz. Streifen (G. d. Hrn. v. Homeyer); und (11) bei Gützkow, G. d. Hrn. v. Lepel-Wiek.

Steinalterthümer

durch Hrn. Hausmann an die Rüg. Pom. S. vermittelt:

Feuerstein.

39) Keil gegl. gelbgr. m. Kreideüberzug 6″ l. 2¼″ br., Dargelin.
40) Keil ohne Gl. gelbl. 8″ l. 2¼ br. Malzin. G. Holtz.
43) Keil m. abgebr. Schaft gegl. grüngelbl. 2½ br. jetzt 2½″ l. a. Cartzitz.

44) Keil m. abgebr. Sch. u. Schn. gegl. gelbl. 2" br., jetzt $2\frac{1}{2}$" l. a. Cartzitz.

47—49) Schmalmeißel m. abgebr. Sch. ohne Gl. grau $1\frac{1}{4}$" br. Cartzitz.

50) Schmalmeißel m. gegl. Schn. gr. 11CM l. $4\frac{1}{2}$CM br. Grubenhagen. F. Reich.

51) Keil gegl. grauweiß 16CM l. 7CM br.

52) Keil gegl. grünlich 15CM l. 6CM br.

53) Keil sorgf. gegl. m. abgebr. Schn. grüngelb, jetzt 14CM l. 6CM br.

54) Keil gegl. röthlich 13CM l. 5CM br.

55) Keil gegl bräunlich 12CM l. 5CM br. (51—55 a. Nachl. d. Forstmeister v. Berg, G. des Br. Hinrichs.)

56) Keil, ohne Glätt. grüngelb 20CM l. $7\frac{1}{2}$CM br.

57) Keil, sorgf. gegl. weißgrau 17CM l. $6\frac{1}{2}$CM br. (56—57 a. Gützkow G. Hr. v. Lepel-Wiek.)

Lanzenspitzen, Meßer
mit Griff.

6) gelblich, unv. 14CM l. $3\frac{1}{2}$CM br. b. Mukes und Clausdorf. G. d. Professor Sommer.

7) bräunlich, m. abgebr. Spitze 4CM br., jetzt 10CM l., Grubenhagen, F. Reich.

8) grau, unv. $10\frac{1}{2}$CM l. 3CM br.

9) grau u. unv. $13\frac{1}{2}$CM l. $3\frac{1}{2}$CM br. 8—9. a. N. d. Forstm. v. Berg, G. Br. Hinrichs.

mit zwei Spitzen,
meist mit einer abgebr. Spitze.

8) gelblich $2\frac{3}{8}$" br. jetzt $2\frac{8}{8}$" l.

9) grau $1\frac{1}{4}$" br. jetzt $3\frac{1}{8}$" l.

10) weiß $1\frac{1}{8}$" br. jetzt $2\frac{3}{4}$" l.

11) grau $1\frac{3}{8}$" br. jetzt $2\frac{1}{4}$" l. 8—11 a. Cartzitz.

12) grau, unverletzt m. 2 Spitzen $5\frac{3}{4}$" l. 1" br. b. Mukes und Clausdorf, G. Prof. Sommer.

22) 15) Prismatisches Meßer $2\frac{3}{4}$" l. $\frac{3}{4}$" br., Malzin, Holtz.

Sicheln.

3) Sichel, wohlerhalten und geformt, braungelb $5\frac{1}{4}$" l. $1\frac{1}{4}$" br. Malzin, Gesch. d. Hrn. R. Holtz.

4) Sichel, wohlerhalten, unregelmäßig gef., grau 17CM l. 4CM br. a. Forstm. v. Bergs N. G. Br. Hinrichs.

Pfeilspitze aus Feuerstein,

weißgrau $2\frac{1}{2}$ CM l. 2 CM br. in Thüringen a. d. Gansekuppe bei Friedrichsroda gef. Geb. RA. Kirchhoff. Hiermit ist interessant zu vergleichen eine aus Wanwasota (Wisconsin) in Amerika mitgebrachte Feuerstein-Pfeilspitze, weißgrau $3\frac{1}{2}$ CM l. $2\frac{1}{2}$ CM br. (G. des Prof. Duncker in Marburg) welche ganz ähnliche Formen zeigt.

Aexte und Hämmer von Grünstein.

4) Axt o. H., sorgf. gegl., v. dunkelgrünem Jaspis $8\frac{1}{2}$ CM l. $4\frac{1}{2}$ CM br. u. h. 2 CM D. d. L. das sich unten verengt, gef. zu Plate a. d. Rega beim Brunnengraben.

5) Axt o. H. d. Rücken fehlt, sorgf. gegl. v. feinkörn. Gneus, hellgrau mit grünen Flammen m. Quarz, jetzt 8–9 CM l. 4 CM br. u. h. 2 CM D. d. L. das sich in der Mitte verengt.

6) Axt, deren Rücken fehlt, wen. sorgf. gegl. v. feink. schwarz. Hornblende-Gneus, $17\frac{1}{2}$ CM l. $6\frac{1}{2}$ CM br. u. h. $3\frac{1}{2}$ CM D. d. L.; 4–6 G. d. Forstm. Wiese.

7) Axt, sorgf. gegl. aber an Stellen verwittert v. Diorit 20 CM l. $7\frac{1}{2}$ CM br. $5\frac{1}{2}$ CM h. 3 CM D. d. Schaftloches das schräge geht, gef. in der Nähe des Burgwalles von Grubenhagen, G. Forstm. Wiese.

8) Axt von grobem Gneus, sehr verwittert, deren Spitze fehlt; jetzt 12 CM l., 8 CM br., 5 CM h., $3\frac{1}{2}$ CM D. d. Loches, Grubenhagen, Förster Reich.

9) Hammer von Diorit, sorgf. gegl., dessen Spitze fehlt, 9 CM l., $3\frac{1}{2}$ CM br., $4\frac{1}{2}$ CM h., 2 CM D. d. L. a. Forstm. v. Bergs Nachlaß. G. Br. Hinrichs.

Bronce-Alterthümer.

Waffen.

(2) Celt mit Schaftröhre und Oehr m. aer. nob. $9\frac{1}{2}$ CM l., $4\frac{1}{2}$ CM br., Gützkow, G. d. Hrn. v Lepel.

(3) Lanzenspitze mit 5 dreilinigen Parallelen am Schaft m. aer. nob. 28 CM l., $4\frac{1}{2}$ CM br.

(4—6) Schildbuckel 14 CM i. D., davon eine außen mit Knopf, innen mit Oehr oder Oese. 3–6 in Gützkow gef., G. d. Hrn. v. Lepel-Wiek.

Schmuck von Bronce.

(14) Bronce-Spange, deren Nadel abgebrochen, $3\frac{1}{4}''$ l., $1\frac{1}{4}''$ br. g. im Torfmoor bei Alt-Jargenow, G. Oberst v. Schubert.

(15) Bronce-Ring, resp. Rad, Rolle; 4 CM i. D. m. aer. nob. G. a. Rügen, g. v. Past. Rietz.

(16—17) Bronce-Halsringe m. spiralförm. Verz. und 2 Oesen $\frac{1}{2}$ CM dick, 18—19 CM i. Durchmeßer.

(18) Bronce-Henkel, wahrscheinlich zu Bronceurnen gehörig m. 2 Oesen und spiralf. Verz. $\frac{1}{2}$ CM dick, 16 CM i. Durchmeßer.
16 ff., g. i. Gützkow, G. d. Hrn. v. Lepel-Wiek.

Eisen-Alterthümer.

(1) Eisernes Geräthe, dabei Thongefäße a. Gülzow u. A.

(2) Eiserne Nägel a. e. Hügelgrabe b. Ralswiek v. B. v. Barnekow und Oberst v. Schubert ausgegraben u. v. l. gesch.

(3) Eiserner Dolch, dessen Spitze abgebrochen und dessen Griff fehlt und nur die Griffzunge (Dorn, Angel, Schaft) zeigt, jetzt 23 CM l., 14 CM L. d. Klinge, 3—4 CM br.

(4—5) Eiserne Pfeilspitzen mit Schaftröhren, verrostet, 12$\frac{1}{2}$ CM l., 2 CM br., 3—5 g. z. Gützkow, G. Hr. v. Lepel-Wiek.

(6) Schlüßel, 11$\frac{1}{2}$ CM l., Bart 4 CM l., 3$\frac{1}{2}$ CM br., Griff 3 CM i. D.

Der Goldschmuck von Hiddensee.

Die Sturmfluthen v. Nov. 1872 und v. Febr. 1874 haben auf der Insel Hiddensee bei Rügen einen Goldschmuck von hohem Werthe entdecken laßen, welcher nach seinem künstlerischen Stil als Nordischen Ursprungs und nach seinem Zeitalter im Vergleich mit ähnlichen Arbeiten im Museum zu Kopenhagen und Stockholm ins IX. oder X. Jahrhundert zu setzen sein möchte, u. demnach zu den wichtigsten Funden in Rügisch-Pommern gehört. Bis jetzt liegen 12 Stücke vor, unter denen Gewandnadel, Armband und ein Hals- oder Brustschmuck erkennbar sind; an dem letzteren, welcher aus mehreren zum Aufziehn auf eine Schnur bestimmten Gliedern besteht, laßen sich größere Abtheilungen von 35 und 39 Gr. Schwere, mit einer phantastischen Eulenfigur, sowie kleinere zur Trennung zwischen die größeren eingeschobenen Stücke unterscheiden, welche aus Golddrathverschlingungen Nordischen Stiles gebildet, die reichsten und zierlichsten Ornamente zeigen. Der Schmuck befindet sich im Besitz des Pom. Prov. Museums zu Stralsund, welches das zuerst gefundene Stück vom Grafen Behr als Geschenk erhielt und die übrigen für 633 Thaler 20 Sgr. käuflich erwarb. (Stralsunder Zeit. 1874, No. 64.)

Jahresbericht
über die Vereins-Bibliothek
der Rüg. Pom. Abtheilung
u. d. Tauschverkehr mit den historischen Gesellschaften.

Von den historischen Gesellschaften, mit denen die Rüg.-Pom. Abth. in Schriftenwechsel steht, sandten uns vom Jahr 1868—1874 folgende Werke und Zeitschriften:

1) Das **Germanische Museum in Nürnberg:** Anzeiger 16—20, 1873.
2) Die **Königl. Bair. Akademie in München:** Abh. hist. Cl. B. XI—XII 1873. Schr. v. Kluckhohn und Lauth.

---

3) Der **Hansische Geschichtsverein in Lübeck,** Hansische Geschichts-Blätter 1871—72.
4) **G.-V in Lübeck,** Zeitschr. III 1, Mantels, ält. Bürgermatrikel 1854, Thid. v. Güstrow, 1858, Hans. Pfundzoll 1862, Dunkelguts Mem. B. 1866, Lob. d. Husfruwe und Schipper Nachtleed 1863. Klug, Unterdrückung der Herrnhuter in Lübeck 1864.
5) **G.-V. in Hamburg,** Zeitschr. N. F. III, 2; Gädechens, Hamb. Bürgerbewaffnung, 1872.
6) **G.-V. in Bremen,** Jahrb. V—VI, Leb. des Burgem. Smidt, 1873.
7) **Meklenburgischer G.-V.** Jahrb. 34 – 38, 1869 — 73. Urk-Buch VI—VIII. Urk. v. 1313—1336.
8) **Schleswig-Holsteinischer G.-V. in Kiel,** (Archiv 21—23) Jahrb. X—XII darin Zeitschrift 1—4, 1873.
9) **Brandenburgischer G.-V. in Berlin.**
10) **Berliner G.-V.** Fidicin, Berl. Chron. u. Urk.-B. Schriften II—VIII, 1873. Jahresber. 6, 1873.
11) **Herald. V. Herold in Berlin,** Zeitschr. Herold, Jahrg. III—IV, 1874.
12) **G.-V. in Frankfurt a. O.,** Mitth. VIII–XII, 1868—73.
13) **G.-V. in Salzwedel,** Jahresber. 17, 1871.
14) **Niedersächsischer G.-V.** in Hannover. Zeitschr. u. Jahresb. 1865—72.
15) **G.-V. in Lüneburg,** Alt. d. St. Lüneburg, 6.
16) **G.-V. in Stade,** Archiv 3–4, 1869—71, Allmers, Altarschr. zu Altenbruch, 1873.
17) **G.-V. in Osnabrück,** Mitth. Bd. IX, 1870.
18) **G.-V. in Paderborn,** Zeitschr. 3. Folge. 8—10; 4. Folge 1. 1873.

19) **Arch. in Braunschweig**, Hänselmann, Urk.-B. I, Braunschw. i. B. z. d. Harz und Seegeb. 1873.

20) **Harzverein in Wernigerode**, Zeitschr. I—VI, Festschr. 1870, Hotzen, Kaiserhaus z. Goslar 1872.

21) **Obersächsischer G.-V. in Dresden**, Mitth. 20, 1870.

22) **G.-V. in Leipzig**, Jahresb. I—II, 1869—70, Schriften I, 1872.

23) **G.-V. in Leisnig**, Mitth. II, 1871.

24) **G.-V. in Freiberg**, Mitth. VI—X, 1869—73.

25) **Ak. zu Erfurt**, Jahrb. VI—VII, 1870—73.

26) **G.-V. zu Altenburg.**

27) **G.-V. zu Hohenleuben i. Fürst. Reuß**, Jahresb. 41 - 43, 1873.

28) **Oberlausitzischer G.-V. zu Görlitz**, Mag. 46—50, 1874; Script. rerum Lusaticarum IV.

29) **Hessischer G.-V. in Darmstadt**, Arch XII—XIII, Wagner, Geistl. Stift. 1, 1873.

30) **G.-V. in Cassel**, Zeitschr., N. F. II, 3, 4; Suppl. Calend. Mitth. 5, 6, 1869.

31) **G.-V. in Hanau.** 32) G.-V. in Saarbrücken.

33) **Nassauischer G.-V. in Wiesbaden**, Annalen X—XII, 1873; Eberbach. Urk.-Buch II, 2.

34) **Rheinischer Alt. V. in Bonn**, Jahrb. 46—51, a. Weerth, Grabf. v. Algesheim, 1870.

35) **Frankfurter (a. M.) G.-V.** Archiv V. Mitth. IV, 1—4, Battonn, Beschr. v. Frankfurt V—VI. Stricker, d. Paulskirche 1870; Cornill, Jak. Heller u. Albr. Dürer m. Abbildung des für Heller gem. Bildes 1871; Oven, Städt. Theater 1872; Wülcker, d. Armagnaken 1873; Euler, Z. Rechtsg. v. Gelnhausen 1874.

36) **Oberfränkischer G.-V. in Bamberg**, Bericht 31—34, 1869—71.

37) **G.-V. in Bayreuth**, Archiv XI—XII, 1869—73.

38) **Würtemb. Fränkischer G.-V. in Weinsberg**, Zeitschr. 8—9, 1871.

39) **Niederbairischer G.-V. in Landshut**, Verh. 12—15, 1866—71.

40) **G.-V. zu Augsburg**, Jahresber. 34—36, 1869—70.

41) **Oberpfälzischer G.-V. zu Regensburg**, Verh. 27—29, 1871—74.

42) **Ober Schwäbischer G.-V. zu Ulm**, Verh. II—VI, 1870—74, Urk.-Buch I. 1873, mit Glossar.

43) **Würtembergischer G.-V. zu Stuttgart**, Jahresh. I, 12, II 1; Schriften II, 1, 1869.

44) **G.-V. zu Donaueschingen**, Schriften I—II, 1870—72.

45) **Hohenzollerscher G.-V. zu Siegmaringen**, Mitth. I—VI, 1867—73.

46) **V. f. Gesch. d. Bodensees z. Friedrichshafen**, Schr. II—IV, 1870—73.

47) Schweizer G.-V. der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Geschichtsfreund 25—28, 1870—73.
48) G.-V. zu Basel, Beitr. IX, 1870; Bas. Chron. h. v. Vischer u. Stern I, 1872.
49) G.-V. zu Zürich, Mitth. 34—38, 1870-74.
50) Aargauischer G.-V. zu Aarau, Argovia 6—7, 1871.
51) G.-V. zu Schaffhausen, Harder, Klost. Paradies; Beitr. H. 3, 1874.
62) Böhmisch-Deutscher G.-V. in Prag, Mitth. 7—11, Jahresb. 7—11; John Vorschußvereine 1870. Lippert, G. d. St. Leitmeritz 1871, Leeder, G. d. St Arnau, 1872, Laube, Joachimsthal, 1873.
53) Nieder Oestreichischer G.-V. in Wien, Blätt. N. F. II—VI, 1868—72, Jahrb. II, 1869, Topogr. v. N. Oestr. 1—4.
54) Museum Fr. Car. zu Linz, Ber. 28—31, 1869—73, Beitr. z. Landesk. 23—24.
55) Ferdinandeum zu Innsbruck, Zeitschr. 3. F. H. 15—17, 1870—72.
56) Steiermärkischer G.-V. zu Graz, Mitth. 17—21, Beitr. 6—10, 1869—73.
57) Ermländischer G.-V. zu Braunsberg, Zeitschr. IV, 12—V, 1. Mon. Warm. II—III, bibl. II 10-12.
58) Estnischer G.-V. zu Dorpat, Verh. V—VII. Ber. 1868—72.
59) Esthl. G.-V. zu Reval, Pabst, Beitr. I, 2—4, 1869 73.
60) Ostseeprov. G.-V. zu Riga, Mitth. 10—11, Luthers Briefe, Festschr. an B. Ulmann, 1866.
61) G.-V. der Insel Oesel, Osiliana I. 1868.
62) Maatschappij zu Leiden, Verh. 1867—73. Lebensberichte 1867—73.
63) Shmithsonian Institution zu Washington, Report 1871.

Wir sind den gen. Gesellschaften für diese Schriften zu verbindlichstem Dank verpflichtet, ebenso den Gebern ff. Bücher; der Verein empfing nämlich:

Von S. E. d. Oberpräs. v. Pom. Fr. v. Münchhausen: Dehn-Rothfelser und Lotz, Baudenkmäler im Reg.-B. Cassel; Cassel, 1870. 8°.

V. Hrn. Graf. v. Krassow: Frh. v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts Krassow, Berlin, 1853 m. Abb. 2 B. 4°.

V. Hr. R. D. v. Winterfeld: dessen Gesch. d. Gesch. v Winterfeld m. Abb. 1858—63, 3 B. 4°

V. Hr. v. Kamptz in Schwerin: dessen Gesch. d. Fam. v. Kamptz, 1871. 8°.

V. Hrn. G. R. Dr. Homeyer in Berlin: dessen Haus- und Hofmarken m. 44 Taf. Abb. Berlin, 1870. 8°.

V. Hrn. Rathsh. Brandenburg in Strals. aus dem Nachlaße von dessen 1870 verstorbenen Vater, Syndicus Dr. Arn. Brandenburg

Dinnies Leb. und Schriften 1827. 8°; Gesch. d. Stralf. Mag. 1837. 4°; Beschr. e. selt. Charte ü. Pom. Kriegsbeg. 1715; Anm. z. Stralf. Bürgervertrag v. 1616, 1845. 4°. Schills letzte Tage 1859. 8°.

V. Hrn. **Archivrath Masch**, Past. in Demern: Siegel des Mittelalters a. d. Arch. d. St. Lübeck gez. und erl. von Milde und Masch. 4°. 1856—71. Heft 1—9. Masch, Sieg. des Domcapitels v. Ratzeburg. 1866. 8°.

V. Hrn. Dr. **Ahlqvist**, Lector in Jönköping: dessen Erich XIV Gefangenschaft 1868; V. der Aristokr. z. Kön. Macht u. Joh. III. 1866.

V. Dr. **Pyl**: Gadebusch, Pom. Gesch. 1778; Dähnert, Pom. Bibl. III und IV, 1754—55; Piper, Gedichte 1811, Kosegarten, v. Greifsw. Entstehung 1846, v. Lanken, Rüg. Gesch. 1819.

Pom. Verordnungen und Urk. in Abschrift, Fol., No. I—XXXII, p. 1—614. Kirchenordnung v. J. 1553, Greifsw. Vis. Rec. v. 1621 (No. VIII, p. 191) — Greifsw. Steuerregister v. 1737 (No. XXXII, p. 613) für 1 Thlr. gekauft.

Cassenbericht

über die Jahre 1871, 1872 und 1873.

Das Stammcapital der Rüg. Pom. Abth. beträgt nach Zuschreibung der fälligen Zinsen bis 1874:

Bei der Greifswalder Sparkasse . .	177 Thlr.	8 Sgr.	9 Pf.
Bei der Stralsunder Sparkasse . .	110 Thlr.	28 Sgr.	4 Pf.

Einnahmen 1871.

Die Einnahme in Stralsund und Umgegend betrug mit Einschluß des Cassenbestandes von 1870 (Jahresb. 36, p. 40), nach Abzug der Verwaltungskosten, 66 Thaler. Davon wurden bei der Stralf. Sparkasse bestätigt 50 Thlr., welche die zweite Rate des Beitrages von 100 Thlr. der Rüg. Pom. Abth. zur Preisaufgabe des Stralsunder Friedensfestes von 1870 bilden. (Jahresb. 36, p. 20) Diese 50 Thlr. bilden, nebst der i. J. 1870 bestätigten ersten Rate von 50 Thlr. (Jahresb. 36, p. 40) und den zugeschriebenen Zinsen, das oben gen. Stralf. Capital v. 110 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.

Rest der Stralf. Einnahme von 1871. . . .	16 Thlr.	—	Sgr.
Einn. in Greifsw. u. Umg. n. Abz. d. Verwk. 1871	82 =	—	=
	98 Thlr.	—	Sgr.

1872.

Einn. in Stralſ. u. Umg. n. Abz. d. Verwk. 1872.	65	Thlr.	3½	Sgr.
Einn. in Greifsw. u. Umg. n. Abz. d. Verwk. 1872.	88	=	10	=

1873.

Einn. in Stralſ. u. Umg. n. Abz. d. Verwk. 1873.	70	Thlr.	18	Sgr.
Einn. in Greifsw. u. Umg. n. Abz. d. Verwk. 1873.	88	=	—	Sgr.
Einnahme . . .	410	Thlr.	1½	Sgr.

Dieſe durch die Jahresbeiträge der Mitglieder der Rüg. Pom. Abth. (im Betrag von je 1 Thlr.) gebildete Einnahme wurde zu den Druckkoſten von 3 Vereinsſchriften und zur Anſchaffung eines Schrankes für die Alterthümer Sammlung verwendet.

A u s g a b e n.

Vereinsſchrift 1871, Jahresbericht XXXVI, Hrn. Geh. R. Prof. Dr. Homeyer in Berlin zum 50j. Doctorjubiläum 28. Juli 1871 gewidmet, 5½ Bogen, 600 Aufl Druck 59, Buchbinderarbeit 8 Thlr. 10 Sgr. 67 Thlr. 10 Sgr.

Vereinsſchrift 1872, Karl von Roſen, Dänemarks Einfluß a. d. frühſte chriſtl. Architektur des Fürſtenthums Rügen, der Inſel und des Feſtlandes, (Heft I. der Beiträge zur Rügiſch-Pommerſchen Kunſtgeſchichte) 2½ Bogen, 500 Aufl. 33 Thlr. 20 Sgr.
Buchbinderarbeit 8 Thlr. 20 Sgr. 42 Thlr. 10 Sgr.

Die zweite Vereinsſchrift f. d. J. 1872, Pyl, Lieder und Sprüche des Fürſten Wizlaw, dem Andenken der Rüg. Pom. Dichter E. M. Arndt, Th. Schwarz und Fr. Furchau gewidmet, 3 Bogen, 500 Aufl. (Druck und Broch. 50 Thlr.) iſt auf Koſten des Vfrs. herausgegeben.

Vereinsſchrift 1873, Pommerſche Genealogien B. II, Heft 2, Bog. 6—25, dem Andenken der Rüg. Pom. Geſchichtsforſcher J. A. Dinnies, A. Brandenburg und O. Fock gewidmet, 19¾ Bogen, 500 Aufl. Druckkoſten der Bogen a 14 Thlr. . . . . . . 276 Thlr. — Sgr.

Die außerdem erwachſenen Koſten der Stammbäume und Ausſtattung (50 Thlr.) der 2 Lithographien (28 Thlr.) der Zeichnungen dazu (19 Thlr.) der Buchbinder-Arbeit (17 Thlr.) zuſ. 114 Thlr. ſind vom Vfr. getragen.

Für Anſchaffung eines Schrankes in der Alterthümer Sammlung 1871 . . . . 20 Thlr. — Sgr.

Ausgabe . . . 405 Thlr. 20 Sgr.

Nach Abzug:	Einnahme	410	Thlr.	1½	Sgr.
	Ausgabe	405	=	20	=
	Caſſenbeſtand	4	Thlr.	11½	Sgr.

Verzeichniß der Mitglieder.

Durch den Tod verlor die Rüg. Pom. Abth. außer dem Ehrenmitgliede 1) Dr. O. Fock, († 24. Oct. 1872) und dem 2) Gewandhausaltermann A. Th. Kruse († 29. Nov. 1873), deren Leben p. 1—30 und p. XII—XVI beschrieben ist: 3) Dr. med. Gesterding († 13. Nov. 1871) und 4) Dr. med. Hoefer († 28. März 1872), welche beide ein großes Interesse für die Pom. Geschichte und Alterthümer hegten, u. unsere Sammlungen durch werthvolle Geschenke erweiterten. 5) Altermann Odebrecht († im Dec. 1871), welcher sehr werthvolle Sammlungen von Gemälden, Siegeln, Münzen und Alterthümern besaß. 6) Prof. Dr. jur. Pütter († Mai 1873), um die Rechtswißenschaft hochverdient. 7) Buchhändl. Bamberg. 8) Kfm. Boy. 9) Reimer—Quitzin. 10) Pastor Schütze—Wiek. 11) Rector Förster—Barth. 12) Pastor Tamms in Stralsund, g. 24. Juli 1793 zu Schönwalde bei Gr., stud. in Greifswald und Heidelberg, 1817 Diac. 1819 Archidiac. 1838 Past. Nic. in Stralsund, mit Kruse und Furchau an wohlthätigen Stiftungen und litt. künstlerischen Vereinen thätig, vielseitig in Deutscher und Englischer Litteratur gebildet, und auch als Schriftsteller auf diesem Gebiete, und betr. die Rüg. Pom. Gesch. durch seine Schriften: Peter Suleke ein Rel. Schwärmer des XVI. Jahrh., Str. 1837 und Conrad Schlüsselburg, 4ter Str. Sup., 1855, bekannt, starb 27. Febr. 1874. (Vgl. R. Baiers ausf. Nekr. Stralſ. Zeit. 1874, No. 52.)

Ausgeschieden sind durch amtliche Versetzung, in Greifswald: Prof. hist. Erdmannsdörffer, Prof. jur. Franklin, Prof. jur. Karlowa, R.-A. v. Kienitz, Prof. phil. Schöll, Prof. phil. Studemund, —

in Stralsund: die Kr.-Ger.-R. Fleischhammer und Richart, sowie Pastor Niz—Wolgast, u. v. Ferber—Thurow.

Ehrenmitglieder.

Dr. v. Hagenow 1865 † 1865.
GR. Dr. Gerhard 1865 † 1867.
GR. Dr. Waagen 1865 † 1868.
Dr. O. Fock 1872 † 1872.
GR. Dr. Homeyer 1870.
GR. v. Quast 1870.
GR. Dr. Lisch 1870.

Zur Feier des funfzigjährigen Bestehens d. Ges. f. Pom. Gesch. am 15. Juni 1874

Sr. Durchlaucht der Fürst
Friedrich Karl
zu Hohenlohe-Waldenburg
auf Kupferzell.

Archiv-Rath Dr. Masch,
Pastor zu Demern
bei Ratzeburg.

Geh.-R. Prof. Dr. Schömann
in Greifswald.

Prof. Dr. Hirsch,
Oberbibliothekar a. d. Univ.
Bibl. in Greifswald.

Corresp. Mitglieder

1870.

Prof. Mantels—Lübeck.
Arch. Wehrmann—Lübeck.
Mal. Milde—Lübek.
Dr. Ehmk—Bremen.
Dr. Koppmann—Hamburg.
Reg.-R. v. Rosen-Wernigerode.
Geh.-S. Warnecke—Berlin.
Pastor Otto—Fröhden.

1872.

Prof. Dr. Sucheckі—Krakau für Slav. Sprachen † 3. Juli 1872; an seine Stelle trat:
Prof. Dr. Miklosich—Wien.
Dir. Essenwein—Nürnberg.
Dr. Frommann—Nürnberg.
Dr. v. Eye—Nürnberg.
Arch. Hänselmann-Braunschw.

1874.

Dr. Heinrich Kruse—Berlin.
Dir. Dr. Dürre—Holzminden.
Dr. Beyer —Schwerin.
Dr. Wigger—Schwerin.
Dr. Latendorf—Schwerin.

Senioren der Rüg. Pom. Abth.,

welche im Jahr 1824 mit Kosegarten, Schildener Gesterding, v. Hagenow und Pogge den Verein stifteten:

Geh. Rath. Prof. Dr. Schömann.
Geh. Just.-Rath Quistorp.
Senator em. Carl Gräbener.

Verzeichniß der Mitglieder.

In Greifswald:

1. Dr Ahlwardt, Prof. phil.
2. Dr. Albrecht, Ap.-Gr.-Präsid.
3. Angebauer, Senator.
4. Dr. Arndt, Prof. med.
5. Dr. Baier, Prof. phil.
6. Bartels, Kaufmann.
7. Bärwolff, Kaufmann.
8. Dr. Baumstark, Geh R. Prof.
9. Dr. Behrend, Prof.
10. Dr. Bengelsdorff, Arzt.
11. Biel, Apotheker.
12. Dr. Bierling, Prof. jur.
13. Biesner, Pastor Nic.
14. Bindewald, Buchhändler.
15. Boekler, Referendar.
16. Braun, cand. theol.
17. Brümmer, Senator.
18. Droysen, Kaufmann.
19. Dr. Eichstedt, Prof. med.
20. Engel, Kaufmann.
21. Gesterding, Referendar.
22. Gräbener, Senator emer.
23. Gräbener, Senator.
24. Dr. Grohe, Prof. med.
25. Dr. Häckermann, Gymn.-L.
26. Häger, Senator.
27. v. Hagenow, Hauptmann.
28. Hausmann, Conservator.
29. Helfritz, Senator.
30. Dr. Hiller, Prof. phil.
31. Dr. Hoefer, Prof. phil.
32. Hube, Gymn.-Lehrer.
33. Dr. Hueter, Prof. med.
34. Dr. Kießling, Prof. phil.
35. Kirchhoff, Anwalt.
36. Krause, Gymn.-Lehrer.
37. Dr. Krey, Rathssecr.
38. v. Kriegsheim.
39. Krull, Senator.

In Stralsund:

90. Baier, Rathsbibliothekar.
91. Baier, R.-Gutsbesitzer.
92. Becker, Camerar.
93. Graf v. Behr-Negendank, Regierungs-Präsident.
94. Berg, Bank-Director.
95. v. Bötticher, Landdrost.
96. Dr. Bormann, Gymn.-D.
97. Brandenburg, Rathsherr.
98. Dr. Brandt, Realschul-Dir.
99. Bremer, Buchhändler.
100. Dalmer, Cons.-Rath.
101. Denhardt, Burgemeister.
102. v. Eckenbrecher Kr.-G.-Dir.
103. Erichson, Syndicus.
104. Dr. Fabricius, Assessor.
105. Fabricius, Anwalt.
106. Franck, Pastor.
107. Francke, Burgemeister.
108. Gellentien, Segelmacher.
109. v. Hagemeister, Reg.-Pr. zu Oppeln.
110. Hagemeister, Justizrath.
111. Holm, Rathsherr.
112. Klempin, Comm.-Rath.
113. Lorey, Rathsherr.
114. Matthies, Rathsherr.
115. Mierendorf, Pastor.
116. Dr. Pogge, Arzt.
117. Pütter, Kreisrichter.
118. Dr. Reincke, Arzt.
119. v. Rosen, Vorst.-Mitgl.
120. Rötscher, Rathsherr.
121. Schmock, Consul.
122. Schnitter, Kr.-G.-Dir. em.
123. Spalding, Com.-Rath.
124. Struck, Reg.-Buchdr.
125. Tamms, Rathsherr.
126. Teichen, Syndicus i. Berl.

(In Greifswald):

40. Dr. Kruse, Gymn.=Dir.
41. Kunike, Univ.=Buchdr.
42. Kunstmann, Raths=Apoth.
43. Dr. Lenz, Justizrath.
44. Lentze, Kaufmann.
45. Dr. Marsson.
46. Odebrecht, Syndicus.
47. Otte, Kaufmann.
48. Dr. Pernice, Prof. jur.
49. Dr. Pertz, Prof.
50. Pogge, Kaufmann.
51. Dr. Preuner, Prof. phil.
52. Dr. Pyl, Vorstand.
53. Quistorp, Geh. Justizrath.
54. Ramelow, Rathssekr.
55. Rietz, Pastor Mar.
56. Scharff, Buchhändler.
57. Schenk, Apotheker.
58. Dr. Schirmer, Prof. med.
59. Schmidt, Syndicus.
60. v. Schmiterlow, Major.
61. Dr. Schömann, Geh. Rath, Prof. phil. Senior.
62. v. Schubert, Oberst.
63. Schütze, Ritter=Gutsbesitzer.
64. v. Schultz, Rittmeister.
65. Dr. Schultze, Senator.
66. Fr. Schwarz, Past. (Dresden).
67. v. Steinäcker, Major.
68. Dr. Susemihl, Prof. phil.
69. Susemihl, Kaufmann.
70. Dr. Teßmann, Burgemstr.
71. Dr. Thoms, Gymn.=Prof.
72. Dr. Ulmann, Prof. hist.
73. v. Vahl, Rechtsanwalt.
74. Dr. Vogt, Prof. med.
75. Weißenborn, R.=Gutsbesitz.
76. Woltersdorf, Pastor Nic.
77. Dr. v. Zerbst, O. App.=Rath.
78. Dr. Ziehm, Anwalt.

(In Stralsund:)

127. Teichen, Maurermeister.
128. Dr. Wähdel, Gymn.=Lehr.
129. Wagener, Justizrath.
130. Wellmann, Baur. i. Berl.
131. Wendorff, Kreisgerichts=R.
132. Dr. Wilken, Pastor Nic.
133. Ziemssen, Anwalt.

In Grimmen:

134. Bindemann, Superintend.
135. Coppius, Gr.=B. Sekr.
136. Fröhlich, Kr.=Baumeister.
137. Dr. Köhler, San.=R., Phys.
138. Volksdorff, Rathssekr.

Im Grimmer Kreise:

139. Bökler—Treuen.
140. v. Braun—Pustow.
141. v. Hagenow—Langenfelde.
142. v. Hagenow—Mederow.
143. Hecht—Bartmannshagen.
144. Hecht—Grellenberg.
145. Knoblauch, Pastor zu Rolofshagen.

In Barth:

146. Müller, Burgemeister.
147. Erich, Nav. Lehrer.
148. Holtz, R.=G.=B.

Im Franzburger Kreise:

149. Birnbaum, Past., Mohrd.
150. Fabricius—Kl. Mohrdorf.
151. v. Hagemeister=Clausdorf.
152. Graf v. Krassow.
153. Graf v. Klot=Trautvetter.

Im Greifsw. Kreis:

79. v. Behr—Behrenhof.
80. v. Behr—Schmoldow.
81. v. Buggenhagen=Dambek.
82. v. Buggenhagen=Borrent.
83. v. Buggenhagen=Klotzow.
84. Bunge—Gribow.
85. Drewitz—Helmshagen.
86. v. Homeyer—Ranzin.
87. v. Homeyer=Wrangelsburg.
88. v. Lepel—Wiek.
89. v. Lepel—Gnitz.
90. v. Wakenitz-Boltenhagen.

In Bergen

154. Biel, Anwalt.
155. Dr. Wentzel, Kr.=Physikus.

und auf Rügen.

156. Freih. v. Bohlen=Bohlend.
157. Dalmer, Past. Rambin.
158. Holtz—Malzien.
159. Kuhse, Past. Patzig.

---

160. Dr. Dabis, Bibl. (Berlin).

Vorstands-Mitglieder.

Von den Vorstandsmitgliedern der Rüg. Pom. Abth. ist Herr Rathsarchivar, Dr. Fabricius in Stralsund, 1873 nach Osnabrück zum Justizdienst übergegangen, und an seine Stelle Herr Rathsherr Otto Brandenburg eingetreten. Der Vorstand hat im Jahr 1874 folgende Mitglieder:

In Greifswald:

Dr. Theodor Pyl, Vorstand.
Prof. Dr. Ahlwardt und
Rechtsanwalt Kirchhoff, Stellvertreter desselben.
Assessor Hausmann, Conservator der Alterthümer.

In Stralsund:

Rathsherr Brandenburg, Schrift= und Cassenführer.
Karl v. Rosen.
Justizrath Hagemeister.

Pyl.

Nachträge und Berichtigungen.

(Zu p. 64) Auf dem i. J. 1625 erbauten und i. J. 1820 abgebrochnen früheren Steinbeckerthor standen vier aus Kalkstein gehauene Figuren, welche sich jetzt auf dem Stadthofe (zwischen Steinbecker- und Hunnenstr.) befinden. So viel sich bei ihrem verwitterten Zustande erkennen läßt, hatten sie eine allegorische Bedeutung, und sind vielleicht als Darstellungen des Krieges, Friedens, Handels u. A. anzusehn. Die Tracht und die Attribute, namentlich Helm und Rüstung sind im Renaissancestil des XVII. Jahrhunderts ausgeführt. Irrthümlich wurdeu dieselben früher auf Perusius bezogen; doch ist diese Annahme ebensowenig richtig, als die Beziehung der drei im ähnlichen Stil ausgeführten Brustbilder über den Aulafenstern der Universität (Vgl. Greifsw. Samml. p. 100, No. 18—20) auf Pommersche Herzoge.

Vgl. Gesterding, Pom. Magazin VI, 88; Beitr. z. Gesch. d. St. Gr. No. 749 b.

(Zu p. 67) Von Schillers und Lübbens Niederdeutschem Wörterbuch ist soeben Heft V, **devestok — endrachtichliken**, erschienen.

(Zu p. 123) Dr. Hermann Müller hat mehrere bisher unedirte Handschriften der Greifsw. Univ.-Bibliothek, betr. Werke von Augustinus, Petrarca, Barth. Coloniensis, Joh. Herrgott herausgegeben.

Als Druckfehler ist p. 58, Z. 4 v. u. **verechte** in **unrechte** zu ändern, sowie p. VII, Z. 9 v. o. 1840 statt 1843 zu setzen.

Auf Kosten der Rüg. Pom. Abtheilung
der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde,
gedruckt bei F. W. Kunike in Greifswald.

Kosegarten, Johann Gottfried Ludwig, 1792-1860

Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler oder alte historische Berichte und Urkunden, welche die Geschichte Pommerns und Rügens betreffen

Bd.: 4

Greifswald 1874